Rz

J. publ. germ. 295

Grundlinien

Grund-Linien
der
Volksrechte
bey
Reichs-
insonderheit
Reichskriegssteuern.

1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Mein Gerichts-Principal wurde zu einem Landtag berufen, auf welchem von der Bewilligung einer auserordentlichen Reichskriegssteuer zu dem dermahligen Reichskrieg die Rede seyn sollte.

Er — ein Mann — vom Gefühl für unverderbtes Recht und unschwindelhafte Billigkeit durchdrungen, — nahm sich vor, die Qualität eines Landstandes bey den ihm durch colorirte Traulichkeit von einem Purpurato communicirten Propositionen des Hofs geltend zu machen, und sich der Un-

 tertha-

terthanen als treuer Repräsentant anzunehmen, ohne mir jedoch die Bewegursache eines solchen Vorsatzes anzuvertrauen. Um mit einigen Beyspielen von Reichskriegen, und Reichskriegssteuern aus der Vorzeit gerüstet zu seyn, bat er mich, als wir über den Innhalt der ihm bereits bekannten Propositionen sprachen, und ich ihm, nach meinen wenigen Einsichten, meine Meynung mittheilte, ihm solche aufzusetzen. Dieses konnte, da ich zu wenig bekannt mit dem Landtagsstyl, den mir in dieser Absicht communicirten Entwurf der proponendorum nicht vollkommen verstund, und auch nicht wußte, wohin eigentlich mein Herr Principal deutete? nur dann bewirkt werden, wenn er mir die Fragen angab, worüber er insonderheit mich zu hören wünschte. Dies geschah, und Pragmatisch konnte ich sie ihm nur dann im Allgemeinen beantworten, wenn ich eine kurze Geschichte der Reichs- und Kriegssteuern vorher schickte. Mit dieser machte ich nach einem flüchtigen Rückblik

ins

ins grauere Alterthum von der Regierung Kayser Maximilians des Ersten den Anfang, und schloß mit dem 7jährigen Krieg, verband aber in manchen Sprung Bemerkungen zu einer für seine Absicht mögliche Analogie.

Auf diese Art entstunden diese Bogen, und mein Gerichts-Principal reisete damit ausgerüstet zum Landtag.

So wenig neugierig ich auch auf die Aufnahme derselben war, (da ich sie selbst für einen sehr unbedeutenden Beytrag zum Staatsrecht halte,) die sie vielleicht bey einen oder den andern der Landstände erhalten konnte — so neugierig war ich dargegen auf den Eindruck, welchen seine Meynung bey einer oder der andern Frage machen würde, und ersuchte ihn, mich hiervon zu benachrichtigen. Es vergieng einige Zeit, als er mir die Hofnung überschrieb, er werde gewiß guten Gebrauch davon machen, da die meisten seiner Mit-

stände, die er darüber zu sondiren Gelegenheit gehabt hätte, gleiche Grundsätze hegten. Allein bey dieser Hofnung blieb es.

Der Fürst mochte ihn an einem Courtage durch eine besonders herablassende Unterredung distinguirt haben, um ihm seine Meynung über die Landtagsproposita zu entlocken — und mein Herr Principal — statt freymüthig zu sprechen, oder sein Gutachten zurück zu halten, oder das Gespräch abzulehnen, versicherte dargegen, er rechne es sichs mit seinen Mitständen zu einer grosen Gnade, wenn er seinem gnädigsten Lehnherrn hierunter gefällig seyn könnte: und wie abgeredet näherte sich im Augenblick dieser geendigten Unterredung der Landschaftsdirector, oder Landmarschall, oder Landdrost, wie sie ihn nennen, an diesem addreßirt sich der Fürst mit der Aeuserung, wie Herr von V. so eben die Güte gehabt hätte zu erklären, daß er die Propositionen der Lage der Sache angemessen

gemessen fände, und kein Anstand nähme, den übrigen getreuen Ständen beyzutreten — eine tiefe Verbeugung sicherte dem Fürst die Beharrlichkeit in diesem Entschluß und dem Ersten der Landschaft zugleich den Trost zu, wie er nunmehro der Verlegenheit enthoben sey, einen Starrkopf zu reformiren.

Nach diesen schmeichelhaften Tag, unterbrach mein Herr den Briefwechsel mit mir — und erzählte bey seiner Zurückkunft, auf welche Art ihm der Muth entwunden — ja selbst sein Gefühl geblendet, und alles von Seiten der Landschaft, ohne einigen Wiederspruch genehmigt worden sey, was der Hof begehrt hätte. Auf seiner Stube wachte aber das alte Gefühl wieder auf, und er ließ nicht ab, biß ich mich entschloß, diese Bogen bekannt zu machen, welches ich ihm auch, unter der Bedingung, die Geschichte seiner vormahlen so gerühmten Freymüthigkeit berühren zu dürfen, versprach, deren Schicksal —

da ich nur zu gut fühle, wie wenig ein Justitiarius der Bearbeitung dergleichen Gegenstände gewachsen ist — und in Ermangelung einer vollständigen Sammlung der Reichsabschiede und anderer Urquellen für die bemerkten Fragen gewachsen seyn konnte, ich deshalb getrost abwarten darf. Geschrieben in Deutschland, im Jahr 1795.

---

§. 1.

Was eine Kriegssteuer sey? bedarf eigentlich keines Begriffs, da jeder darunter einen Beytrag zu den Kriegskosten verstehen wird.

Heut zu Tage werden sie in Beziehung auf das Reich in ordentliche oder gewöhnliche, oder außerordentliche und ungewöhnliche eingetheilt.

Ordentliche, gewöhnliche Kriegssteuern nennt man diejenigen Beyträge, deren Ertrag von einem reichslehnbaren Land zu Unterhaltung des anschlagmäsigen Soldatenstandes in Friedenszeiten verwendet wird.

Außerordentliche, ungewöhnliche Kriegssteuern aber nennt man diejenigen Beyträge, welche von einem reichslehnbaren Land zu den Kosten eines Reichskriegs dem Anschlag gemäß zu leisten sind: Beyde setzen nexum mit dem

Reich; erstere aber die Bestreitung der Unterhaltungskosten des militis perpetui in Friedenszeiten, letztere dessen Unterhaltung in Kriegszeiten im voraus.

§. 2.

Ehemahlen hatte man in Friedenszeiten keine beständigen Soldaten, da jeder waffenfähige Mann aus der Volksmasse zum Krieg bereit seyn mußte a), und man bedurfte dahero auch keine ordentlichen Kriegssteuern.

Die

a) Tacitus de Morib. Germ. C. 14. 15. Der Hang der alten Deutschen zum Krieg war ein Hauptzug ihres Charakters, und ihre Fürsten wußten ihn durch eigene Beyspiele — turpe principi virtute vinci — C. 14. durch Beyspiele der Vorfahren — virorum fortium facta, quae exemplum posteris essent, carminibus celebrare instituit, Tuisco, Goldasti Coll. C. J. P. 1. n. 2. durch die auf Tapferkeit gegründete Hoffnung auf Stellen der Anführer — reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt — Tacitus a. a. O. C. 7. und durch große Belohnungen selbst

Die Sache der Nation, war die jedes einzelnen Glieds, jeder stritt mit diesem Gefühl für seine Freyheit auf eigene Kosten: die gemeinschaftlichen Kriegsbedürfnisse bestritt man mit dem Tribut besiegter, und den freywilligen Beyträgen verbündeter Völker b). So be-

 stund

selbst in den Zeiten ihrer Unterjochung — in saxonico bello, cum duo gregarii milites facta testudine munitissimae vrbis aggeres dissipassent, ac portas effugissent, ambos ad se vocatos pro concione laudavit, et ipsis praefecturam inter Rhenum Alpesque dedit — in eodem bello duos tyrones, licet vulgo conceptos, fortiter in medio hostium agmine depugnantes inter cubicularios stipatoresque suos esse jussit — (Carolus M.) Goldasti a. a O. P. 1. p. 147. n. 2. 3. — zu rühren.

b) Mos e. civitatibus vltro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit — gaudent praecipue finitimarum gentium donis,

stund diese Einrichtung bis die Römer sich eines großen Strichs Deutschlands bemeisterten, und ihre Verfassung einführten c). Daher kommt es denn auch, daß das deutsche Abgabensystem mit dem römischen so große Aehnlichkeit hat, nach welchen Carl der Große für Deutschland es zuerst organisirte. d)

§. 3.

donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae, torquesque — Tacitus a. a. O. c. 15. — post annos 10. permittente Glogione rege cunctisque Francorum proceribus, Phrisus in regem fuit sublimatus, ea tamen conditione, vt reges Phrisiae omnes sicut et reliqui duces regi francorum perpetuo manerent subjecti, et vt tributum francis penderent annis singulis boves 260. butyri puri talenta 20. et caseorum regalium 3000. et cum francis more caeterorum amicorum contra hostes quoscunque dimicarent — Goldasti a. a. O. P. 1. p. 3.

c) Pütters Reichsgeschichte. S. 35.

d) Man vergleiche den Tribut in capita mit der Kopfsteuer.

§. 3.

Dieser gab der Staatskriegsverfassung eine andere Richtung: er entwarf besondere Kriegsgesetze e) bestimmte den Maasstab, nach wel-

Kopfsteuer, den ex censu, mit der Vermögenssteuer, den temerarium, mit unsern auserordentlichen Anlagen, ihren vectigal mit unserm Zollgleit, ihre decumae mit unsern Zehnden, ihre scriptura mit unsern Triftgeld, ihre picariae mit dem Harzschaberpechofenzinß, anderer Aehnlichkeiten ꝛc. Des antesimi nummi mit unserm Hülfsgeld — zu geschweigen — Heineccius in Antiq. §. 1. Ap. L. 1. §. 52. seq.

e) — Disciplinam militarem severius exercuit, militibus, qui gnariter fecerunt, praemia constituit, negligentes ignominia notavit, vbique spectator extitit duorum regulorum filii adolescentes jussi ante portorium noctu excubare, quod largius aequo vino indulserant, somno gravi opprimuntur: Carolus, vt ejus mos erat, evigilat, noctu cum paucis clam castra circuit, explorat, num omnia rite fiant: vbi somno praeditos offendit, praeterit quidem, ad taberna-

culum redit. Poſtridie tamen concilio vocato, ſciſcitatur, quidnam is commeruerit, qui principem et caput francorum, hoſtium manibus prodiderit, atque expoſuerit. Illi primi ſententiam rogati ſuo ſe enſe jugulant, hujuscemodi hominem capitali poena condemnant; Carolus illos graviter increpitos, ignominiaque notatos exautorat, caetera incolumes dimitrit — milites datis nominibus ſacramento adacti in eius verba jurarunt, ſe illi ſecundum deum devotiſſimos fore, nec mortem pro ejusdem atque reipublicae ſalute recuſaturos — vetuit ne quicquam amicorum praeter herbam, ligna, aquam a militibus inter proficiſcendum adtingeretur — neve alius alium ad bibendum provocaret aut cogeret, ebrium in exercitu de caetero aquam potare compulit — capitali animadverſione eos punivit, qui absque miſſione caſtra atque militiam deſeruiſſent — militiam ſacrumentumque detrectantes, praediis, villis, agris, donis militavibus privavit, et in alios contulit — Goldaſti a. a. O. P. 1. p. 147. S. auch die vom K. Friederich dem I. p. 268.

chen Kriegsbeytrage so wohl f) als Kriegs-

dien-

f) — censum, chunigosi curam et vanolehen quinque denarios modius frumenti quotannis pensitat — munia bellica censumque quam accuratissime exegit, quem germanicis vocabulis, herischuldam ipse, heribannum ab exercitu, vulgus raisogeltum ab expeditione nuncupat — juxta multitudinem jugerum, agrorum, opum, certus numerus militum, auri, argenti, jumentorum, boum, pecudum, rhedarum, vehiculorum, anonae, vestimentorum, paludamentorum, armorum, cataphractarum, gallarum, gladiorum, scutorum hastarum, arcuum, sagittarum, pharetrarum, ferramentorum, quae sunt palae, bidentes, ligones, rastra cophini, dolabrae, secures, asciae serrae, indictus et desinitus est. Ibid. p. 148. — in primis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem pergant; quicunque liber mansos quinque, vel quatuor aut tres de proprietate habere videtur similiter in hostem veniat —

vt

dienste geleistet werden mußten g) und verstattete selbst den zum Krieg untüchtigen alten Soldaten von jenen h) eben so wenig als

vt omnes liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet, et in hostem pergat sive cum seniore suo Georgisch p. 733. 759. quicunque ex iis, qui beneficium principis habent, parum suum contra hostes communes in exeritum pergentem dimiserit. et eum ex ira vel stare noluerit, honorem suum perdat (Caroli M. art. 65.) Limnaeus a. a. O. P. 6. C. 5. n. 95.

g) — is qui militiam detrectabat morbo aut senectute aes illud mulcticium militateque pendebat — Goldasti a. a. O. P. 1. p. 147.

h) — et vt salubrem magis, quam ambitiosum principem scires, ne templis quidem munia bellica aes militare, vtpote nervos, sine quibus respublica nequaquam salva esse possit, condonavit:

als den Kirchen und geistlichen Personen einige Ausnahme. Unter ihm war entschieden, daß jeder selbst Eigenthümer, die durch keinen besondern Vertrag zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, entweder diese oder Beiträge leisten mußten i). Doch diese allgemeine Mitleidenheit dauerte nicht lange — denn man findet schon unter seinem Sohn, Ludwig dem Frommen, ein Verzeichniß von 48 Clöstern, nach welchen 14 Beyträge geben

vit: ea tempestate sacerdotes paucis, victu, vestitu levi parabili ac parco ad naturae desideria implenda contenti fuerunt, decimis, victitarunt, de quibus nemini quicquam contribuerunt — ibid. p. 148.

i) — quicunque — de proprietate — de proprio suo habere videtur — in hostem pergat. Baluzz. l. c. — neque quietem gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis baberi possit. — Tacitus annal. L. 14. histor. L. 4.

und Mannschaft stellen, 16. nur erstere, entrichten mußten, und 18. zu keinem von Beyden, sondern nur christlichen Fürbitten — verbunden waren k).

§. 4.

Auser diesen Maasstab boten die Römer-Züge Gelegenheit dar, die Reichslehnleute zur Mitleidenheit zu ziehen l) und man findet hierüber

k) Dieses Verzeichniß wurde 817. zu Aachen vom Kayser ausgestellet, und man findet darinnen — Monasteria, quae dona et militiam facere debebant. — quae tantum dona dare debebant sine militia — quae nec dona nec militiam dare debebant, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum ejus et stabilitate imperii. — Baluzz. T. 1. p. 589.

l) Mit Valentinian gieng die occidentalische Kayserwürde zu Ende, und unter Carl dem G. wurde sie erneuert, da ihm Pabst Leo der III. am Weynachtstag 800. die Kaysercrone aufsezte. Die Kayserinn Irene zu Constantinopel widersprach

hierüber eine besondere Verfügung K. Carl des

sprach zwar der Führung des Kaysertitels Limnaei J p. F. 1. C. V. n 11. und es kam darüber wirklich zu Uneinigkeiten, die aber durch Verträge mit Nicephorus 810. und Michäle 812. beygelegt wurden Pütters Rg. S. 43. n. d. und seit der Zeit ist der Titel römischer König und Kayser — geblieben — Limnaeus a. a. O. T. II. l. 1. n. 28. glaubt, Otto der II. habe sich zuerst römischer Kayser, so wie Conrad der III. zuerst römischer König geschrieben. Zwar hat man schon vorhero Spuren von dieser Feyerlichkeit, als von Lotharius dem II. 511. Walchs Geschichte der Päbste S. 178. §. 2. vom Pipin 753. Pütters Reichsgeschichte S. 75. allein sie war noch nicht als ein unentbehrliches Erforderniß sanctionirt. Eine weitläufige Beschreibung dieser Feyerlichkeit liefert Goldasti a. a. O. S. 1. p. 412—421. sie mag von jenen Zeiten an biß auf K. Ferdinand dem I. (1558.) gedauert haben. Pütteri a. a. O. S. 419. ob man gleich von Rudolph 1274 Die Erklärung — Multos Germanorum reges Italia consumsit. Non ibo Romam, Rex sum, Imperator sum. Nec minus pro vtilitate reipublicae facturum me confido, quam si Romae fuissem coronatus. Goldast, a. a. O.

P. 1.

des III. (Dikem.) v. J. 881. nach welcher derselbe 1) genau bestimmt, mit welcher Mannschaft die deutschen Fürsten den K. auf von

P. 1. p. 311. und auser der hierüber beym Leibnitz in. C. J. Gent. n. 76. p. 248. befindliche Erklärung v. J. 1338. in einer Constitution K. Ludwig des IV. v. J. 1339. liest — postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive regem ab electoribus imperii concorditer vel majori parte eorumdem statum ex sola electione est; rex verus et imperator — nec papae sive sedis apostolicae — approbatione, confirmatione, auctoritate indiget vel consensu — Goldast. a. a. O. P. 1. p. 336. Man nahm allgemein an, daß Gregor der V. Otto dem III. die Kaiserkrone mit der Zusicherung, daß solche nicht vom deutschen Reich getrennt werden solle, ertheilt, Pütter a. a. O. S. 160 und von Heinrichs des II. Zudem an den Kaysertitel nur nach erfolgter Krönung angenommen habe, ebendas. S. 165. welches auch K. Friedrich der I. in einer besondern Constitution gewißermaaßen bestätigt hat. Goldast a. a. O. P. 1. p. 266.

dem Zug begleiten m), 2) wie — wenn von

m) — Im Eingang derselben giebt er zur ratione legis an — principes cum militibus de romana expeditione — acerbe contendere, constringentes eos multo plures halspergaro de beneficiis suis ducere, quam illi fatentur se posse vel de jure debere — man vergleiche die Reichsständischen Beschwerden und Gesuche um Moderation der Reichshülfe im RA. v. J. 1512. art. V. §. 2. v. J. 1524. §. 21. v. J. 1529. §. 24. v. J. 1541. §. 70. 71. v. J. 1551. §. 63 — 69. v. J. 1559. §. 35 — 43. v. J. 1566. §. 127 — 145. v. J. 1576. §. 92—100. v. J. 1582. §. 64. v. J. 1594. §. 108 — 124. damit — um diese zu entscheiden, fährt Carl fort — Sed quando hoc non ab aliquo nostrorum antecessorum terminatum fuerit, duximus dignum vt eorum altercationi finem commodum imponerimus, atque decretum et certam aliquam legem super omni romana expeditione concederemus. —

Statuimus ergo et decrevimus cum consensu spiritualium, quam tam saecula-

cularium principum — quando pro corona noſtra, vel aliqua regni vtilitate aut honore romana expeditio a nobis vel a ſucceſſoribus noſtris praeparetur ad omnium nobiscum euntium praeparationem 1. annus cum 6. hebdomatibus pro induciis detur, et per totum regnum fidelibus noſtris indicetur — man vergleiche hiermit des 81ten Kapitels des S. Lehnrechts — — et cuicumque imperetur ſi in Curiam Gallorum h. e. in damnum, qui vulgo Sungalle, Dominum ſuum non comittteur, et ibi cum militari apparatu non repraeſentetur ferdo praeter hos, qui cum gratia Dominorum ſuorum remanſerunt, in conſpectu noſtro absque ſpe recuperationis privetur — qui autem ſive liberi, ſive famuli dominis ſuis adhaeſerint, quot 10. manſos poſſideant in beneficio, tot brunias cum duobus ſcutariis ſingulas marcas accipiant, et ſei eundo et redeundo cum hoc ſtipendio ſine omni dominorum damno vel expenſa, niſi quantum ipſis dominis placuerit, fideliter ſerviunt. — Goldaſti a. a. O. P. 1. p. 208.

von wem die Dienste geleistet n) und in wie fern

n) — Si accidat, vt iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant — singuli singula debita singulis dominis persolvant — anders in neuern Zeiten das S. Lehnrecht des im 4ten Capitel nach Anleitung einer Constitution K. Heinrich des III. beym Goldast. a. a. O. S. 231. N. 5. Reichsdienst vom Römerzug unterscheidet, befiehlt im 46. Capitel ausdrücklich: der Vasall soll mit demjenigen in Person ziehen, der ihm den Reichsdienst zuerst bekannt macht, und dem andern Herrn die Heersteuer, oder den zehnten Theil seines Einkommens geben, man sehe auch RA. vom Jahr 1542. §. 69. — videlicet quantum ab ipsis si irent, accepturi erant, tantum se daturos recognoscant, vel — ferdum amittant, sed stipendia nisi voluntate dominorum non praetermittant. — Similiter de ecclesiarum filiis vel domesticis i. e. ministerialibus, vel quorumque principum clientela, qui quotidie ad serviendum parati esse debent; Von der Mitleidenheit der Geistlichen zum Römerzügen findet sich in K. Friedrichs

fern. sie für ihre Person zur Begleitung verpflichtet

Friedrichs des II. Constitution von der Freyheit der Kirche (man nennt sie auch goldene Bulle) eine Modification – eum ad recipiendam coronam Imperii, vel pro necessitatibus ecclesiae ab apostolica sede vocati venerimus, de mandato summi pontificis recipiemus procurationes sive ferdum ab ipsis — Goldast, a. a. O. P. 1. p. 290. n. 7. — Statuimus vt quicunque 5. mansos in beneficio possideant, domino suo, ad quem pertinent, bruniam cum vno scutario ducant, et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant, quibus halbspergas concedant, ipsis et ad itineris praeparationem 5. librae suae monetae in stipendium tribuantur, et 2. equi, vnus currens, alter ambulans addantur, ac 2. sociis sumarius victualibus pene oneratus comitatur — insi quoque in dominorum tam diu vivant procuratione, quam diu in incoepta vadant expedi-

pflichtet waren, und ihre Vasallen selbst dis-pensiren konnten o).

§. 5.

peditione — et quidquid a rebellibus regni pugnando acquisiverint $\frac{2}{3}$. ad Dominos deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant — vt autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum hoc constituimus — vt singuli buringi 10. eum 12. funibus de canapo, solidos dominis suis impendant, et insuper soumarium eum capistro concedant, quem, si Domini voluerint, ipsi ad primam nuvalem aquam vsque perducant; Mansionarius 5. solidos, Abisaring 30. denarios, Bunajarius 15. quorumlibet larium possessor 6. supplerent. Ibid.

o) — Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales, Marsalcum, dapiferum, pincernam et kamerarium, qui 4. plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae

§. 5.

Zwar war damahlen die Materie von Reichshülfe überhaupt gar nicht aus einander gesetzt p), inzwischen mußten, wann man zum

prae caeteris sunt honorandi — et vnicuique istorum 10. librae cum 3. equis tribuatur, quartus Marsalco addatur, quorum vnum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum. Isti vero tales remanere cupientes si apud dominos impetrare valeant, quot mansos possideant — monetae vel totum fructum ferdi in illo anno pro stipendio persolvant. — Ibid. Conrad der II. soll auch eine Constitution de expeditione romana erlassen haben, Pütters RG. S. 78. n. i. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 5. B. 12. C. S. 317. liefert solche.

p) Man hatte auser den Römerzug, expeditio romana, die expeditiones imperiales, und italicae, oder in Italiam. Von erstern den imperialibus finden sich unter Heinrich dem IV. 1102.

zum Reichsdienst aufforderte, Veranlassungen von dem Belangen vorhanden seyn — z. B. die Erhaltung der innern Ruhe im deutschen Reich, der Verbindung mit den Longobardischen — daß man erwarten konnte, die Reichsstände würden den bey der Belehnung zugesagten Beystand leisten, es mochte übrigens die Expeditio eine imperialis oder italica

1102. Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 234. n. 12. unter Heinrich dem Vten 1106. ebendas. n. 249. von lezterer den italicis unter Otto dem I. 966. ebendas. S. 225. und Friedrich dem I. 1160. ebendas. S. 275. 76. Beyspiele und in dem Aufgebot zu dieser die merkwürdige Stelle — Omnes principes Alemanniae expeditionem nostram promiserunt et juraverunt, omnemque ornatum garsiorum et variorum communi consilio postposuerunt, solis cibariis et armis contenti in ipsa expeditione — man benannte sie imperiales oder italicae, je nachdem die Veranlassung im deutschen Reich selbst den Italiänischen Staaten entstanden war.

Vom Henrisbarn überhaupt findet man schon eine

lica seyn q); denn bey der romana — die-
sen

eine Verordnung vom K. Huntchram 588. nach welcher die Säumigen bestraft wurden, und der geistl. Stand die Folge mit Geld lösen mußte Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 12. Daher redet auch Carl der K. von iure im Stellen der Mannschaft zum Römerzug.

q) Man theilte das deutsche Reich in das Italiänische und Germanische, Limnaeus a. a. O. Th. 1. C. 7. n. 12. 13. unter Otto dem G. und dem III. wurden beyde enger verbunden. Pütters Rg. S. 140. 60. daher auch die eigene Verordnung im 30. Titel der G. NB. wegen den Sprachen. Von den Aufgeboten zu der expedit. italica sind z. B. Ursachen, daß Angeltrude den Pabst Formosus gefangen hielt ebendas. S. 208. Daß Apulien, und Calabrien wieder erobert ebendas. S. 225. die Saracenen aus Italien vertrieben ebendas. S. 226. Die Mailänder in Ordnung erhalten ebendas. S. 216. werden sollten; von der expedit. imperiali sind Beyspiele unter K. Vittig, als er im Krieg mit den Franken geriet, ebendas. S. 7. unter K. Heinrich dem IV. als Graf Robert von Flandern wider den Kayser sich auflehnte und ein Bißthum wegnahm, ebendas. S. 234. n. 12. als Heinrich der V. vom Bischof zu Lüttich ꝛc. auf einer Reise über-

sen durch überwiegenden Einfluß, der in mancher Rücksicht leider noch merklichen Isidorischen Grundsätze geheiligten Vorurtheil, welches späterhin als Verbindlichkeit sanctionirt wurde r), war die reichsständische Beyhülfe ohnehin entschieden s). Daher kleidete man

 die

überfallen wurde, ebendas. S. 249. als der König von Frankreich ins Herzogthum Burgund einfiel, ebendas. S. 282.

r) Unter K. Heinrich dem 2ten wurde ein Vertrag hierüber errichtet — illud nihilominus nimium concedens ac perhonestum videtur, atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet, vt ne quisquam audacter romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis romanae morum probitate delegerit aptum reipublicae, eique commiserit insigne imperiale — Pütter a. a. O. S. 165. man vergleiche hiermit die Constit. K. Friedr. des II. Goldast. a. a. O. S. 266.

s) Man vergleiche hiermit Carls des III. Constitution in der Note zum vorigen §.

die Aufforderungen zu den andern Expeditionen eben so schmeichelhaft ein t), wie es zuweilen noch heut zu Tage geschieht, und Spuren einer reichsverbandmäßigen Hülfsleistung u) zu

t) — regem, quem constituistis, destituere parant, vt nihil eorum, quae vos decernitis, ratum sit. Igitur haec injuria mea Regni potius est, quam mea. Nam vnius capitis licet summi dejectio, reparabile regni damnum est. Principum autem conculcatio, ruina regni est. — Goldasti a. a. O. P. 1. p. 244. Mehrere Beyspiele liefert Klock. de Contrib. C. 4. n 46 — 61.

u) Zum Schluß der Tourniergesetze K. Heinrich des Ersten, 938. findet man folgende Stelle — statutum — in praesentia omnium procerum et optimatum imperii ex Germania, Gallica et Sclavorum gentibus convocatorum, quorum haec sunt nomina juxta distributionem exercitium, quos imperator contra hostes imperii ordinaverat ad ejus magnitudinem conservandam et augmentandam. Goldast. a. a. O. P. 1. p. 213.

zu deren Realisirung man sich der Acht als Zwangsmittel bediente w), sind zu diesen Zeiten eben so unverkennbar, als das Erforderniß der ständischen Zustimmung zu einer oder der andern Expedition x).

w) Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 276. n. 2. 18.

x) Unter Otto dem I. 966 — deinde de nova rursus in Italiam expeditione deliberatum et decretum, vt in principis imperatorem in Italiam sequantur, aut dignos mittant legatos, ibid. P. 1. p. 225. Unter Otto dem II. 982. — capita deliberationis erant, quomodo esset Italia defendenda, et quibus rationibus possit germania esse salva, ibid. P. 1. p. 226. unter Friedrich dem I. 1160. — obstare (den Mayländischen Eingriffen) pro viribus nititur, se vna cum aliis principibus ceterisque imperii fidelibus praecipimus — vt exercitui nostro accedas — ibid. p. 276. n. 2. unter Friedrich dem 2ten 1219. — vbi (Francofurti) pluribus adunatis principibus multa de statu

§. 6.

Vor Maximilian des I. Zeiten hatte man zu Reichskriegen a) außer der Verletzung des mit dem Kayser errichteten Lehnsvertrags b) der Aufrechthaltung der Religion c), keine be-

sondern

statu et vtilitate regni tractata sunt, injusta telonea, injustae monetae, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum — ibid. p. 241.

a) Mascovii Diss. de bello solemni Imperii, Z. B. 1444. wurde ein Reichskrieg wider Frankreich beschloßen. Pütter a. a. O. S. 146. n. d.

b) Auser demjenigen, was die Theilungsurkunde Carl des G beym Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 145. und dem Recessu Comitiorum Confluentanorum ebendas. S. 192. enthalten, findet man die vom Graf Robert zu Flandern angesponnene Rebellion, ebendas. S. 234. man sehe auch S. 223.

c) Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 225. 234. Leibnitz a. a. O. N. 175. S. 418. in neuern Zeiten ist dieses zwar geändert, wie solches die Creyshülfe wider die Sekte der Wiedertäufer und die Stadt Magdeburg bezeugt: indeßen ist ein Religionsfriedensbruch in Beziehung auf die Ahndung auf

g i.ye

sondern Ursachen, unter deren Darstellung man kraft des Lehnvertrags vor und nach der Erblichkeit der reichsständischen Würde Reichshülfe forderte.

Aus den ältern Einigungen und Verträgen über die sich wechselseitig zu leistende Hülfe d), war ein besonderer Schutz und Vertheidigungs-Zustand, so wie aus den Befehdungen das nachherige Ius belli et armorum entstanden e), und das Reichs-

gleiche Grundsätze gebaut, wie ein Landfriedensbruch. RA. v. J. 1544. §. 83. v. J. 1555. §. 23. v. J. 1569. §. 27—30. Daher kann auch die Meinung, daß in einem solchen Falle die Selbsthülfe erlaubt sey, nicht statt finden. Klock de Contrib. c. 3. n. 52.

d) Daß solche ehemahlen sehr gewöhnlich waren, beweißt das Verbot K. Heinrich des VII. 1226. Guderus Cod. diplom. T. 1. p. 494. 510. und der 15. Titel der G. B.

e) An den Befehdungen nahm alles Theil. Die ältern Landfrieden waren mehr Waffenstillstände, als Frieden, und Carl der IV. hatte nicht Nachdruck oder Muth genug, das Vorurtheil ihrer Recht-

defensionswerk kam seiner Ausbildung nä- her f), bey welchen damahlen der Umstand, daß zum Reichskrieg auser den Lehnsbesizern, auch andere, die Eigenthum hatten, zum Römerzug aber nur erstere aufgeboten wur- den, merkwürdig bleibt g).

§. 7.

Die Zurathziehung der Reichsstände zu Reichsangelegenheiten, die Einwilligung zu Realisirung des einen oder des andern Vor- schlags

Rechtmäßigkeit, wenn sie nur 3. Tage vorhero angekündigt waren, zu besiegen. G. B. Th. 6. K. Friedrich der II. legte in zwey Constitutionen von Frankfurt 1220. und Friaul 1232. den Grund zu diesem Vorrecht.

f) Limnaeus a. a. O. P. 4. n. 207. seq.

g) Man findet in Carls des Dritten Verordnung nichts von der Hülfsleistung der Proprietariorum wie in Carls des Großen Kriegsgesetzen. Nur lieferten die Proprietarii Beyträge zu den Kosten des Römerzugs. Klock C. 1. N. 205. man se- he auch das 4. Capitel des S. Lehnrechts.

schlags ist eines der ältesten Vorrechte, h) welches sich auch bis auf heutige Zeiten erhalten hat. Beydes ist mithin, auch wenn von ausserordentlichen Kriegssteuern die Rede ist, erforderlich i).

Unter Maximilian dem I. kam es zu einem ordentlichen Landfrieden, die Reichs- und Justizverfassung wurde besser organisirt.

Zwar sind die Grundsätze, nach welchen man mit pragmatischer Gewißheit in jedem Fall

h) Man nimmt allgemein an, Ludwig der Fromme habe den Reichsständen solches mit den Worten — nihil sine vestro consilio acturum me profiteor — Rutlestus in vita Walae L. 2. c. 10. zugesichert — daher auch in allen Reichsabschieden älterer Zeit ein gemeinschaftl. Ton — consilio — consensu — : und dieses Vorrecht haben die Reichsstände durch die Wahlcapitulationen und Westphälischen Frieden zu befestigen gewußt.

i) Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 241. wo Friedrich der 2te dieses ausdrücklich bestimmt. Erläuterung des Landfriedens v. J. 1495. Th. 5. Limnaeus a. a. O. Th. IV. l. 8. n. 247. seq. Selchow Comp. I. publ. S. 331.

Fall angeben könnte, dieser oder jener Krieg sey ein Reichskrieg zu nennen, noch lange nicht genau genug bestimmt — und einen auffallenden Beweiß hiervon giebt der dermahlige Krieg mit den Franzosen. — In ältern und neuern Zeiten erkannte man die Türken für entschiedene Reichsfeinde ii) — und erklärte jeden, welcher dem Landfrieden, dem Religionsfrieden zuwider handelte dafür — ohne jedoch oft nicht einmahl die Ursachen zu prüfen, ob sie nach diesen Fundamentalgesetzen gemessen werden konnten — man bleibe hier nur bey der wahren Veranlassung des 7jährigen Kriegs stehen k). —

§. 8.

ii) Leibnitz a. a. O. n. 175 - 178. S. 418 - 420.

k) Durch den Breslauer Frieden am 28 Jul. 1742. hatte der K. von Preusen den größten Theil des seit Carls des IV. mit der Krone Böhmen incorporirten Schlesiens erhalten, und zwar unterm Beytritt Chursachsens — wars dahero wohl der Sache angemessen, daß man, weil Oesterreich und Chursachsen 1745. und Oesterreich und Rußland 1746. sich in geheimen zur Wiedereroberung des

§. 8.

Indessen bleibt die Erklärung Maximilians des I.

> Auch sollen wir und unser lieber Sohn Erzherzog Philipps, auch unser Churfürsten, Fürsten und Stånd des Reichs ohn Wissen und Willen jährlicher Versammlung keinen Krieg oder Vöhd anfahen, noch einig Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zuwider seyn möchten l).

der Sitz des Iuris belli et foederis, welches zu einem so erhabenen Vorrecht der Reichs-

des kaum einige Jahre packisch abgetretenen Schlesiens wider den König verbanden — ihn auf seine Anfrage im Jahr 1756. nicht einmahl beruhigten — im Reichshofrath 1757. einen Reichsexecutionskrieg beschloß? wer verdiente zuerst den Nahmen Friedbrüchiger Mächte — ?

l) Cf. v. J. 1495. T. 5.

Reichsstände ausgebildet wurde m) und doch ist hierbey der Wunsch nur zu laut übrig, daß die Frage — ob ein Reichskrieg beschlossen werden kann? nach eben so einfachen Grundsätzen zum Besten der reichsständischen Unterthanen bestimmt würde — deswegen bleibt auch der Reichsverband, so gut als er auch im übrigen ist, die einzige Last, um so mehr als man die Neutralität, die oft den Kräften eines Landes mehr angemessen, je weniger der matrikelmäsige Anschlag von einer sonderbaren Wirkung ohnehin nicht ist, verwirft n). Uebrigens darf kein Reichskrieg nie offensiv, sondern lediglich defensiv o), nie wieder eigene dem Reich incor-

m) Insonderheit durch die Wahlcapitulationen und den Westph. Frieden Art. 8. §. 2.

n) RA. v. J 1641 § 63.

o) Krieg oder Vähd — hierunter muß man freilich bellum offensivum verstehen, da keine Fehde defensiv war, man sehe den Fehdebrief des K. Adolphs wider den K. von Frankreich bey Leibnitz

niß C. I. Gent. n. 18. S. 32. — indessen sind diese Begriffe selbst nicht berichtigt: es kommt auf die Veranlassung, nicht auf die Kriegserklärung und Angriffe an — und es ist, wenn man ja mit Grotius rechtmäsige Ursachen zu offensiven Kriegen annehmen wollte, nur de iuribus servandis oder recuperandis die Rede, und man kann dann einen Krieg bald zum offensiven, bald zum defensiven drehen. In ältern Zeiten findet man äuserst selten offensive Kriege, man vergleiche deshalb den veronischen Reichsschluß 982. Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 226. Die Hülfsaufforderung v. J. 1102. — S. 234. n. 12. 14. den Brixener Reichsschluß 1080. S. 241. die Rescripte Friedrich des I. v. J. 1157. S. 263. 64. v. J. 1159. S. 269. von Albert den I. v. J. 1307. S. 318. insonderheit aber die Reichserklärung im Eingang des RA. v. J. 1512. zum Behuf der erbotenen Reichshülfe.

Desgleichen ob jemands im Reich oder auserhalb des Reichs desselbig anfechten, oder bekriegen wollt, dem Wiederstand zu thun. Und nicht der Vermeynung, daß wir oder die Stände jemals muthwillig unter uns selbst oder ander Fürnehmen zu bekriegen wollten, sondern allein ad conservandum et defendendur und den 5. §. desselb. C. II. das Reichsaufgebot v. J. 1518. Goldast. a. a. O. Th. II. S. 101. Was die C. Ord. v. J. 1555. §. 70. verordnet beziehet sich bloß auf Creyß- nicht aber Reichshülfe. Man s. auch Mosern von Reichs. G. 8. B. c. 1.

incorporirte Stände p) geführt, da gemeine Reichskriege mit Vollstreckung der Execution gegen Landfriedbrüchiger und mithin der Creyß-hülfe doch verschieden sind, Allianzen eben so wenig als Verwandschaften, Hausansprüche darein verwebt q) und sein criterion auf

p) Das Ius belli et armorum ist den Reichsständen nur der Reichshülfe halber zugestanden worden, nicht aber um nach ihrer Willkühr Gebrauch davon zu machen, denn sie sind Unterthanen des Reichs, und müßen außer der Austergal-Instanz die Reichsgerichte, und Kayser, und Reich anerkennen, und will man ihnen hierunter etwas einräumen, so darf dieses doch schlechterdings nicht über die nähmliche Linie hinaus gehen, innerhalb, welcher jeder Unterthan und Eigenthümer berechtiget ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und sich im Besitz seines Eigenthums zu erhalten. S. A. vom Jahr 1521. Th. 32. Kochs Compend. des h. Reichs §. 589. Westphäl. Fr. Art. 6. §. 7.

q) Gehört, in so fern nicht die Reichsstände des Reichs Besten halber eingewilligt haben, zur domestiquen Verfassung, und es werden Hauskriege; Anmerk. zur W. C. K. Joseph des Zweyten Art. 4. §. 3. S. 59. ꝛc. indessen könnte eine Allianz

auf Erhaltung gemeinschaftliches Reichsinteresse Ruhe und Verfassung bedingt werden, r) selbst die Gewährleistung von einzelnen Gerechtsamen muß von den Ursachen zu Reichskriegen ausgeschlossen bleiben s).

§. 9.

Allianz mit dem König von Ungarn hiervon eine Ausnahme machen, wenn je die Kayserwürde vom Oesterreichischen Erzhaus getrennt würde, weil man solches schon in RA. v. J. 1526. §. 12. als die Vormauer des deutschen Reichs für die sonst so sehr gefürchteten Türken ansah.

r) S. die angezogenen Anmerkungen zur Josephinischen WC. S. 60. des Edikts Heinrich des 4ten vom Jahr 1106. — Nam vnius capitis licet summi dejectio reparabile regni damnum est, principum autem conculcatio ruina regni est. Goldast. a. a. O. P. I. p. 249. Das Rescript Conrad des 3ten vom Jahr 1142. — Sint ergo res vtriusque communis, vtriusque amicus idem, idem inimicus, sive in mari, sive in terra — ibid. p. 262.

s) In der prätendirten Gewähr- und Entschädigungs-

§. 9.

Ist nun ein Reichskrieg beschlossen, so müssen die Reichsstände ihren Matricularanschlägen nach, die reichsverbandmäsige Hülfe leisten.

Vom Reichsverband selbst finden sich schon im Jahr 938. unverkennbare Spuren, nur mit dem Unterschied, daß dessen Existenz lediglich auf dem Lehnsnexus und nicht wie die

dungsleistung ist bekanntlich der Ursprung des französischen Kriegs zu suchen. Wenn nicht, wie bey solchen, Willkühr, sondere Gesetze die Norm sind; so könnte sie, da der Lehnsvertrag mit dem Reich ohnmöglich zu den contractibus onerisis gerechnet werden kann, rechtl. Grundsätzen nach nicht statt finden. L. 1. D. de Evict. da auch 25. L 2. Feudor. bloß die strittige Lehnsschwürigkeit betrifft, und um so weniger Stoffs zu einem so unglücklichen Krieg geben, als die Franzosen zur Entschädigung sich erboten, auch überhaupt die Frage: ob durch die von ihnen veränderte Verfassung jura privata oder publica illustrium — alterirt würde? — gar nicht auseinander gesetzt war —

die des nachherigen auf dem Landfrieden, und besondere Vereinigung begründet war t).

Die Organisirung eines zu Unterstützung des in eine bestehende Instanz 1495. reducirten Reichscammergerichts u) so wohl als

 zu

t) Man s die Note u. §. 6. Denn wär dieses nicht der Fall, so würden angesehene Reichsstände, die der Krone Böhmen zu Lehn gehen, keine Verbindlichkeit zur Reichshülfe haben. —

u) (Außer den Kayserlichen Hofrichtern, deren Gerichtsbarkeit Friedrich 2te 1235. zuerst genau bestimmte,) vielleicht nach Anleitung des von Otto dem Gr. 942. erlassenen Edikts bey Wittich in den Annalen K. 2. a. 942.) er zog zu eigener Entscheidung nur Sachen der Fürsten und anderer hoher Leute, welche an ihren Leib, Ehre, an ihr Recht, Erb und Lehn giengen, aus. Goldast. a. a. O. Th. 2. S. 24. existirte das Judicium principum, welches in den Fürsten bestund, die die Kayser um sich hatten. Haltaus Ius publ. Art. ex med. aevo. Sect. II. §. 2. und man findet schon in dem der Stadt Cölln 1415. ertheilten Privilegio de non evocando, den Nahmen Iudicium Curiae vel Camerae. Histor. diplomat. Noriberg. p. 552.

zu mehrerer Aufrechthaltung des Landfriedens w) bestimmten Reichsregimentsraths gab Anlaß, die schon unter Albert dem II. besprochene Eintheilung des deutschen Reichs in Creyse zu realisiren x) deren waren 6. und diese Eintheilung selbst wurde der Maasstab des späterhin ausgebildeten Reichsverbands a).

Die Bewegursach zu Errichtung des Reichsregimentsraths gab Maximilian der I. im J. 1500. mit folgenden Worten zu erkennen b):

— wann aber auswendiger Krieg ganz unvermöglich und unverfänglich, wo nicht vorhin redlich gut Regiment, Gericht,

w) Pütters a. a. O. S. 384.

x) Pütters RG. S. 143. n. b. RO. vom Jahr 1500. Art. 5 = 10.

a) RO. vom J. 1584. und RA. v. 1555. vielleicht gab die in der G. B. Th. 1. §. 10 = 15. vorgeschriebene Geleitung Anlaß. —

b) RO. vom Jahr 1500. im Eingang.

richt, Recht und Handhabung wäre, auf denen, als Grundfesten, alle Reich und Gewalt ruhen —

wieß mit vieler Genauigkeit die Wahl der Regimentsräthe c) und den Umfang ihrer Bestimmung an d), nach welcher sie gleichsam als ein Ausschuß zur Controle über die Handhabung des Rechts, Befolgung des Landfriedens, und Aufmerksamkeit der Anfechter der Christenheit und des Reichs auserſehen waren e). Die executive Gewalt ihrer Be-

c) Ebendaſ. Art. 1 : 14.

d) RO. v. J. 1500. Art. 15.

e) Ebendaſ. es war ehemahlen gewöhnlich, daß der Kayſer mit den Reichsſtänden ſich jährlich verſammlete, um von Vollziehung und Handhabung geſprochener Urtheile, der willkührten Austräge und des Landfriedens auch anderer anliegender Nothdurft der Christenheit und des heil. Reichs zu handeln Art. 1. Dieſes war zu beſchwerlich und deshalb beſtellte man ein Reichsregiment.

schlüsse aber erhielt ein Reichshauptmann f) und 6. Räthe g).

Doch schon in eben dem Jahr änderte sich der Titul dieses Ausschußes h) und ihre erste Organisation in so fern, daß zu den 6. Creysen, aus welchen die Reichsregenten erwählt wurden, annoch 4 hinzugefügt i) und für jeden Creyß ein besonderer Hauptmann bestimmt k), die executive Gewalt genauer geordnet l), die Reichsexecutionsordnung nach-

her

f) RA. v. J. 1500. Art. 53. Sonst (1460.) ernannte diesen der Pabst. Leibnitz a. a. O. n 180. S. 421.

g) ebendas. Art. 54. und nach diesem sollte jederzeit ein Reichskriegsrath bestehen. —

h) ebendas. Art. 36.

i) 1 Theil des RA. v J. 1512. Art. 1. §. 11.

k) 2 Theil des RA. v. J. 1512. Art. 5. §. 16.

l) Erklärung des Landfriedens v. J. 1522. Art. 3. u. f.

her wirklich m) und statt der Creyßhauptleute Creyßobristen oder Creyßausschreibende Reichsstände n) eingeführt wurden.

§. 10.

Aus dieser Executionsordnung ergiebt sich die von den 10 Creyßen nach Usualmatrikeln zu leistende Creyßhülfe, welche, im Fall der Landfriede directe oder indirecte o), oder der Religionsfriede

m) RA. v. J. 1555. §. 51. seq. sie wurde verbessert und vermehrt durch die RA. v. J. 1554. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. Durch 2 Edikte v. J. 1648. 48. und den im letzten Jahre abgeschlossenen Receß, und durch Rec. novilis.

n) ebendas. §. 56. woraus zugleich sich ergiebt, daß damahlen das Amt des Ausschreibens nicht jederzeit mit der Reichsständischen Qualität verbunden seyn könne — da der Creyßausschreibende vom Creyß erwählt, und vermöge dieses Amts keiner Hoheit über andere Stände sich angemaßt werden solle — §. 73.

o) RA. v. J 1555 §. 31. 39. Dem Landfrieden war durch diese Anordnungen nichts benommen. §. 95.

friede p) gebrochen wird, auch bey Reichskriegen den Maasstab abgiebt q) und dieser ist in den Reichsmatrikeln enthalten r).

§. 11.

p) ebendas. §. 15.

q) ebendas. §. 80.

r) Die erste Reichsmatrikel, die man hat, soll vom Jahr 1397. seyn, Limnaeus a. a. O. P. 1. l. 7. n. 69. Die zwote v. J. 1422. nach welcher die Reichshülfe nach Gleren, von welchen Ludovici in seinen rechtlichen Anmerkungen eine Beschreibung liefert. S. 338. bestimmt worden ist, Pütter a. a. O. S 357. Die dritte vom Jahr 1427. in welcher die zu stellende Mannschaft nach Köpfen bestimmt, und zugleich auch der Versorgung mit Ammunition gedacht wird. Die vierte v. J. 1471. nach welcher die Stände 10000. Mann an Cavalierie und Infanterie in subsidium auf 3 Jahr verwilligten, und auf eigene Kosten unterhielten. Leibnitz a. a. O. n. 188. S. 930. ebendas. auser welchen Limnaeus a. a. O. annoch 25. und zwar nur biß zum Jahr 1576. anführt: allein er mag wohl die Jahre, durch welche die Reichshülfe hat dauern sollen, mit den Jahren, welche man in dieser Beziehung für Normaljahre anzunehmen hat, vermischt haben. Nach dem Reichsanschlag v. J. 1681. beträgt die

einfache

§. 11.

Nach diesen wird ursprünglich die zu stellende Mannschaft bestimmt, nicht aber der

einfache 12000. zu Pferd, und 28000. zu Fuß. Pütter J. p. S. 180. 81. Um nun diesen Anschlägen gemäß die Reichshülfe stellen zu können, mußten, weil man noch keinen militem perpetuum pragmaticum hatte, Werbungen, von welchen K. Heinrich der I. sagte — e fratribus natu maximum militare volumus, ut hominus certos et exercitatos habeat. — Goldast. a. a. O. P. 1. S. 121. angestellt werden, und die merkwürdigste derselben wird immer die bleiben, die die Reichsstände 1518 beschlossen — arbitrantur commodum atque necessarium fore, si ex universo christiane orbe recensitis ubique regionum populis quinquagesimus quisque tam spiritualis quam secularis per focos sive familias miles unus in hanc militiam eligator. — Goldast. a. a. O. Th. 2. S. 134. n. 5. der Kayser Maximilian der I. hatte vorgeschlagen — pedites autem sumendi sunt ex eis natio-

gemeine Pfenning oder eine auserordentliche Reichskriegssteuer s), denn dieser wurde, weil

nationibus, quae maxime huic militiae pedestri et ordinibus servandis student, ut Helvetiis, Germanis, quos Lanzknechtos vocant, Hispanis, Boemis — catafracti vero equitis Gallici optimi et italici — in diesem Türkenkrieg bedingte man die Reichshülfe 60000 zu Fuß, und 4000. zu Pferd. ebendas. S. 130. n. V. Die Reichsanschläge liefert Moser a. a. O. 9. B. C. 3.

s) auser wenn die Ablößlichkeit des Contingents mit Geld verstattet wird, in diesem Fall giebt die Matrikel die Vorschrift. Dann ists aber keine Reichskriegssteuer. Im Jahr 1510. reducirte man einen Reuter mit 10. einen Infanterist mit 4. Gulden. Man muß überhaupt im voraus setzen, daß die Alten die Stellung der Mannschaft weit früher für entschieden annahmen. Das Bezeugen die Werbungs- und Musterungs-Gesetze vom Möar Hermien beym Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 3. vom K. Herineres, ebendas. S. 4. v. K. Theodorich ebendas. S. 5. v. K. Chilperich ebendas. S. 11. vom K Guntchram ebendas. S. 12. 14 n. 2. B II. feud. c. 56. als die Verbindlichkeit zu Reichssteuern. — Nach 1451.

bemerk-

weil man keinen militem perpetuum hatte, zu den Werbungen, Organisirung und Erhaltung verwendet t). Der Maasstab zu beyden

bemerkten sie, es sey die Geldanlage bey deutscher Nation nicht üblich, als welche die Ihrige zu Roß und zu Fuß in Person zu schicken gebühre. Staatsarchiv des K. Cammerg. 1. Th. S. 301. und 327.

t) Constit. vom Jahr 1495. Th. 15. Handl. des Lf. v. d. J. Art. 2. Beyspiele von ältern Kriegssteuern liefert Klock a. a. O. C. 1. n. 205 - 10. Man glaubt der miles perpetuus sey in der Mitte des 16ten Jahrhunderts wirklich worden. Selchow. Jus German. p. 135. Vom milite perpetuo des Auslandes aber findet man schon 1469. Spuren. Leibnitz a. a. O. n. 185. S. 427.

Das Jahr läßt sich nicht bestimmt annehmen. In alten Zeiten, in welchen jeder Vasall mit der ihm zugemessenen Anzahl von Untersassen aufsitzen und zum Krieg erscheinen mußte, konnte man dieser Einrichtung vielleicht weniger den Nahmen eines militis perpetui versagen, und sie mit der heutigen vertauschen, wenn man nur conditionati — hinzufügte. Diese vermöge

des

den war sehr verschieden, da damahlen der zur Mannschaft nach der ohngefähren Volksmenge,

des Lehnsnexus aufzubringenden Soldaten oder Kriegsleute behielten aber ihre ursprüngliche Bestimmung, wenn kein Krieg war, nicht jederzeit bey. Anders in neuern Zeiten, in welchen der Soldatenstand lediglich seiner ausschließlichen eben so erhabenen als oft verkannten Absicht — der Vertheidigung des Vaterlandes inn- und ausserhalb seinen Gränzen — unterhalten wird. Indessen muß man, als die erste Reichsmatrikel die Norm wurde, annehmen, daß man in jedem Land die Repartition der Mannschaft wissen konnte: Vielleicht fällt die Bestimmung der Pferde und Klepper, mit welchen Rittergüther verdient werden mußten, in jene Zeiten. --- Mit Zuverläßigkeit aber kann man glauben, daß in jedem Land der miles perpetuus dann zu seiner Consistenz gekommen ist, als die Landschaften angefangen haben, ihre operine equestro zu adäriren. Im Allgemeinen hierüber etwas zu bestimmen, scheint mir unmöglich. Die Special-Geschichte jedes Landes muß hier die sicherste Auskunft geben, und deshalb darf man nur auf den Ursprung der landschaftlichen Verwilligungen zum Soldatenstand zurückgehen — bey welchen gemeiniglich die Unterhaltung einer Hausgarde den Anfang machte. —

menge, und der zum gemeinen Pfenning, nach den Vermögen und Einkommen angenommen wurde. u)

§. 12.

Im Jahr 1495. schrieb Maximilian der I. zu Worms einen gemeinen Pfennig mit folgenden Worten aus:

Wir Maximilian bekennen für uns unser Nachkommen und Erben öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß wir Frieden und Recht im H. R. Reich zu handhaben, auch zu Wiederstand der Türken und anderer Anfechtern des heiligen Reichs und deutschen Nation uns (Kayser und Reichsstände) uns mit einander vereinigt und beschloßen, verordnet und gesetzt haben, — nähmlich daß die nechstkommenden 4. Jahr lang, und nicht länger, alle

und

u) Pütters a. a. O. S. 357.

und jegliche Menschen, sie seyen geistlich oder weltlich, Frauen oder Mann, weß Würden, Standes, Ordens oder Wesens die sind, niemals ausgeschlossen, durch das H. Reich ganz uns jährlich geben, wie hernach folgt w). —

1) vom Werth, an 500 Rhein-Gülden er bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Güthern oder Einkommen ½ Rh. Gl. x)

2) von 1000 RG. 1 RG. und so fort a).

3) von unter 500. RG. und Personen über 15 Jahr ½ 4 RG. b).

4) F. 50. RG. lediger Renten oder Nutzungen sollen nach diesem Verhältniß gleich seyn

w) s. a. Constitut. im Eingang

x) ebendas. Art. 1.

a) ebendas. Art. 2.

b) ebendas. Art. 3.

seyn 500. RG. c. 50. RG. Revenüen 1000. RG. c).

5) Zudem ohn Unterschied des Geschlechts und Alters 1 RG. mit dem Nachlaß die Summen unter sich nach jedes Vermögens und Gelegenheit anzuschlagen d).

§. 13.

Auser dieser Abgabe war den Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, freyen Herren und Communen zur Pflicht gemacht, nach ihren Stand und Wesen etwas mehr, denn andere, zu thun, als sichs wohl gebührte e) und der Kayser unterwarf dieser gemeinem Anlage seine, und seines Sohns des Erzherzogs Philipps Erblande f).

§. 14.

c) ebendas. Art. 4.

d) ebendas. Art. 5.

e) ebendas. Art. 6.

f) ebendas. Art. 8.

§. 14.

Um hierunter mit einiger Gewißheit zu Werke gehen zu können, sollten die Vermögensumstände eines jeden treulich ermessen, durch Verordnete in jedem Kirchspiel eingebracht, das Ganze an den Pfarrer, und von diesen an die in dieser Absicht ernannten 7. Reichsschazmeister nach der bestimmten Legestadt abgeliefert werden g).

§. 15.

Schon damahlen findet man, daß die des Reichs halber gemachten Anlehen, ob sie gleich mit

g) Ebendas. Art. 7. 10. 1 Schatzmeister bestattete der Kayser, 1 die Churfürsten, 1 die Fürsten, 1 die Prälaten, 1 die Grafen und Freyherrn, 1 die RRitterschaft, 1 die Reichsstände. Sie wurden ihrer ersten Pflicht entbunden Art. 11. in besondere genommen, Art. 10. und ihnen bey ihren Dienstverrichtungen besonderer Schutz zugesichert Art. 12. in neuern Zeiten hat man Kriegsoperationscaße, und Reichs-Caßierer. Moser a. a. O. S. B. C. 7. §. 13. 15.

mit der vorliegenden Bewegursach der des aufgelegten gemeinen Pfennigs in besonderer Verbindung nicht stunden, aus dieser Caße abgetragen, und dem Kayser Versicherungen abgenommen wurden, nach Ablauf der Verwilligungszeit den gemeinen Pfennig ferner nicht zu begehren h).

§. 16.

Auch in Ansehung der Werbung im Reich und der Ausbildung der nachherigen Avvocatorien ist diese Constitution merkwürdig, da in Ansehung der erstern ein gemeinsames Einverständniß, durchgehende Gleichheit, und richtige Bestimmung der Söldner erfordert, i) und

h) Art. 15. 16. gereden und versprechen Wir bey Unsern königl. Worten und Glauben, daß wir zu Ausgang gemeldter 4 Jahr solche oder dergl. Hülfe oder Auffetzung nicht mehr an einige Person — fordern, suchen, anstimmen sollen und wollen in keine weiß —

i) Ebendas.

und in Beziehung auf letztere, Confiscation der Haab und Güter und Ausschließung aus dem Reich bestimmt wurde k).

§. 17.

Doch schon im Jahr 1500. fand man der Fortdauer des Türkenkriegs halber für nöthig, die Aufbringung einer Reichsmannschaft und einer Reichskriegssteuer zugleich zu verfügen: Die Aufbringung der Mannschaft geschahe nach folgenden Maaßstab, daß 1) von 400. Einwohnern in einem jeden Kirchspiel, zu welchen geheyrathete und unverheyrathete ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, gerechnet wurden, (Mann und Frau mit Kindern, die an

k) Ebendas. Art. 13. 14.. Diese Comminationen bestehen noch, und in neuern Zeiten hat man mit diesen Verboten auch Verbote der Ausfuhre von Lebensmitteln, und mittel- und unmittelbaren Kriegsbedürfnissen in das hostium – sogar das commercium litterarium und die Einfuhr der feindl. Manufacturwaaren verbunden. Moser a. a. O. 8. B. C. 2. §. 10 - 13.

an der Aeltern Kost und Brod sind und für sich selbst nichts Eigenes hatten, wurden für einen Mann gerechnet,) wenn sie etwas Eigenes, Liegendes oder Fahrendes haben, einen Mann zu Fuß geschickt zum Krieg jährlich halten und verlegen sollten l), und nach diesem Verhältniß möchte, wenn über oder unter 400. Einwohner in einem Kirchspiel vorhanden wären, die Mannschaft aufgebracht, und hierunter von mehreren gemeine Sache gemacht m).

2) Churfürsten und Fürsten, zu welchen der Deutschmeister, die Aebte zu Fulda, Hirßfeld, Kempten, Reihenau, Weißenburg, St. Gallen, Saalfeld, der Probst zu Elwangen, die Grafen von Henneberg, Fürsten zu Anhalt zu rechnen wären n), sollen 500. reisiger gerüsteter Pferd, außer den Kayser und Erzher-

l) RO. vom Jahr 1500. Art. 23.

m) Ebendas. Art. 24. 25.

n) Ebendas. Art. 37.

zog zu Oesterreich neben der Reichskriegssteuer ihrer Unterthanen halten.

3) Jeder Graf aber von 4000. Gulden Einkommens 1. Reuter und nach diesem Verhältniß mehr und weniger stellen und unterhalten o).

4) Fünf Klöster von den 4. Mendicantenorden sollten zusammen 1. Mann zu Fuß jährlich halten und verlegen, mit der Anweisung sich damit in Bereitschaft zu seyn p).

§. 18.

Die Aufbringung des Unterhaltungsquanti dieser Mannschaft war folgendermaasen geordnet:

1) alle, die nichts Eigenes an fahrender oder liegender Haabe hätten, sollten hierzu $\frac{1}{20}$ eines Rhein. G.

2) Knech-

o) Ebendas. Art. 38.

p) Ebendas. Art. 31. RA. v. J. 1500. Art. 41.

2) Knechte und Mägde eines Kirchspiels, auch die der Geistlichen selbst, welche um einen bestimmten Lohn dienten, $\frac{1}{60}$ RG., welche aber kein eigen Guth hätten, oder ohne Lohn auf Gnad dienten / $\frac{1}{20}$ RG.

3) Gesinde der Fürsten, Großen, Herren aber, die man zum Kirchspiel nicht rechnen könnte, von jedem Gülden ihres Lohns $\frac{1}{60}$ RG. geben. q)

4) Geistliche Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, sie möchten exems seyn oder nicht, sollten von 40. RG. jährlichen Einkommen, Renten, Gülten und Nutzungen, welche nach Abzug der Leibgedinge und anderer Abgänge übrig blieben, 1. und nach diesem Verhältniß mehr oder weniger beytragen r), und dieser Maasstab auch

q) Ebendas. Art. 23. 32.

r) Ebendas. Art. 29. 38.

von allen Stiftern, Clöstern, Ordensleuten, Kirchen, Hospitälern, geistliche Versammlungen, Clausen und Communen an Mann und Frauen bis auf die 4. Mendicantenorden beobachtet werden s)

5) Die Commenturen der deutschen Johanniter- Malthefer- 2c. Orden sollten entweder nach den Maasstab, wie die Geistlichen, contribuiren, oder wenn sie der Reichsritterschaft incorporirt wären, statt dessen die anschlagsmäsige Mannschaft stellen, je nachdem ihnen das eine oder das andere beliebte, doch waren die Großmeister von dem gemeinen Pfennig ausgenommen t).

6) Die Reichsfrey und Reichsstädte und alle andere Communen sollten nach eben den Maasstab, wie die Geistlichen und unter gleicher Voraussetzung u),

7) Ritter

s) Ebendas. Art. 21.
t) Ebendas. Art 30.
u) Ebendas. Art. 35. 38.

7) Ritter und Knechte nach ihrem Vermögen w), und

8) Juden ohne Unterschied des Alters 1. RG. beytragen, und die Beyträge der Reichen den Armen zu gut kommen x).

§. 19.

Auch die Einnahme und Ablieferung dieser Reichskriegssteuern hatte sich in dieser kurzen Zeit merklich geändert: Ueber erstere mußten die Obrigkeiten, da die Einnahme wie 1495. nicht mehr den Geistlichen ohne Unterschied verstattet wurde, discrepant worden seyn, da außer der Bestimmung, es sollte die Reichssteuer von allen Besitzungen, sie möchten liegen wo sie wollten, in foro domicilii entrichtet werden a), sich Vorschläge zu Beylegung der unter weltlicher Obrigkeiten darüber entstandenen Differen-

w) Ebendas. Art. 39.
x) Ebendas. Art. 40.
a) Ebendas. Art. 26.

zen b), und Vorschriften finden, nach welchen die Bischöffe und Erzbischöffe, die zu ihrem Gerichtszwang gehörigen Beyträge einnehmen sollten c). Die Ablieferung geschah nicht mehr an die immittelst abgeschaften Schatzmeister, sondern an den Reichsregimentsrath d), welcher auch die deshalb vorfallenden Uneinigkeiten entschied e)

§. 20.

Dargegen kamen Versicherungen, es sollte diese Abgabe so wohl in Beziehung auf die Contributionen f), als auch in Rücksicht auf die Einnahme und Ablieferung g) keinem Recht, Befugniß, Befreyung nachtheilig seyn, h) über

b) Ebend. Art. 27. 28.

c) Ebendas. Art. 33.

d) Ebendas Art. 23. 33.

e) Ebendas. Art. 28.

f) Ebendas. Art. 32. 46.

g) Ebendas. Art. 33.

h) Ebendas. Art. 46.

über die bestimmten 6. Jahre nicht dauern i), eben so wie die Contestation hinzu, daß, wenn mit dem Reichskriegsvolk Eroberungen gemacht würden, solche zum Reich geschlagen, und der daher zu erwartende Ertrag zu Erleichterung und Verminderung der Reichskriegssteuer für geistliche und weltliche Contribuenten in gleichem Verhältniß verwendet werden sollte k).

§. 21.

Der wichtigste Zusatz war aber die öffentliche Rechnungsablage über Einnahme und Ausgabe der Reichskriegssteuern:

Soll der verordnete Regimentsrath l) nach

D 5 Angang

i) Ebendas. Art. 44.

k) Ebendas. Art. 43. und doch behielt Maximilian 50000 Dukaten Venetianisches Ableitungs-Quantum für Verona für sich — man sehe auch Mosern a. a. O. 8. B. 14. C. §. 1 - 7.

l) Dieser wurde vom gemeinen Pfennig besoldet, ebend. Art. 17 im Anfang mußten die Reichsregenten

Angang dieses Anschlags über 1. Jahr alles ihres Einnehmens und Ausgebens den Ständen des Reichs Rechnung thun und fürter alle Jahr, jährlich, damit die Stände des Reichsraths Handlung Bericht empfahen, und die Ding desto aufrichtiger und beständiger gehandelt werden — m).

§. 22.

Als man noch in eben diesem Jahre 1500 dem

genten ihren ausgeworfenen Gehalt sich vorschießen RA. v. J. 1500. Art. 37.

m) Ebendas. Art. 45. unter der Ausgabe des gemeinen Pfennigs verdient hier das Entschädigungs-Quantum von 2000. Gülden bemerkt zu werden, welches dem Grafen von Crebaten zu Ergänzung seines verderblichen Schadens, den er gegen den Türken erlitten hätte, zugebilligt wurde, bemerkt zu werden. RA. v. J 1500. Art. 40. Man nennte diese Vereinigung zu Ende einen Vertrag, Contrakt, Verpflichtung — Doch muß man diesem nicht sonderlich nachgekommen seyn, da man schon in der Erklärung des Landfriedens v. d. J. Art. 13. Beschwerden über damit rückstehende Reichsstände findet. —

dem Regimentsrath genauer organisirt n), den Reichsverband durch Allianzen vermehrt o) eine Reichsgeneralität p), und einen Reichskriegsrath q) und Reichskriegsordnung r) errichtete, dem Reich die Reluitionsverbindlichkeit des — des Reichshalber gefangenen Reichshauptmanns aufgelegt s), die Herbeyschaffung

n) RA. vom Jahr 1500. Art 35. 48. 8.

o) Ebendas. Art. 41 = 48.

p) Sonst nannte man das, was heutiges Tages Reichsfeldmarschall heißt, Reichshauptmann, ebend. Art. 53. jener Titel Marschall findet sich zuerst §. 3. und RA. v. J. 1510. und dann im Prager Frieden 1635. §. 67.

q) Ebend. Art. 54. Mir ist nichts bekannt, aus welcher Ursach der Kayserliche Hofkriegsrath daher die Feldzüge allein dirigiren kann — man s. Mosern a. a. O. 8. B. 2. C. §. 2. ꝛc.

r) In Ansehung der Gewalt des Reichshauptmanns Art. 55. 61. 62. 79. 82. seiner Untergebenen, Art. 59. 63. 64. des Solds, Art. 64. 67. 74. 75. des Verhaltens, Art. 83. des Antheils an eroberten Sachen, Art. 71. wegen eroberter Länder, Art. 65. wegen der Gefangenen, Art. 72.

s) Soll das Reich dem gemeinen Hauptmann für allen

schaffung der Kriegsbedürfnisse und deren Vergütung näher bestimmt hatte t), kam es im Jahr 1510. nachdem Maximilian 1508. besondere Kriegsartikel entworfen hatte *) zu einem anderweiten Aufgebot der Reichshülfe, welche der Kayser mit folgenden Worten begehrte:

— wie wir jetzo gegen den Venedigern in Kriegsübungen stehen, und gnädiglich an sie begehrt und gebeten haben,

uns

allen Schaden, so er Gefängniß halber seiner Person leiden wird, stehen, und ihn deshalb schadlos halten, Art. 70.

t) Art. 77. — und sollen wir, so der Krieg unsern erblichen Landen gelegen seyn wird, unser Geschütz, Büchsenmeister, Pulver und darzu dienend oder gehörend, darleyhen; desgleichen sollen andere Stände des Reichs, wo ihnen der Krieg am nächsten gelegen, auch zu thun schuldig seyn, doch also, daß uns und ihnen, was davon verlohren, zerbrochen, verthan, oder vergänglich gemacht wird, von — des Reichsgeld bezahlt werden.

*) Goldast. a. a. O. Th. II. S. 116.

uns gegen denselbigen Venedigern mit einer trefflichen tapfern und austräglichen Hülfe erscheinen, damit wir unserm Fürnehmen desto baß und stattlicher nachkommen möchten, darauf sie uns aus freyem Willen gegen denselben Venedigern eine tapfere wehrende Hülfe zugesagt, immassen wir und sie uns des mit einander laut eines Anschlags deshalb allhie aufgericht, vereinigt und vertragen, auch wir und sie des Wißen haben —

und die wahrscheinlich — nach dem vorigen Maasstab unterm Nahmen eines Hülfsgeldes entrichtet werden sollte u). Die Ablieferung war aber anders bestimmt und verordnet,

1) daß diejenigen, welche den Reichsständen vor Alters und nicht dem Reich gedient, diesem

u) Die Venetianer wollten den Kayser nicht durch ihr Gebiet zum Römerzug ziehen lassen. Pütter a. a. O. S. 387. RA. v. J. 1510 §. 3.

diesem auch unmittelbar nicht verwandt wären, nur jenen nicht aber diesem dienen w).

2) Hierüber sich besonders vergleichen a) wider die ungehorsamen und säumigen Stände durchs Reichscammergericht procedirt b), von besondern zu Berechnung des Hülfsgeldes verordneten Commissarien den Ständen beym nächsten Reichstag Rechnung abgelegt c) und dabey zugleich berathschlagt werden solle, ob sothane Hülfe ferner nöthig sey oder nicht d)?

§. 23.

Doch schon im Jahr 1512. begehrte Maximilian, der des Contribuirens nie satt wurde — und Politik genug hatte, seine Forderungen

w) Ebendas. §. 6.

a) Ebendas. §. 7.

b) Ebendas. §. 8.

c) Ebendas. §. 9.

d) Ebendas. §. 12.

rungen zu coloriren *), eine anderweite Reichs-
hülfe

*) Im Jahr 1510. beschwerten sich die Stände — decimae sub praetextu expugnandorum Turcarum exiguntur nulla expeditione subsecuta — und der Kayser antwortete — indigeret tamen caesarea majestas et ceteri principes thesauro et nervo belli contra hostes praesertim infideles, et ad conservandam in Germania pacem atque ad justiciam vnicuique administrandam, ad quod Consistorium regalis Camerae cum magnis impensis sancte institutum, maxime deservit, praeterea opus habet C. Majestas pecuniis ad comprimentos Imperio rebelles et ad exterminandos sicarios atque latrones — demum natio nostra — pro hospitalibus, pro pueris expositiis pro viduis, pro puerperis, pro orphamis, pro filiabus pauperum, ne stupro cadant, desponsandis, pro domestica inopia laborantibus, pro annosis et effectis, pro valetudinariis, ac pro pustulatis, quorum proh Dolor plena est, Germa-

Hülfe an Geld, und gab die Ursachen in folgenden an:

wie eine gute Zeit das H. Reich in merklich Abnehmen kommen, aus vielen vergangenen Kriegen und Aufruhr im Reich — und viel bisher vom Reich entzogen worden. — Dies in künftigen Zeiten zuvor zu kommen, auch Fried und Recht zu handhaben — desgleichen ob jemand im Reich oder auserhalb des Reichs desselbig anfechten oder bekriegen wollt, dem Widerstand zu thun und nicht der Vermeynung, daß Wir oder die Ständ jemands muthwillig unter uns selbst oder andern Fürnehmen zu bekriegen wollten, sondern allein ad conservandum et defendendum — haben wir uns mit des H. Reichsstän-

den

Germania — Goldasti a. a O. P. II. S. 120. — In der That viel Rubriken zu Verwendung der zur Reichshülfe wider die Venetianer verwilligten Reichssteuern —

den und sie mit uns — vereinigt verpflicht vertragen —

Da übrigens der Reichsverband in diesem RA. für entschieden und anerkannt angenommen wurde e), so läßt sich erklären, warum die Stände von dieser Zeit an, in ihren Verwilligungen so bereitwillig waren.

Auch

e) RA. vom Jahr 1512. und ob jemand, wer der oder die wären, außerhalb des Reichs, niemands ausgenommen, der oder die nur das h. r. Reich oder die Glieder desselbigen, die demselben anhängig und gehorsam seynd, an ihren Ehren, Freyheiten, Rechten oder Gerechtigkeiten mit Gewalt wider Recht zu gewältigen oder zu verdrücken, Theilung im h. r Reich zu machen, oder ihnen zum Vortheil dieselbige dem h. r. Reich entziehen oder abzubrechen, unterstehen, und solches öffentlich am Tage liegen, oder sonst beweißlich seyn wird, — sollen wir auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände zusammen kommen, nicht zu erkennen, ob man einige Hülfe zu thun schuldig wäre, sondern allein zu berathschlagen, und zu beschließen, wie und welcher Maaß die Hülf geschehen, und wie groß zu Roß und Fuß die seyn solle. §. 5.

Auch diese Reichskriegssteuer — bey welcher man zuerst das Bedenken äußerte, solche so mäßig anzulegen, daß der Arme nicht so hoch beschwert, und dem Reichen so aufgesetzt werde, damit er sie neben andern Beschwerungen ertragen möge — f), wurde nach den Vermögen und Einkommen bestimmt, dergestalt, daß

1) eine jegliche Person, die unter 50. Gülden am Werth hätte, es möge so wenig seyn als es wolle, $\frac{1}{3}$ Schilling geben sollte. Kinder an dergleichen armen Aeltern Brod, waren aber frey g).

2) wer aber 50. bis 100. Gülden hatte, $\frac{2}{3}$ Schilling, und von jedem am Brod seyenden Kind von 12. Jahren und drüber, $\frac{1}{3}$ Schilling h).

3) wer 100. — 400. G. hatte, 1. Schilling,

f) RA. vom J. 1512. §. 14.

g) Ebendaselbst.

h) Ebendaselbst.

ling, und von jedem Kind nach vorstehenden Verhältniß i)

4) ledige Personen, geistliche oder weltliche, die dienen, oder in geistlichen Diensten stehen, Eheleute, die keine Kinder haben, jedes 1. Schilling k).

5) von 400. — 500. — 1000. G. jede Person, der Mann und Frau für sich, 2. Schillinge, und von jedem Kind von den bemerkten Jahren, ⅔ Schilling; alle andere die nicht Eheleute sind, von 500. Gulden 2 Schillinge l).

6) von 1000. G. 4. Schillinge, und von jedem Kind 1. Schilling, wenn solche weder kein eigen Vermögen haben, außerdem bleiben sie den gemeinen Maasstab unterworfen m).

E 2 7) von

i) Ebendaselbst.
k) Ebendaselbst §. 23. 29.
l) Ebendaselbst §. 15.
m) Ebendaselbst §. 16.

7) von 1500. — 2000. G. $\frac{1}{4}$ Gulden für sich und seine Frau. Von jedem Kind aber 2 Schillinge n).

8) von 2000. — 4000. G. $\frac{1}{2}$ Gulden und von jedem Kind 3. Schillinge o).

9) von 4000. — 10000. G. 1. Gulden, und von jedem Kind $\frac{1}{8}$ Gulden p).

10) von 10000. — 20000. G. 1$\frac{1}{2}$ Guld. ohne Rücksicht der Jahre von jedem Kinde $\frac{1}{4}$ Gulden q).

11) von 20000 — 30000 — 40000. G. 3. Guld. und von jedem Kind ohne Rücksicht der Jahre $\frac{1}{2}$ G. r).

12) Geist-

n) Ebendas. §. 17.

o) Ebendas. §. 18.

p) Ebendas. §. 19.

q) Ebendas. §. 20.

r) Ebendas. §. 21.

12) Geistliche von unter 50. G. Einkommen ⅛ Gulden
von 50 — 100. G. } ½ G.
von 100 — 200. G. } Einkommen ¾ G.
von 200 — 1000. G. } s). 2 G.

13) Prälaten und Prälatinnen, sie mögen mittelbare oder unmittelbare seyn, von unter 200. Gulden Einkommens ½ Guld. und für jede Person ihres Courents 1 Schilling; von 200. — 500. G. 1. Gulden und 1. Schilling für jede Person. Von 1000 — 2000. G. 2 Guld. und 2. Schillinge für jede Person. Von 3000. G. und drüber 3. G. und von jeder Person ¼ G. t)

14) Unmittelbare Communen und Reichsstände von 200. G. Einkommens ½ Guld. von 200. — 500. G. 1 G.; von 1000. — 2000. — 3000. G. 3 G., von 3000. und drüber 4 G. u)

 15) Die

s) Ebendaselbst §. 22.
t) Ebendas. §. 23. 24.
u) Ebendas. §. 25.

15) Die 4. Mendicantenorden die Geld angreifen, nehmen, oder Renten und Gülten haben, von jeder Person 1. Schilling: welche 200. G. und drüber Einkommen hätten, contribuiren gleich den Prälaten; diejenigen Orden aber, welche kein Geld angreifen oder nehmen, und nicht Renten und Gülten haben, sind davon befreyt, und müssen nur um Verleyhung Friedens, Glücks und Heyls und des H. Reichs Wohlfarth andächtig bitten w) —

16) Fabriken, Hospitäler, Commendatarien, Präceptoren, Carthäuser, Regulirer contribuiren wie die Prälaten x).

17) Juden ohne Unterschied des Alters geben die Person $\frac{1}{2}$ G. mit der §. 18. n. 8. bemerkten Bestimmung a).

w) Ebendaselbst §. 28. 30.

x) Ebendas. §. 31.

a) Ebendas. §. 32.

§. 24.

Merkwürdig bleibt bey dieser Reichskriegssteuer 1) die Befreyung der geistlichen und weltlichen Churfürsten und Fürsten, der Grafen und Herren des H. R. Reichs, die man theils auf die Verfügung, daß sie die Reichstagskosten aus eigenen Mitteln bestreiten und deshalb auf die Unterthanen nichts schlagen sollten, theils darauf, daß sie zum Reichskrieg ihre Büchsen, Pulver, und andere Getreydschaften darleyhen sollten, bedingte b) 2) daß der Reichsritterschaft zuerst nachgelassen wurde, ihre Unterthanen und Hintersaßen zu dieser Reichsmitleidenheit zu ziehen, und sich davon selbst zu besolden c). 3) Daß diese Reichskriegssteuer von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren

 oder

b) Ebendas. §. 26. Doch seit den Jahr 1670. ist den Ständen pragmatisch nachgelassen worden, die Reichstagskosten von ihren Unterthanen aufzubringen. Pütters RG. S. 483.

c) Ebendas. §. 27.

oder Städten auf ihre eigene Kosten eingebracht, und deshalb dem anschlagsmäsigen Quanto nichts abgebrochen werden sollte d).

§. 25.

Auser der zweckmäsig zugesicherten Verwendung dieser Reichshülfe e), die man eine eylende nannte f), war der Einnahme halber verordnet, es sollte in jedem Reichsland eine obrigkeitliche Person, einer von den Prälaten oder Landständen, und einer von den Communen ernennt werden g), welche auf ihre besondere Verpflichtung h) solche einbringen i), und an den Magistrat der jedem Stand

d) Ebendas. §. 39.

e) Ebendas. § 33. — und nicht anders wohin kehren, werden noch geben —

f) II. Th. der RA. vom Jahr 1512. §. 5. — als für ein Anlegen einer eylenden Hülfe.

g) I. Th. d. RA. v. d. J. §. 33.

h) I. Th. Art. II.

i) I. Th. Art. 33.

Stand zunächst gelegenen Städte Augsburg oder Frankfurt abgeliefert werden solle k).

Die Reichsregentenschaft war nun zwar aufgehoben, allein an deren Stelle ein Ausschuß von 8. Räthen dem Kayser zugeordnet, deren Bestimmung unter andern l) auch dahin sich erstrekte, den Ständen des Reichs, wenn sie des angeschlagenen Pfennigs halber Ungehorsam und Widerwärtigkeiten von ihren Unterthanen zu befürchten hätten, Einschläge zu geben m).

Die Wahl der Creyßhauptleute wurde jedem Creyß überlassen n).

§. 26.

Interessanter als alle Reichsaufgebote ist

k) II. Th. §. 3.

l) Ebendas. §. 5. 7. 9.

m) Ebendas. §. 6.

n) Ebendas. §. 16.

das vom Jahr 1518. Kayser und Reich erscheinen hierbey in voller Würde. Ein anderweiter Türkenkrieg war Schuld. Der Pabst machte hauptsächlich nach Anleitung des 1471. vorgewesenen Türkenhülfe *) selbst o) die Einleitung dazu, und stellte die zu fassenden Resultate auf folgende 6. Punkte:

1) ob Krieg mit den Türken wirklich zu führen stehe?

2) ob solcher offensiv oder defensiv geführt werden solle?

3) was solchen hindern könne, und in wie fern dieses zu vermeiden sey?

4) ob an solchem Krieg alle christliche Fürsten

*) Leibnitz a. a. O. n. 188. S. 430.

o) Am 12. November 1517. hatte er die deßfallsigen Reichstags-Proponenda entworfen. Goldast. a. a. O. Th. 2. S. 127. Gesandte der Könige von Frankreich und Pohlen, die man in dieser Absicht nach Rom berufen hatte, waren Mitverfasser; sie hießen: Oratores Franciae, Poloniae.

sten — oder nur einige — und welche Theil nehmen sollten ?

5) wie aber der Krieg selbst geführt werden solle, 1) in Beziehung auf die Versöhnung mit Gott, 2) in Beziehung auf die Gelder, rat. ihrer Aufbringung, der Summen, deren Administration, Verschickung und Verwendung. 3) In Beziehung auf die Mannschaft — aus welchen Nationen, und wie viel an der Zahl zu nehmen ?

6) wie der Kriegsplan am zweckmäßigsten zu entwerfen, 1) welchen Zug man zu nehmen habe, ob zu Wasser oder zu Lande, oder auf beyden zugleich ? 2) ob man die Armeen theilen oder vereint behalten wolle ? 3) welchen Marsch man nehmen, oder wo man die Truppen einschiffen müsse ? 4) wo man zuerst in Feindes Land einbrechen könne ? 5) wie es mit dem Proviantwesen gehalten werden solle p) ?

Auser

p) Goldasti a. a. O.

Auser diesen wesentlichen Gegenständen hatten Sr. Heiligkeit auch die Bestimmung der Frage: und wie sollte das Eroberte unter die christlichen Fürsten vertheilt werden? — und ob es nicht räthlich sey, einen ungläubigen Fürsten der Türken, der aus irgend einer Ursache mit dem Sultan unzufrieden wär, zur Theilnahme am Krieg aufzufordern? — empfehlen q).

§. 27.

Diese Propositionen waren mit folgenden Gutachten des Pabsts verbunden:

Zu 1) es sey keine Frage ob der Krieg anzufangen stehe? da der mächtigste Erbfeind so grose Zurüstungen gemacht hätte, und noch machen würde, um sich der Güter, Länder, des Lebens der Christen zu bemächtigen, indem er öffentlich geäusert habe, nach unterjochten Orient auch den Occident

q) Ebendaselbst.

cident zu erobern, und die ganze Christenheit gefangen zu machen — dahero entweder sein Blut Preiß geben, oder Krieg führen, die einzigen Mittel bleiben.

Zu 2) meynten Sr. Heiligkeit, es sey jederzeit besser anzugreifen, als angegriffen zu werden — zeuge von grösserer Herzhaftigkeit, bringe den Feind auser Faßung, und erhalte die feindlichen Städte und Unterthanen im Kriegsgewühl, und dem Zustand die feindlichen Forderungen unbefriedigt zu lassen; nur müsse man mit vereinten Kräften wider den Feind ziehen, und Spionen auf der Seite haben. —

Zu 3) bemerkte der Pabst, daß nur die damahligen und künftigen Uneinigkeiten der deutschen Fürsten unter sich ein Hinderniß abgeben könnten — weshalb dann ein allgemeiner Waffenstillstand vor der Hand auf 1. Jahr errichtet — und so lange als dieser heilige Krieg dauere, von 6. Monathen zu 6. Monathen verlängert, und von ihnen

mit

mit der heiligsten Versicherung bekräftigt, und mit Kirchenstrafen dem Anathem — Verlust der Reiche und Güther Freyheiten und Rechte verwahrt — ein öffentlicher Feind der christlichen Kirche gescholten, die Strafen genau vollstreckt — die allenfalls entstehenden Streitigkeiten vom Pabst und den Cardinälen entschieden, oder bis nach beendigten Krieg die Entscheidung aufgeschoben werden könne: jedoch schiene von mehrern Folgen zu seyn, wenn von den Fürsten ein heiliges Bündniß unterm Nahmen der gekreutzigten Brüderschaft errichtet, vorm Pabst beschworen, und darbey sich unter gleichen Ahndungen verbindlich gemacht würde, jeden darwider Handelnden auszurotten.

Zu 4) bewieß er aus der Apostelgeschichte, (C. 4. V. 32.) daß der Gläubigen ein Herz und ein Sinn seyn müsse, und daß deßhalb kein Fürst, als ein edler Theil der christlichen Republik, mit der Reichshülfe zurückbleiben dürfe, und ob sie gleich zum

Krieg

Krieg selbst alle nicht erforderlich wären, da der Kayser und König in Frankreich die Armeen zu Lande führen würden, so müßten sie doch zur Hülfe bereit seyn, theils um ihre Regierungen Gott angenehm zu machen, theils um mit der Vertheidigung des gemeinsamen Wohls ihr eigenes zu vertheidigen. r)

Zu 5) wurde zuvorderst zu 1) vollkommenen Aussöhnung mit Gott, und als Mittel hierzu Gebete, Fasten, Allmosen und ein reuiges demüthiges Herz empfohlen, und in dieser Absicht die Aussendung von Mißionarien zu allen Völkern in dem Vertrauen vorgeschlagen, es werde Gott den Gläubigen, welche zur Bekehrung auf diese Weise beygetragen hätten, gnädiger seyn und Sieg verleihen, zu 2) die Kriegsbedürfnisse an Geld bestimmte er auf 8. Millionen Ducaten, und schlug zu deren Zusammenbringung, die er eben für so schwürig gar nicht hielt, vor, a sollten

r) Goldast. a. a. O. p. 128.

sollten die Könige und Fürsten von ihrem Zöllen einen guten Theil, dessen Bestimmung ihrer Staatsklugheit und ihrem Edelmuth überlassen bliebe, zu diesem heiligen Zug um so mehr und freywilliger beytragen, als sie, wenn der Erbfeind siegte, alles verlieren würden, da sein Grundsatz sey, Krieg und Verderben den Palästen, Friede und Freundschaft den Hütten s); b. sollten alle geistliche Personen von ihren Einkünften den 10ten Theil, und wenn sie den 20. 30sten Theil ihrer liegenden Güter vielleicht verkauften, ein quid pro quo geben t) und nach erfolgter Schätzung der Einkünfte der Clöster, Stifter und Kirchen, deren Lehnleu-

ten

s) — qui quidem hostis ea fertur esse natura ut plebem quidem negligat, nobilibus vero ac principibus odio adversetur exitiali eorumque capita in primis poscat, itaque quocunque victor se contulit principum stirpes penitus excidit, nobiles ad nihilum redigit — Goldast. a. a. O. p. 129.

t) Ebendas.

ten nur das Nothdürftigste nach Verhältniß des Stands und der Würde gelassen, das Uebrige aber ebenfalls zu diesen heiligen Gebrauch verwendet werden; und diese Schätzung sollte nach folgenden Maasstab gemessen werden, daß die, welche weniger Revenüen hätten, den 10ten Theil, die mehr hätten, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, die noch mehr hätten, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ contribuiren sollten, da man jedem das zum Lebensunterhalt Unentbehrlichste lassen mußte. c. Der Adel sollte von seinen Herrschaften und Rittergütern den 10ten, der Bürgerstand aber den 20sten, die Handwerker einen verhältnißmäsigen Theil ihres Erwerbes geben, und Ablaß gepredigt werden, woraus sicher eine nahmhafte Summe gewonnen werden würde — da bey den noch nicht ganz ausgestorbenen Glauben, es Leute genug gäbe, welche die Seligkeit um einen geringen Preiß erkauften — *) Die Einnahme dieser Kriegssteuern sollte durch Geist-

*) Das Ablaßpredigen hatte man von Seiten des Reichs schon im Jahr 1500. Art. 45. empfohlen.

Geistliche und andern aus den Städten in Schriften besorgt werden, welche theils von der Diöcös, theils von Stiftern, theils aus der Bürgerschaft, oder den cler cis seculari-bus oder regularibus zu wählen wären. Die richtige Verwendung der Gelder selbst sollte Abseiten jedes Cassenverwalters auf Kirchen Bann, Fluch, und ewige Verachtung bedingt; und von diesem gleich einem Kirchen-Räuber nur in der letzten Lebensstunde und nach erfolgter Restitution vom Pabst selbst enthoben, und das Uebrige nach geendigten Krieg den Contribuenten gewissenhaft wieder erstattet werden: In Beziehung auf die Kriegszahlungen selbst schlug er vor: solche durch unbescholtene, in jeder Provinz zu bestimmende Kaufleute, und wo möglich gegen billigen Rabbat durch Wechsel bewirken zu lassen, dergestalt, daß die Armee wenigstens den 3ten Theil des Ganzen in klingender Münze bey sich führen könne u), d. in Ansehung der Mann-schaft

u) Goldast. a. a. O. — ac vbi necessa-rium

schaft und zwar der Landarmee selbst ver=meynte er, die Infanterie könne aus Schwei=tzern, deutschen Lanzknechten, Spaniern und Böhmen, die schwere Cavallerie aber aus Franzosen und Italiänern, die leichte aber aus Spaniern, Italiänern, Dalmatiern und Griechen gewählt, die erstere, auser den Schützen, wenigstens auf 60000. Die andere auf 4000. Die dritte auf 12000 bestimmt. Die Seemacht aber von Venedig, Genua, England, Spanien, Portugall, Sicilien zusammen gebracht werden w).

rium fuerit permutandi eum honesto lucro laboris sui, quo quidem labore etiam coelum lucrabantur —

w) Pedites autem sumendi sunt ex eis nationibus, quae maxime huic militiae pedestri et ordinibus servandis student, vt Helvetiis, Germanis, quos Lanz-knechtos vocant, — catafracti vero equites Gallici optimi et italici, levis armaturae equites — ex nationibus hujus

Zu 6) den Kriegsoperationsplan selbst anlangend, schlug er vor, man müsse solchen gleich dem Feind zu Wasser und zu Land auszuführen suchen, dergestalt, daß man so wenig man auch dem Feind hierunter gleich seyn werde, mit 100. Schiffen, von welchen dem K. von Frankreich die Anzahl von 20. dem K. von Spanien 20. der Republik Venedig 10. der Republik Genua 20. bestimmt zugetheilt, und die Ergänzung der Fehlenden so wohl, als die Herbeyschaffung der Carachen und Galconen a), theils den Kronen England, Spanien, Portugall, theils Frankreich und der Republik Genua beygemessen wurde, gefaßt

hujus studii gnaris — Goldasti a. a. O. p. 130.

a) — Triremos videntur habituri centum — tum magnas naves, quas Carachas seu Galcones vocamus — ibid. eine ältere Hülfe v. J. 1463. dieser Art findet man beym Leibnitz a. a. O. n. 183. S. 426.

faßt seyn müssen. Zu Admiralen schlug er die Könige von England und Portugall vor, empfahl den ungetheilten Angriff wenigstens zu Land, und insonderheit die Attaque auf Constantinopel b), und schlug die Züge auf 3. Wegen vor: 1) durch Ungarn, welchen Weg er wegen der Schiffbarkeit der Donau und der nähern Möglichkeit zur Eroberung der Hauptstadt für den vorzüglichsten hielt, 2) durch Dalmatien und Illyrien, welcher aber der Cavallerie sehr beschwerlich fallen dürfte, 3) durch Italien, von Ancana und Brundusiana, welcher sich um deswillen, da man theils von dort aus leicht nach Epirus und Griechenland übersetzen könnte,

b) — non est dubium quin nostris vnitas et conjunctio virium, praesertim terrestri bello — deinde non carpere diversa loca, sed ad hostem protinus. vel ad regiam hostilem accedere, erit et virtutis et dignitatis, et maximae in vniuerso bello vtilitatis — ibid.

te, und lediglich durch Freundes Land zu ziehen brauchte, auch die Landtruppen sich ohnehin in diesen Städten, die Seetruppen aber in Sicilien versammlen müßten, am vorzüglichsten empfahl.

Die Zufuhr der Kriegsbedürfnisse aber, sollte durch Kaufleute, mit welchen man eines billigen Gewinns halber, sich zu vereinigen, und die jeder Landesherr als Kriegscommissarien anzunehmen hätte, von Apulien, Calabrien, Neapolis, Sicilien, Lombardey, Italien, Frankreich zu Wasser besorgt, und Anstalt getroffen werden, daß diese Transportschiffe gehörig convogirt würden c).

§. 28.

Indessen hatten Sr. Heiligkeit bey ihren mit der Hauptsache verwebten 2. andern propositis — bey welchen Sie die Aufwiegelung

c) Goldasti a. a. O. p. 131.

gelung des persischen Königs Sophis, empfahlen d) und zusicherten, es sollte das Eroberte nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Verhältniß der Kriegsbeyträge, und der Tapferkeit gewissenhaft vertheilt werden e), diese Vorschläge geändert, und geäußert, der Kayser könne mit dem K. von Ungarn und Pohlen, welche in diesem Krieg sich ohne Zweifel alliiren würden f), den Churfürsten, und übrigen Truppen, unter welchen auch die des deutschen Ordens vorkommen, eine Armee von 70000. Mann zu Fuß, 20000. zu Pferde, und 50000. zum Troß und Artillerietrain, durch Ungarn, der König von Frankreich mit vorbenannten Truppen, der Schotten, Lothringern,

d) Ebendas. — eine in heutigen Zeiten zwar sehr gewöhnliche — zu Conrads des II. Zeiten aber gehäßige Maxime; man sehe seine Erklärung hierüber beym Goldast a. a. O. Th. 1. S. 230. am Ende.

e) Goldast. a. a. O. Th. 2. S. 131.

f) Man rechnete schon im Augsburger RA. v. J. 1500. Art. 43. 44. auf deren Hülfe.

Savogarden, Florentinern, Luccanern, Senensern, 4000. Mann schwerer, 5000. Mann leichter Cavallerie und 50000. zum Troß und Artillerietrain per viam fori Julii führen, der König von Portugall aber könne wenigstens mit 370. verschiedenen Schiffen, nach Apalonia und Dirachium segeln, daselbst den König von Frankreich mit seiner Armee erwarten, 40000. Truppen einschiffen, während daß die übrigen 70000. samt den Troß und der Artillerie zu Land marschirte und transportirt würde, oder nach Gutbefinden gerade nach Constantinopel seegeln, und die Truppen nach erfolgter Verbindung mit der zwoten Armee beym Gessalonischen Meerbusen nach Jerusalem oder Egypten wenden, da die erste Armee dann auch nicht weit mehr vom Salonischen Meerbusen entfernt seyn könne.

Die Kriegskosten waren für 2. Jahre auf 12. Millionen Ducaten angeschlagen, und die Beyträge für Fürsten, welche keinen Oberherrn anerkannten, eben so wie für die geist-

geistlichen Fürsten, auf den 4ten Theil ihrer Revenüen, für Fürsten, Grafen und andere, die Oberherren anzuerkennen hatten, $\frac{1}{5}$ ihrer Einkünfte, fürm gemeinen Mann $\frac{3}{4}$ und einer Abgabe von Käufen und allgemeinen Ablaß bedingt h), durch welche Mittel man zuversichtlich mehr als 12. Millionen Ducaten erhalten würde. —

§. 29.

Doch ganz anders war die Meynung der Reichsstände bey diesen Vorschlägen, die sie,

h) — quod si principes, non recognoscentes superiorem, volunt dare quartam partem reddituum, similiter spirituales vnam quartam partem reddituum suorum: et alii principes, communitates et domini seculares recognoscentuer superiorem, vnam dimidiam decimam reddituum, et populus impositionem vnius quaterni, in minutis venditionibus per libram — Goldast. a. a. O. p. 132.

nachdem sie zwar den Päbstlichen Plan belobt hatten, in folgenden äuserten:

Zu 1) sie hielten zwar den Krieg für nothwendig, glaubten aber, daß man zu den Vorbereitungen fast ein Jahr verwenden müsse, da Herkommen und Gesetze so verschieden, und wenn auch sonst mehr Bereitwilligkeit zu erwarten stünde, hierinnen Hindernisse zu finden wären, welcher halber eine Kriegsverfaßung von der Art so geschwind nicht realisirt werden dürfte i) und deswegen könnte

Zu 2) die Frage, ob man defensive oder offensive agiren wolle? vor der Hand nicht bestimmt werden, um so weniger, als man sich zuvorderst bemühen müsse, mit benachbarten und ausländischen Mächten, insonderheit den Afrikanischen Königen, Allianzen mit beson-

i) Goldasti a. a. O. p. 133. 34. n. 2. 135. n. 18.

besondern Versprechen zu schließen k) und in dieser Absicht, an diese so wohl als an andere Nationen, von denen man aus Ueberdruß des türkischen Jochs Beyhülfe erwarten dürfte, Gesandten zu schicken l) da vor der Hand auf die Unterstützung des immittelst geschlagenen persischen Königs Sophis keine Rechnung gemacht werden könne m).

Zu 3) halte man für zwekmäsiger, wenn man überhaupt diesen Krieg auf eine längere Dauer als 2. Jahr berechnete, und in dieser Absicht Truppen uf 6. Jahr unter den vorgeschlagenen Comminationen errichtete, zu deren Vollstreckung aber die Könige von Frankreich und Spanien und S. Heiligkeit selbst autorisirte, je nachdem einem derselben die darnach besonders eingetheilten Länder des fried-

k) Ebendas. p. 134. n. 2. 136. n. 21. 23. 27. 140. n. 39. 40. 41.

l) Ebendas. p. 135.

m) Ebendas. p. 136. n. 20.

friedbrüchigen Fürsten am nächsten gelegen wären; diesen zugleich auch Auftrag gäbe, die über die Kriegssteuern unzufriedenen Unterthanen in Ordnung zu halten n).

Die Aufbringung und Unterhaltung der Mannschaft könnte durch eine durch die ganze Christenheit anzustellende Werbung, derenthalben das Volk gezählt werden möge o) dergestalt realisit werden, daß von allen geistlichen und weltlichen Köpfen der 50ste Mann ausgehoben, und dieser von den übrigen 49. mit 6. Ducaten monathlich unterhalten, welcher Sold dem auch für jeden schweren, 4. 5. Ducaten für jeden leichten Cavalleristen, 3. Ducaten für jeden Infanteristen bestimmt, und daher suppeditirt p) und in dieser Absicht eine Kopfsteuer auf jedem Kopf ohngefähr

n) Ebendas. p. 135. 36. n. 16. 18. 19.

o) Ebendas. p. 135. n. 12.

p) Ebendas. p. 134. n. 5.

fähr 1. RG. aufgelegt, eine Vermögenssteuer, welche von Seiten des geistlichen Standes ohne Unterschied, jedoch die Bettelmönche ausgenommen, die nichts Eigenes hätten, im 10ten Theil der Einkünfte, abseiten des weltlichen Standes aber im 20sten bestehen q), von den Armen, Wittwen, Weibern ein verhältnißmäsiger Beytrag genommen, und in dieser Absicht das Vermögen eydlich eruirt r), von Gesinde und Handwerkern eine Kopfsteuer von ½ RG. oder von ihnen, wenn sie Vermögen hätten, nach eben den Maasstab wie die übrigen contribuirt s), und zu diesem der Erlöß aus dem Ablaß geschlagen wurde t).

Die Administration sollte durch ehrliche Commissarien, welche vom Pabst, Kayser und Reich

q) Ebendas. n. 6. 7.

r) Ebendas. n. 8.

s) Ebendas. p. 134. n. 9.

t) Ebendas. p. 135. n. 11.

Reich zu ernennen wären u), bewirkt, die Kriegssteuer richtig verwendet, und davon auser den Sold, die Kriegsbedürfnisse bestritten w), Proviantcommissäre, da man zu Besorgung dieses Artikels kaum Kaufleute finden würde, ernannt, und ihnen die Zufuhre von Lebensbedürfnissen, die jeder von seinem Sold bestreiten müsse, auf Rechnung anvertraut, und deshalb ihrer Verbindung halber das Nähere mit und unter ihnen concentirt werden x).

Der Zug selbst zu dessen Vollführung man 3. Jahre rechnen müsse, als so lange auch die Kriegssteuer bestehen werde, müsse getheilt, und der eine unter Beystand der zum Einschiffen erforderlichen Schiffe und eines Theils der Seemacht vom Kayser und dem König

von

u) Ebendas.

w) Ebendas. n. 14. 15.

x) Ebendas. n. 13.

von Frankreich nach Afrika, allwo man vorhero von diesem Vorhaben durch Gesandte das Erforderliche insinuiren lassen müsse, unternommen werden, um sich der Freundschaft und Beyhülfe der dortigen Fürsten zu versichern, und zu solchen sollte man die eine Hülfe der Kriegssteuern, insonderheit der in Deutschland gefälligen verwenden a); während dieser Zeit dränge der König von Ungarn und Pohlen, nach vorgängiger von Sr. Heiligkeit zu bewirkenden Aufforderung mit den auf dem Marsch zu verbündenden Völkern b) zu Lande vor: der andere Zug sollte tiefer durch Afrika nach Egypten und der asiatischen Türkey unternommen, die Eroberung angesehener Städte und selbst der Hauptstadt versucht c), die durch Sold-Truppen zu verstärkende Armee mit

a) Ebendas. p. 136. n. 20. 21. 22.

b) Ebendas. p. 22. 24. 26.

c) Ebendas. p. 137. n. 29. 30. 31.

mit Persischen Truppen, da man glauben müsse, der König Sophis werde immittelst Gelegenheit zu nützlichen Beystand gefunden haben e), anderweit verstärkt, und der Feind hier im Rücken und von Pohlnischen Zug von vorne zu angegriffen, und diese Operationen durch die Flotten gedeckt werden f).

Die eroberten Länder sollten biß auf die dem K. Sophis zuzusichernden Provinzen, Natalien, Caramanien, und Aränien unter die Reichsvölker gewissenhaft vom Pabst und seinen Cardinälen vertheilt, und wo möglich, die übrigen Asiatischen Provinzen samt der Stadt Jerusalem, des heiligen Grabes halber, und in Afrika insonderheit Egypten der Christenheit verbleiben g). —

§. 30.

e) Ebendas. p. 138. n. 36.

f) Ebendas. p. 137. n. 32.

g) Ebendas. p. 138. n. 36. 38.

§. 30.

K. Maximilian bemerkte diese Abweichungen der Stände vom päbstlichen Plan in Ungnaden — erklärte solche für gefährlich und zweckwidrig — empfahl eine reifere Ueberdenkung, mit der Versicherung, daß die Türkensteuer nur zum vorseyenden Krieg nach der Stände Disposition verwendet werden sollte h). Doch kam es noch zu einem Abschluß in eben dem Jahre zu Worms; bey welchem der Kayser begehrte:

> Es möchte eine austrägliche Hülfe wider den Türken zu Rettung unsers heiligen Glaubens

folgen: es sollte nähmlich jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts so zum h. Sacrament geht, oder gehen soll, auf 3. Jahre

h) Ebendas. p. 139.

i) RA. vom Jahr 1500. §. 2.

Jahre lang $\frac{1}{10}$ RG. geben sollten, dergestalt daß diese Kriegssteuer lediglich zum Türkenkrieg verwendet, und die zu stellende Mannschaft davon, jedoch nur dann erst besoldet werden dürfte, wenn der Zug wirklich angetreten werde, immaasen im gegentheiligen Fall solche den Contribuenten gewissenhaft wiederum zurückgegeben werden würde k).

Auser

k) Und damit derselbe Fürschlag bey den Unterthanen so viel mehr angenehm und zu erheben fähig, soll ihnen durch uns alle und jede andere ihre Bothschafter tröstlich und glaubhaftig angezeigt werden, daß solcher Anschlag nirgends anders wohin dann zu den fürgenommenen Türkenzug gebraucht und angewendet, und darauf dasjenige was ein jeder Oberkeit gefallen wird, daselbst bey derselben Oberkeit in guter gewisser Verwahrung behalten werden, so lange der Zug fürgenommen und Anfang gewinnt, alsdann von demselben Geld eines jeden Orts und Landschaft Volk zu Roß und zu Fuß — sonst niemand anders gegeben werden — wo der Zug nicht Fortgang erlangen wird, (sollen die Unterthanen) ihr Geld wiederum zu fordern haben, das auch ihnen

Auser der auch hier empfohlnen Gleichheit wurde den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, Obrigkeiten und Regierungen ingleichen denen, welche merkliche Gewerbe, Aufhebung, Nahrung hätten, mehr denn andere Unterthanen zu thun zur Pflicht gemacht l), ihnen auch nachgelassen, die Mannschaft entweder zu stellen, oder dieser Verbindlichkeit mit der Kriegssteuer selbst sich zu entledigen, die Organisation des Ganzen aber biß zum künftigen Reichstag ausgesezt m).

ihnen ohne einiges Wegern und Aufhalten wieder geantwortet werden soll — s a RA §. 2.

l) Ebendas. §. 3. 4. — welche Oberkeit aber nicht Kriegsvolk schicken könnt oder wollt, daß die ihr Geld geben und richten sollen andere durch den Commissarien, so ein jeglicher Fürst oder Oberkeit darzu verordnen wird, damit zu besolden. —

m) Ebendas. §. 5. man vergleiche seine Constit. bey Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 436.

Merkwürdig bleibt die auffallende Kälte, mit welcher diese vorhero so warm so ängstlich empfohlne Türkenhülfe behandelt, und daß zuerst verstattet wird, die Reluitionsgelder mit der Kriegssteuer zu decken. —

§. 31.

Nach Maximilians Tode begründeten die Reichsstände ihr Zustimmungsrecht zu Reichsangelegenheiten, insonderheit auch bey Reichssteuern, in der Wahlcapitulation, welche auf Churfürst Friedrichs von Sachsen Vorschlag, Carl dem VI. zuerst vorgelegt wurde n), und es kam, nachdem dem Reichs-

Cam-

n) Pütters RG. S. 167. sie ist mit Friedrichs des II. Bestätigungen der Reichsständischen Vorrechte §. 5. n. 10. — der goldenen Bulle — dem Westphäl. Frieden das wichtigste Dokument dieser erhabenen Gerechtsame, und verdient in ihrem Umfang angemerkt zu werden, sie steht im Goldasti a. a. O. P. II. p. 141. 1) tuetatur rempublicam christianam Pontificem et eccles. roman. cujus sit advocatus,

Cammergericht abermahlen ein anderer Reichs-

vocatus. 2) jus equaliter administrat et paci consulat. 3) leges omnes Imperii, praecipue quam auream bullam vocant, non modo confirmet, sed et ipsorum consilio, cum res ita feret, amplificet etiam. 4) Senatum in Imperio constituat ex Germanis delectum, qui rempubl. gerat. 5) Jura, privilegia, dignitatem principum et ordinum imperii minime convellat aut imminuat. 6) Electoribus liceat eum erit opus inter se convenire deque republica deliberare, nullum autem ipse, quo minus id faciant, impedimentum eis inferat, nec in malam partem accipiat. 7) Multitudinis et Nobilitatis foedera vel societates initas adversum principes aboleat, et ne tales in posterum fiant lege prohibeat. 8) De rebus imperii nullum foedus aut pactum faciat cum externis nisi de septemvirorum assensu. 9) Eacultates imperii neque distrahat, nec oppigneret, nec alio quovis modo deterio-

deteriores faciat, et quae sunt ab aliis nationibus occupata vel ab imperio divulsa bona primo quoque temporo recuperet, sic tamen, ne quid fraudi sit illis qui vel privilegio vel jure nituntur. 10) Si quid etiam vel ipse vel ipsius familiae quispiam possideat, quod sit imperii non acquisitum legitimo reddat interpellatus a septemviris. 11) Cum vicinis aliisque regibus pacem et amicitiam colat, neque pro rebus imperii nisi de Ordinum omnium, praecipue septemvirorum voluntate bellum suscipiat ullum intra vel extra fines imperii. Peregrinum quoque militem nullum in Germania adducat nisi consentientibus illis. Quod si autem bello petatur ipse vel Imperium, liceat uti quibuscunque praesidiis. 12) Conventum imperii nullum edicat, neque vectigal aut tributum imperet nisi de Consensu Electorum. Conventus etiam non agat extra fines imperii. 13) Negotiis publicis praeficiat non exteros verum Germanos ex nobilitate delectos. Et conficiantur literae omnes latino vel

popu-

populari ſermone. 14) Extra fines imperii nullum ordinem in jus vocet. 15) Quia Romae multa ſiunt adverſus pacta quondam inita cum pontificibus, det operam apud pontiſicem, ne quae fraus privilegiis fiat et imperii libertati. 16) Quomodo mercatorum monopolia valde perniciosa Germaniae coherceri debeant, rationem ineat cum electoribus ac rem ſaepe deliberatam ad exitum perducat. 17) Portorium nullum aut vectigal imponat niſi aſſentiantur electores, neque literis commendatitiis electorum qui ſunt ad Rhenum, vectigalia detereora faciat. 18) Si quam habeat actionem in aliquem ordinem, legibus experiatur, vim autem nullam adhibeat iis, qui ſe cognitioni legitimae ſiſtunt. 19) Neminem indicta cauſa proſcribat, ſed juris ordinem in eo ſequatur. 20) Imperii bona quae forte vacabunt, nemini conferat, ſed ad publicum patrimonium referat. 21) Si quam alienam provinciam auxiliis ordinum acquiret, imperio conjungat. Si publicum quid ſuis

 copiis

Rath zugeordnet o) und dessen Besoldung dem Reich auferlegt worden war p), eine Reichs-

copiis atque marte recuperabit, reipublicae restituat. 22) Quod inter regni tempore Palatinus atque Saxo publice egerint, ratum habeat. 23) Consilium nullum ineat, quo dignitatem imperii suae familiae peculiarem et hereditariam faciat, sed liberam et integram permittat septemviris eligendi facultatem juxta Caroli quarti legem et juris pontificii praescriptum, quod secus factum erit, irritum habeatur. 24) Ubi primum licebit in Germaniam sese conferat inaugurationis causa, si extra Germaniam consistat. — Auch vergleiche man seine Constitution bey Goldast. a. a. O. Th. 1. S. 439.

o) Er bestund aus 22 Räthen und 1. Statthalter und 12. außerordentlichen Beysitzern. Wormser RO. v J. 1521. §. 1. 16. und gründete sich auf den 13. Artikel der Wahlcapitulation.

p) Dieser Reichsrath wechselte nach seiner ersten Fundation mit seinen Sitzungen, ebend. §. 11. 19.

Reichshülfe von 4000. zu Pferd, und 20000 zu Fuß, zu Stande, und mit solcher, das was dem Reich entzogen, und lange Zeit in fremden Händen gewesen wäre, wieder zu erobern — q).

§. 32.

Doch die Naturabstellung dieser Mann-

 schaft

19. und der Kayser und das Reich hatten das Präsentationsrecht, ebendas. §. 14. die außerordentlichen Beysitzer wurden aus den Prälaten, Ritterschaft, Städten, und 6. Creysen genommen, ebendas. §. 17 – 27. Man betrachtete es anfangs als eine Gesandschaft, ebendas §. 11. und daher findet man selbst nichts von deßfallsigen Anlagen, man s. §. 24. im Wormser RA von eben diesem Jahre aber findet man §. 12. 16. daß dessen, und des Reichskammergerichts Unterhaltung von Kayser und Ständen selbst getragen wurde, doch seit 1548. erhalten die Reichsstände solches allein. Selchow a. a. O. §. 263.

q) Wormser RA. vom J. 1521. §. 30. 31. Nach den Limnäus Th. 4. B. 4. C. 7. S. 457. hat schon 1467. eine Reichshülfe von 20000. Mann zu Pferd und zu Fuß, existirt.

schaft auf 6. Monath wurde für diesmahl unerläßlich bestimmt r) und geäusert, daß sie mit einem von Ständen genehmigten Eyd belegt s), dem Commando und Leitung deutscher Hauptleute und Kriegsräthe untergeben t), einen vom Reich zugleich regulirten Sold erhalten u) und zu keiner andern

r) — Daß auch keiner der angezeigten Hülf wie ihm die zu Roß und Fuß nach laut des Anschlags hin aufgelegt, erlassen, deshalb auch mit ihnen oder durch uns selbst noch jemand anders dingen — ebendas. §. 35. — und darum niemand um einiger Sache willen verschonen oder übersehen, nach der ungehorsamen Würde auf die gehorsame legen — ebendas. ob sich auch jemand solcher Hülf widersezte, und nicht thun wollte — sollen und wollen wir von den Ungehorsamen unterstehen einzubringen §. 36.

s) Ebendas. § 34. Moser a. a. O. 8. B. 4. C. §. 20.

t) Ebendas. §. 32.

u) Ebendas. § 33. Dieser Sold war geraume Zeit der Maasstab zum Sebutionsquantis.

dern Expedition gebraucht werden sollten w). Allein im Jahr 1522. mochte der Kayser wohl gestehen müssen, daß diese Mannschaft nicht aus der angegebenen Ursach, sondern zum Römerzug hätte dienen sollen, wenigstens weisen die Worte:

— und nachdem uns Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs zu unserm und deutscher Nation endlichen Fürnehmen und Erlangung kayserlicher Kron 4000. zu Roß, und 20000. zu Fuß 6. Monath lang verwilligt, und unser Will und Gemüth auch endlich gestanden, solche zu unserm Romzug zu gebrauchen x) —

deutlich

w) Ebendaselbst §. 37. Den Anschlag über diese Hülfe findet man beym Moser a. a. O. 9. B. 3. C. und Limnaeus addit. ad L. IV. C. 7. S. 458. u. f. Die Reichshülfe der sämtlichen Churfürsten, betrug nach den Einfachen gerechnet, 605. zu Pferde, 1999. zu Fuß — die der sämmtlichen Herzoge zu Sachsen mit Einschluß der assecurirten Aemter 60. zu Pferd, 276. zu Fuß —

x) RA. v. J. 1522. im Eingang.

deutlich genug auf einen bisherigen Misbrauch der ausgeschriebenen Reichshülfe hin: da jedoch die Türken in Ungarn, welches man jederzeit für die Vormauer des deutschen Reichs hielt a), eingefallen waren, der König auch um Hülfe beym Reich nachgesucht hatte, so wurden ihm 5000. Mann, untern Nahmen einer eylenden Hülfe, jedoch unter der Bedingung auf Kosten des Reichs verwilligt, daß er eben so viel Böhmen zu dieser Absicht associiren, und mit gehörigen Geschütz versehen möge b).

§. 33.

Auser dem besondern Nachlaß, daß auf 3. Monath lang diese Hülfe mit Geld ablåßlich

a) Goldast. a. a. O. P. I. p. 447. — hungarorum munitioribus locis quodammodo propugnaculis captis, jam soli Germaniae maxime imminere. —

b) Nürnberg. RA. v. J. 1522. §. 10. Von Auxiliar Truppen handelt Moser a. a. O. 8. B. 5. C.

läßlich seyn sollte c), erscheint der Regimentsrath, welcher, im Fall ein gröserer Beystand von Nöthen seyn sollte, zum Ausschreiben derselben berechtigt wurde d), eben so wie die Berechnung der Geldhülfe in einem andern Verhältniß.

Man hatte zu Verwendung der vorhero verwilligten Reichshülfe einige Reichsstände als Deputirte e) verschrieben, und ließ ihnen den vorherigen RA. zuwider nach, zur Verlegung oder Zehrung der geschickten Botschaft, z. B. $\frac{3}{8}$ der Geldhülfe deshalb zu verwenden f) und $\frac{3}{8}$ auf die 3. Monathe an eine der ihnen zunächst gelegenen Legestädte, Augsburg, Frankfurt, Nürnberg keine Monathfrist abzuliefern g), stellte auch zugleich

c) Ebendas. §. 12.

d) Ebendas. §. 6.

e) Ebendas. §. 2.

f) Ebendas §. 4.

g) Ebendas. §. 14. 16.

zugleich die Versicherung von sich, den Reichsständen beym künftigen Reichstag ehrbarliche Rechnung abzulegen h), und insinuirte die Unterhaltung einer nothdürftigen beharrlichen Macht wider die Türken als ein künftiges Reichstagsproponendum i).

§. 34.

Im Jahr 1524. erhielt der K. von Ungarn 10000 Mann Fußvolk wider die Türken, von der ehemahlen nur auf 6. Monath bewilligten Reichshülfe k) — und die Unterhaltungsgelder mußten auch auf dem Fall, wenn man solcher nicht bedürfte, abgeliefert werden l), wogegen man aber zusicherte, nicht nur gegen die hierunter Säumigen mit Ernst zu procediren, sondern auch im Fall des

h) Ebendas. §. 15.

i) Ebendas. §. 9.

k) Nürnberg. RA. v. J. 1524. § 30.

l) Ebendas. §. 33.

des Nichtbedürfens diese Kriegskosten — zu deren genauern Berechnung Commissarien ernannt waren m) — zu restituiren n). Die Organisirung einer beharrlichen Reichshülfe blieb aber anderweit ausgesetzt o).

§. 35.

Im Jahr 1526. fand der Reichsrath für nöthig, 10000. Mann der vormahlen zum Römerzug bewilligten Reichshülfe dem König von Ungarn aus gleicher Ursache auf 6. Monath ferner zu überlassen p), und der Stadthalter schrieb solche aus: sie wurde ebenfalls in Geld geleistet q) 4. Regimentsräthe zu Administratoren ernannt r), die Rechnungsablage

m) Ebendas. §. 31. 32.

n) Ebendas. §. 33.

o) Speyerscher RA. v. J. 1526. §. 12.

p) Ebendas.

q) Ebendas.

r) Ebendas.

ablage abermahlen zugesichert s), bey dieser Verlängerung selbst aber bedungen, daß im Fall diese Hülfe nicht mehr nöthig wäre, oder das Contingent in Natur gestellt t), oder das deutsche Reich von einer andern Seite bedrängt würde u), solche abgefordert w) und dahin verwendet werden sollte x). Merkwürdig ist hierbey übrigens, daß die Stände durch eine besondere auf eigene Kosten unterhaltene Gesandschaft ihren Kayser ersuchen liesen: Er möchte Sich in eigener Person nach Deutschland bemühen a), und daß sie die Moderation der Reichshülfsanschläge, die sie schon im Nürnberger Reichstag

s) Ebendas. §. 13.

t) Ebendaselbst.

u) Ebendas. §. 15.

w) Ebendaselbst.

x) Ebendas.

a) Ebendas. §. 2.

tag urgirt hatten b), jetzt zur Verwilligungsbedingung machten c).

§. 36.

Im Jahr 1526. bestund diese Türkenhülfe noch d), und nur der Cassenadministration waren einige andere Reichsstände zugeordnet e), nach den Fortschritten der Türken eine provisorische Specialzusammenkunft bestimmt f), und dem Reichsrath unter Vorwissen der Stände die Macht ertheilt, die antheilige Hülfe selbst biß aufs Zweyfache erhöhen zu können g).

Im

b) Nürnberg. RA. vom J. 1526. §. 21. die Mansfelder Grafen erhielten schon im Jahr 1524. hierüber ein kayserliches abhortatorium Goldast. a. a. O. Th. II. S. 152.

c) Speyerscher RA. vom J. 1526. §. 25.

d) Erlanger RA. v. J. 1526. §. 9.

e) Ebendas. §. 12.

f) Ebendas. §. 13.

g) Ebendas. §. 16. — daß auch Churfürsten, Fürsten

Im Jahr 1527. handelte man die Nothwendigkeit einer beharrlichen Türkenhülfe lediglich ab h), hörte einige Beschwerden wegen der gemisbrauchten Verwilligung zu Unterhaltung des Reichsraths und RKGerichts an i), schlug Bündnisse mit England und Frankreich vor k), und suchte der Desertion durch Prüfung der Päße Einhalt zu thun l).

§. 37.

Im Jahr 1529. wurden der Krone Ungarn auser den bereits zum Türkenkrieg verwilligten 10000. Mann, annoch 7500. Mann

sten und Stände, und die verordneten Räthe Macht haben sollen, wo es die höchste Noth und Eil erfordert, solch eylende Hülfe der 6. Monath an.3 zu ziehen, und also die Zahl des Fußvolks zu dupliren.

h) Regensb. RA. v. J. 1527. §. 8.

i) Ebendaselbst §. 11.

k) Ebendaselbst §. 16. 17.

l) Ebendaselbst §. 15.

Mann auf 8. und 2500. Mann auf 6. Monath, samt den 4000. Mann Cavallerie zugestanden m), jedoch nach Anleitung der Eslinger Verabredung festgesezt, daß man von dem Fortgang des Türkenkriegs officielle Nachricht erhielt n), die Reluitionsgelder bey Vermeidung des unter Beystand des Reichscammergerichts anhängig zu machenden Fißcalischen Proceßes o) richtig einlieferte p), deren lautere und klare Rechnung beym künftigen Reichstag erwartete q), der Anordnung der Reichsstände, und des Regiments — ob die Hülfe auf 3. 4. 5. Monath geleistet werden solle r) — sich unterwarf s) und bey

H 2 einem

m) Speyerscher RA. v. J. 1524. §. 16.

n) Ebendas. §. 17.

o) Ebendas. §. 23.

p) Ebendas. §. 21. 22.

q) Ebendas. §. 17.

r) Ebendaselbst. §. 19.

s) Ebendas.

einem solchen nothdürftigen christlichen Werk für diesmahl solche ohne Moderation in Gedult ertrug t) — die Einrichtung einer beharrlichen Türkenhülfe aber biß zu einem allgemeinen Frieden aussezte u).

§. 38.

Auch im Jahr 1530. kam es, obgleich die Türken im Jahr 1529. Wien belagert hatten, zu keiner beharrlichen Türkenhülfe, sondern die Reichshülfe von 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferd wurde in Natur erfordert w) und den Reichsständen zuerst nachgelassen, ihre Unterthanen um Hülf und Steuer darzu zu ersuchen x).

Diese

t) Ebendas. §. 24.

u) Ebendas. §. 26.

w) Augsb. RA. vom Jahr 1530. §. 101. 103. Moser a. a. O. 8. B. 18. C. §. 10. giebt sie anders an.

x) Ebendas. §. 118. man brauchte hier zuerst den Ausdruck

Diese Hülfe wurde mit Vorbehalt dereinstiger Moderation auf 3. Jahr lang ausgeschrieben a), und man bedingte deren unweigerliche und anschlagsmäsige Stellung auf die Hälfte des Betrags der Mannschaft in Geld, als einer zum Besten des Reichs zu verwendenden unerläßlichen Strafe b).

Merkwürdig bleiben die damit verbundenen speciellen Vorschriften: 1) daß die Unterhaltung der anschlagsmäsigen Mannschaft auf 6. Monath suppeditirt c), 2) gut und geschickt abgeliefert d), 3) der Tag des Aus-

Ausdruck Steuer, welcher sich früher in eine Renunciations Akte des Graf Ebersteins über Vogtey Revenüen v. J. 1276. Besold Mon. Wurtemb. S. 137. und in eben der Deutung wie praecaria in einer Constitution K. Adolphs v. J. 1293. findet. Goldast. a. a. O. Th. I. S. 315.

a) Augsburg. RA. v. d. J. §. 101. 138.

b) Ebendas. §. 104.

c) Ebendas. §. 108.

d) Ebendas. §. 104.

marsches gemeldet e), 4) die Cavallerie nur den 5ten Tag Rasttag halten, sonst aber jeden Tag 4 Meilen marschieren f), 5) besonders gemustert g), 6) der Sold bestimmt h), 7) die Anzahl der des Anschlags unbeschadet zu haltenden Regimentswagen i), 8) der Schützen k), 9) der Bothen l), 10) die Abtheilung der Regimenter selbst angegeben m), 11) der ganze Operationsplan entworfen

e) Ebendaselbst §. 106.

f) Ebendas. §. 107.

g) Ebendas. §. 105. 106.

h) Ebendas. §. 110. 12. G. einem Reuter, 4. G. einem Fußknecht auf 30. Tage.

i) Ebendas. §. 111. 115. auf 12. Pferd, 1. Wagen mit 4. Pferden.

k) Ebendas. §. 112. auf 12. Pferd 1. Schützen.

l) Ebendas. §. 113. auf 13. Pferd einen Trossen oder Bothen, den man halben Sold giebt, unbeschadet der von jedem Stand anzustellenden Proviant-Commissärs.

m) Ebendas. §. 117. 500. Knecht unter 1. Fähnlein,

worfen n), 12) und die Freyheit des Proviants durchs ganze Reich sanctionirt o), 13) die Beyträge der übrigen Stände und Verbündeten bekannt gemacht p), und 14) dieser Anschlag, so lange als man sich keiner beharrlichen Hülfe vereinigt hätte, zum Maasstab bey Reichskriegen bleiben sollte q).

§. 39.

Von dieser Zeit ist anzunehmen, daß der Maasstab zum Römerzug auch der zu Reichskriegen wurde. (§. 6.) Im Jahr 1532. wurde die verwilligte Hülfe continuirt r), die Naturalstellung unter Verweisung auf die

lein, und nicht mehr denn 50. übersoldet, 300. Pferd einem Hauptmann, und 10. übersoldet.

n) Ebendas. §. 120. 123. 124.

o) Ebendas. §. 128.

p) Ebendas. §. 101.

q) Ebendaselbst.

r) Regensburger RA. v. J. 1532. Art. 1. §. 7.

im vorigen §. bemerkte Strafe erfordert, auch solcher der Fall, wenn ein Reichsstand seine Hülfe nicht in Natur, sondern zu Ringerung des Reichskriegsvolks auf irgend eine andere Art leisten wollte, unterworfen, jedoch aber nachgelassen, daß ein Stand dem andern mit der Naturalstellung übertragen dürfe s) und bey der auch hier wiederholten Zoll- und Mauthfreyheit die Clausel, es solle solche den desfallsigen Gerechtsamen unschädlich seyn t) angehängt.

§. 40.

Doch schon im Jahr 1535. bot die Secte der Wiedertäufer, deren Rest nach so manchen constitutionsmäßigen Versuchen sie auszurotten u), sich in Münster versammlet

s) Ebendaselbst.

t) Ebendas. §. 8.

u) Speyersche Constit. v. J. 1524.

sammlet hatte w), Gelegenheit zum Aufgebot der Reichshülfe dar.

Man mußte, um seine Absicht zu erreichen, diese Stadt belagern, weshalb denn die erforderlichen Anstalten x) und Maasregeln a) getroffen wurden.

Diese ehrbar — treulich und aufrichtig zu berechnende Reichshülfe wurde nach den Anschlag zum Römerzug in Geld dergestalt geleistet, daß das Reluitionsquantum von $1\frac{1}{4}$ Monath b) die Hauptsumme war, deren Ablieferung in verschiedenen Fristen c) und nach verschiedenen auf die Eroberungen der Stadt selbst Bezug habenden Bedingungen

w) Pütters RG. S. 405.

x) Wormser RA. v. J. 1535. §. 3. 13.

a) Ebendas. §. 11. 14. 15. 16.

b) Ebendaselbst §. 4. den Monath auf 28. Tage gerechnet.

c) Ebendas. §. 7. 8. 10. 21. 30.

gen d) bestimmt, und auser der zu Besetzung der aufgeschlagenen Plokhäuser erforderlichen Mannschaft von 3000. Mann dem Churfürst zu Trier — seines speciellen Interesses halber die Unterhaltung von 300. Pferden auf Unkosten der Stiftischen Ritter- und Landschaft auferlegt wurde e).

§. 41.

Im Jahr 1541. brach wiederum ein Türkenkrieg aus, zu welchen man, wahrscheinlich weil die Reichshülfe mittelbar dem K. von Ungarn geleistet wurde, die Hälfte des zum Römerzug erforderlichen Anschlags auf 3. Monath in Geld f) unbeschadet der künftigen Moderation g) verwilligte, und sich

d) Ebendas. §. 31. es wurde diese Stadt am 24. Jun. 1535. wieder erobert. Pütter a. a. O.

e) s. a. RA. §. 12.

f) Regensb. RA. v. J. 1541. §. 44.

g) Ebendas.

sich eine ehrbare und aufrichtige Rechnungsablage bedang h).

§. 42.

Doch kam im Jahr 1542. die längst vorhero im Plan gewesene beharrliche Türkenhülfe zu Stand — aus ihrem Wesen hat man in meisten Ländern Analogie für die dermahligen Kriegssteuern wider die Franzosen entlehnt. — Sie bestund in Mannschaft und Geld, und war vor der Hand auf 3. Jahr verwilligt, aber binnen 2. Jahr geleistet i).

§. 43.

Die Mannschaft anlangend, so supponirte man zwar den Wormser Anschlag k) allein in der Maase, daß das auf 2. Jahr zu stellende Contingent sogleich im ersten Jahr orga-

h) Ebendas. §. 58.

i) Speyers. RA. v. J. 1542. §. 12. 126.

k) Ebendas. §. 15. 20.

organisirt l), und für das 2te Jahr das simplum an Geld, mithin in 2. Jahren das triplum, jedoch nur vor der Hand prästirt m) und nach dem wirklich dienstleistenden Soldaten gerechnet wurde n), dergestalt daß man wie vormahlen, 500. Infanteristen unter ein Fähnlein o) mit Ausschluß 125. Schützen zählte p).

Man war aber in Absicht der in kurzer Zeit zu bewirkenden Stellung q) ernstlicher als ehemahlen, denn man bestimmte, doch unbe-

l) Ebendas. §. 12.

m) Ebendas §. 21. es machte diese Reduktion damahlen bey den meisten Ständen viel Aufsehen. Limnaeus T IV. ad L. IV. C. 7. p. 585 liefert ein Aktenstück davon. —

n) Speyerscher RA. v J. 1542. §. 13.

o) Ebendas. §. 35.

p) Ebendas. und diese mußten auch ihr Geschütz mitbringen, §. 110. 111. und die Vorschrift des Kriegsapparats genau befolgen §. 31 - 35.

q) Ebendas. §. 14.

unbeschadet der nachgelassenen Uebertragung mit der Mannschaft selbst r), die Strafe der Acht s) auf jeden säumigen Reichsstand ohne Unterschied, wenn der auch sonst exemt war, und zeichnete dem Fißkal und dem Reichscammergericht den desfallsigen Proceß genau vor t).

Selbst

r) Ebendas. §. 119.

s) Ebendas. §. 18. 102.

t) Ebendas. §. 127. §. 102. der K. Fißkal konnte nach vorgängiger officieller Anzeige von dem Ungehorsam eines Reichsstandes, oder auch ohne solche den fißkalischen Proceß eröffnen, bey welchen der Beklagte zu Rechtfertigung unter der Verwarnung zum Erscheinen vorgeladen wurde, daß, wenn er ein geistlicher Stand wäre, er außerdem seiner Privilegien, Schutzes und Schirms für verlußtig, wenn er ein weltlicher Stand wär, in des H. R. Reichs Acht erklärt würde; erschien er nicht, so wurde nach angeschuldigten Ungehorsam ohne weitern Proceß vom Reichscammergericht auf eine dieser Commination erkannt, das Urtheil vollstrekt, und wenn der Contumacirte bis nach geendigtem Krieg solches nicht purificirte, mit Reichstruppen die schuldigen Beyträge auf seine Kosten beygetrieben

Selbst die sonst von Stellung der Mannschaft ausgezogenen Stände mußten jenem Anschlag gemäß ihren Beytrag in Natur leisten u), die Unterhaltung einstweilen, biß auf volle Züsammenbringung des gemeinen Pfennigs w) vorschußweiß bestreiten, und deren Vergütung, nach vorgängiger genauen Berechnung x), daher erwarten.

§. 44.

ben, er auch der Acht nicht eher entboben §. 103. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß man diese Reichsacht nicht auf die Güter und Lehen, sondern lediglich auf die Person erstreckt haben wollte — was Schulz, Springer, Hail, Mynzinger, Myler, Stam, Struv ꝛc. behaupten. Es ist streng genommen, noch unerörtert, ob die in RA. v. J 1654. §. 17. geschehene Aufhebung des banni contumaciae confer. die Josephinische Wahlcapitulation, in civilibus auf diese Fälle quadrirt — man vergleiche §. 178. des neuesten RA. damit. Den neuern Achtsproceß liefert Moser a. a. O. 2. B. 8. C.

u) Ebendas. §. 17.

w) Ebendas. §. 15. 18.

x) Ebendas. §. 15.

§. 44.

Auser verschiedenen Allianzen a) mußten Böhmen und Ungarn zu diesem Krieg contribuiren.

Die Ritterschaft, an Prälaten, Herren, den Adel und Städten des K. Böhmen gaben von 100. Gülden ihres Vermögens 1. die Unterthanen aber von 60. 1. b).

Die braven Ungarn aber zeichneten sich — so sehr sie auch dem Türkenkrieg vor wenigen Jahren noch freygestellt waren — hierbey besonders aus: sie verwilligten nicht nur von jedem Haus 1. Gülden, sondern jeder auch den 60. Theil ihres Vermögens, erboten sich, wenn ihr König mit zög, nicht nur selbst mit in Krieg zu gehen (Prälaten, Herren und alle gesessene Leute) sondern auser jenen Contribuitionen, auch auf

20.

a) Ebendas. §. 28. 59. 125.

b) Ebendas. §. 7.

20. Bauern, 1. Reuter mitzubringen und zu unterhalten: ihre Geistlichkeit gab den 10. Theil ihrer Einkünfte c).

§. 45.

In Deutschland aber fieng man dieses Contribuitionswerk mit der Versicherung, die möglichste Gleichheit zu beobachten, an d) — zog aber doch alle des Reichs Verwandte, selbst die ausgezogenen, und in Reichsanschlägen vorhero nicht begriffene, zur Mitleidenheit, empfahl, da man auch hier theils das Vermögen — theils die Revenüen zum Maasstab nahm, jedem Reichsstand und Unterthan bey den Pflichten, mit welchen er dem Reich oder seiner Obrigkeit verwandt sey, zum Behuf dessen Ausfindigmachung — ein christlich Gewissen — Treu und Glauben — und ordnete die Beyträge folgendergestalt:

1) es

c) Ebendas.

d) Ebendas. §. 68.

1) es sollten alle Churfürsten, Fürsten, geist= lich und weltl. Prälaten, Grafen, freyen Herren, die von Adel, die Reichsritterschaft und alle andere in Städten und auf dem Lande, wes Standes, Wesens, Wür= dens sie wären, niemanden ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, Frey= heiten, Indulten, Herkommen, welche dieser Bewilligung und Anlag zuwider wä= ren, von allen ihren beweglichen und un= beweglichen Haab und Gütern, von 100. Gülden rechten Werths ½ G. von 1000. G. 5. G. und so fort geben e), wo un= ter 100. G. von jedem 20. G. — 6. Kreuzer, von unter 20. G. — 4. Kreu= zer entrichten f), und sollen hierbey 50. G. Einkommens für 1000. gerechnet und diese Anlage von eigenen Renten, Gül= ten und Einkommen entrichtet, und des= halb

e) Ebendas. §. 51. 57.

f) Ebendaselbst. §. 52.

halb auf die Unterthanen nichts gelegt werden g), alles jedoch unbeschadet, der den Ständen hierunter besonders nachgelassenen Ausgleichung mit ihren nach diesen Maasstab jedoch weder höher noch geringer zu belegenden Unterthanen h).

Weil aber die Schätzung der Grosen nach ihren Besitzungen schwer wär, so sollte man diese Contribuition nach ihren Einkommen an Gülten, Zinnsen, Güthern und Baarschaften anlegen, und von jedem 1000. — 5. G. rechnen i), jedoch sollten hierbey weder Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und anderer Hausrath, eben so wie Reisige, Knechte, Pferde, Waffen, Geschütz, Pulver und Munition auser Anschlag bleiben k). —

Hätten

g) Ebendas. §. 53. 60.

h) Ebendas.

i) Ebendas. §. 54.

k) Ebendaselbst §. 55.

Hätten aber genannte Personen von ihren Baarschaften mehr als obiges Einkommen, so sollten sie neben der bestimmten Anlage den 10ten Pfennig entrichten l).

§. 46.

2) Die Stifter, Capitel, Clöster, Ordensleute, Kirchen, Spitäler, sie mögen in Städten seyn oder nicht, geistliche und weltliche Brüderschaften, und alle andere geistliche Versammlungen, Communen, Clausen von beyderley Geschlecht, sie mögen sonst exemt seyn oder nicht, sollten eben so wie die Frey- und Reichsstädte und andere Städte, ingleichen die Innungen, Gülten, Universitäten, Communen, Collegien, Facultäten und Sammlungen, sie möchten Nahmen haben wie sie wollten, unbeschadet ihrer sonstigen Freyheit von allen ihren Renten, Gülten, Einkommen den 10. Theil und mithin von

l) Ebendas §. 56.

Hundert 10. Pf. m), darneben aber auch von ihren eigenthümlichen oder ererbten Gütern oder fahrender Haabe ein gleiches Procent, nicht weniger auch von jedem 1000. G. Werth gleich den Weltlichen 5. G. entrichten n), jedoch mußten die Kirchenkleinodien und Gezierden bey Bestimmung dieser Anlage unbeabsichtigt bleiben o).

Nach diesen Maaßstab hatten auch die Ritterorden zu contribuiren p).

§. 47.

m) Ebendas. §. 61. 63. Von Reichsstädten blieben Goslar, Mühlhausen, Northausen, Zell am Hammersbach erlittener Brandunglücke halber frey. §. 97. 127.

n) Ebendas. §. 64. Aeltere K. Verordnungen, z. B von Adolph und Albert 1243. 1244. bestätigen schon, daß die geistliche Qualität hinreichender Stoff zu Befreyung nicht war. Goldast. a. a. O. Th. I. S. 115. 16.

o) Ebendas. §. 65.

p) Ebendas. §. 62.

§. 47.

3) Bürger und Bauern gaben von 10 o. G. Werth 5. G. von jedem Hundert jährlicher Nutzung 10. Pf. von 20. G. Werth 6. Kreuzer, von unter 20. G. 4. Kreuzer q).

Juden gaben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts 1. G. r).

Von Besoldungen ohne Ausnahme mußte ½ Pf. und so fort biß auf 50. G. und von dem Gesindelohn, welcher unter 15. G. betrug, von jedem G. 1. Kreuzer entrichtet werden s).

q) Ebendas. §. 72.

r) Ebendas. §. 73.

s) Ebendas. §. 67. man mußte auch die Naturalstücke, die zur Besoldung angeschlagen waren, darunter verstanden wissen wollen, da man Dienst und Amtsgeld zu unterscheiden scheint —

§. 48.

Damit aber auch von allen Pensionen und Reservaten zu dieser Anlage gegeben würde, so mußte derjenige, welches solche zu entrichten hatte, die antheilige Kriegssteuer abziehen, und jener sich solcher unweigerlich gefallen lassen t). Die Abentrichtung geschah nach Anleitung älterer Beyspiele in loco domicilii, allwo denn auch die Geistlichen, wenn sie anders nicht zu einem Stift gehörten, in welchem Fall sie die Steuer an eben dem Ort entrichteten, an welchem solche der Erzbischoff oder Bischoff gab, das Ihrige entrichten mußten u).

Die Ablieferung erfolgte von jedem Ort und Land, aus jedes Orts und Bezirks Spezialcassen zuerst an die Landescasse, und von solcher

t) Ebendas. §. 64.

u) Ebendas. §. 69.

solcher w) an die Creyßcasse x), zu deren Administration eben so wie in jedem Land besondere der seiner Pflicht entlassene vom Landesherren, den geistlichen und weltlichen Unterthanen zu errichtenden Einnehmer bestellt waren a).

Die Erhöhung und Verringerung dieser Kriegssteuer hieng von dem Reichsrath ab, und die richtige Abentrichtung war auf eben die Weise wie die Contingentsstellung bedingt. (§. 43.) b).

Weil man aber die Gelder von jedem Ort und Bezirk in eine Spekialcasse, dann aus dieser in die Landescasse ohngezählt werfen mußte c), und daher erst nach geschehener

w) Ebendas. §. 75. 77 — 84.

x) Ebendas. §. 96.

a) Ebendas. §. 74. 76. 89.

b) Ebendas. §. 120.

c) Ebendas. §. 84.

hener Ablieferung an die Creystruppen den Betrag wissen konnte, so wurde eine besondere Rechnungsablage zwar nicht bedungen, allein es war, der richtigen und zweckmäsigen Verwendung der Kriegssteuern selbst halber, jedem Creyß nachgelassen, dem Creyßeinnehmer zween Gegenschreiber zuzuordnen, welche dem Creyß darüber Rechnung ablegen mußten d), auch hier war der Fall vorhanden gewesen, daß man auser den reichsschlußmäßig bestimmten Sold, theils die auf dem Reichskrieg unmittelbar Bezug habenden Ausgaben an Kundschaft so wohl bestritt e), als auch geleistete Vorschüsse ersezte f), den Reichsständen nachließ, die auf Organisirung der Mannschaft verwendeten Kosten mit ihrer antheiligen Kriegssteuer zu compensiren g) und

d) Ebendas. §. 96. 103.

e) Ebendas. §. 29.

f) Ebendas. §. 48.

g) Ebendas. §. 104.

und man kann von dieser Zeit an mit pragmatischer Gewißheit annehmen, daß die Stellung der Reichsmannschaften keine persönliche Verbindlichkeit der Reichsstände seyn sollte: so entschieden es im übrigen auch bey diesem Reichsschluß war, daß sie ihrer persönlichen Beyträge wegen, ihre Unterthanen nicht zur Mitleidenheit ziehen durften h), da diese selbst dem Reich die ausgeworfene Kriegssteuer geben mußten.

§. 49.

Doch diese Kriegssteuerbewilligung mußte keinen sonderlichen Fortgang gehabt haben; denn man klagte laut über die Saumseligkeit der Reichsstände i), über die mangelhafte Stellung der Reichshülfe k), wiederhohlte die vorbemerkte Commination l), machte

h) Ebendas. §. 66.

i) Nürnberg. RA. v. J. 1542. §. 7. 12. 13. 14.

k) Ebendas. §. 7.

l) Ebendas. §. 24.

te den Ständen den Vorschuß der rückstehenden gemeinen Anlage zur Pflicht m) und verwilligte $\frac{1}{2}$ Pf. von allem Einkommen zur neuern Kriegssteuer, ohne jedoch an der Einrichtung der Administration der erstern etwas zu ändern n), entwarf nach Anleitung älterer Vorgänge einen Kriegsoperationsplan o), bildete die Gesetze der Avocatorien mehr aus p), verordnete richtige Rechnungsablage der Creyßeinnehmer q), und versprach den Beschwerden über Ungleichheit abzuhelfen r).

§. 50.

Im Jahr 1543. wurde der Wormsische Matrikular-Anschlag zur Norm angenommen und

m) Ebendas. §. 20.

n) Ebendas. §. 15.

o) Ebendas. §. 18. 19.

p) Ebendas §. 31. 32. 33.

q) Ebendas. §. 26. 28. 29. 30.

r) Ebendas. §. 30.

und festgesezt, daß solcher das simplum der Reichshülfe zum Römerzug bleiben sollte s), einstweilen aber, ehe diese vollständig organisirt seyn würde, den Ständen aufgelegt, den darauf kommenden Sold auf 2. Monath im voraus an die angegebenen Legestätte einzusenden t). Ueberdies verordnete man, daß zu Bestreitung der Nebenausgaben, als Rüstgeld des Laufens der Knechte, Hauptleute und anderer Befehlshaber, ingleichen des ordinären und extraordinären Solds über den Betrag des Anschlags eine gewisse Summe eingeliefert werden solle u).

Hier

s) Nürnberger RA. v. J. 1543. §. 7. es soll dieses auf einer besondern Vergleichung beruhen. Moser a. a. O. 8. B. 18. C. §. 13. er bezweifelt im übrigen die Existenz eines ächten Exemplars dieser Reichsmatrikel. ebend. 9. B. C. 1. §. 13.

t) Ebendas. §. 14. 12. Gulden für 1. Reuter, 4. G. für 1. Infanteristen.

u) Ebend. §. 23. 1 $\frac{1}{2}$ G. auf 1. Reuter, $\frac{1}{2}$ G. auf 1. Infanteristen.

Hier kam der Satz, daß die Unterthanen die Unkosten auf Organisation und Unterhaltung der Reichsmannschaft tragen sollten zu seiner Ausbildung.

Man verordnete hierunter Folgendes:

Und dieweil solche Hülfe von der Stände eigene Cammergüther in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn möchte, ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechte und alten besitzlichen Herkommen zu steuren und zu belegen hat, auf dem gemeinen Pfennig, wie der hiebevor im Reich bewilligt, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst durch ein Steuer und Anlag, wie ein jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen mögen, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten

keiten hierinnen nicht anders, dann sich von Rechtswegen und wie sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen, und insonderheit dem armen Mann so viel möglich für andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten w).

§. 51.

Von dieser Zeit hebt sich die veränderte Reichskriegssteuer-Verfassung an: es hieng die Bestimmung des Maasstabes zu solchen nicht mehr vom Kayser und Reich, sondern von jedes Orts Obrigkeit, mit den bemerkten Modificationen und der Vorschrift ab, daß zu solchen außerordentlichen Anlagen die Obrigkeiten

w) Ebendas. §. 24. Von dieser Zeit an, muß man auch den Ursprung des Schuldenwesens der Steuercassen in meisten Ländern detailliren können: der Betrag der Reichshülfe war bekannt und berechnet, um solchen aufzubringen, erborgte man Gelder aufs Land, und zahlte solche durch die speciellen Steueranlagen wieder ab.

keiten des Beyspiels halber selbst contribuiren, die sonst befreyten Personen zur Mitleidenheit ziehen x), und niemanden davon befreyt lassen a), auch die See- und Handelstädte hierbey zur Mitleidenheit ziehen sollten b).

Die

x) Ebendas. §. 25. wie sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben — diese Worte bezeugen, daß vor dieser Zeit den Reichsständen das Befugniß zustund, ihre Unterthanen mit Steuern belegen zu dürfen. So legte z. B. der Landgraf Balthasar in Thüringen im Jahr 1406. seinen Unterthanen eine Kopfsteuer auf, jeder mußte 1. Silbergroschen entrichten. Reinhards Entwurf der Sächsischen Geschichte S. 95. n. 5.

a) Ebendas. §. 27. Es ist ungewiß, wen man unterm Wort Obrigkeit zu verstehen hat: Bleibt man bey der analogischen Deutung dieses Worts und derjenigen stehen, in welcher es in ältern RA. vorkommt, so muß man darunter jede niedere Obrigkeit verstehen: und könnte das Ius collectandi überhaupt damahlen für ein Hoheits-Recht, nicht ansprechen — dargegen aber auch nicht die Widersprüche vereinigen, die einem bey Vergleichung des l. 8 C. de excus. mun. und l. un. C. de Superind. begegnen. Wahrscheinlich hat man lediglich die Angabe der Quotisations-

Plane,

Die Commination für säumige Reichsstände blieb aber ohnverändert c), so wie auch die Zusicherung, ihnen ehrbare und aufrichtige Rechnung abzulegen d).

Allein schon im Jahr 1544. mußte man zu der im Jahr 1545. ausgeschriebenen Reichskriegssteuer recurriren — ein Beweiß wie wenig von der matrikelmäsigen Reichshülfe zu erwarten war; doch war aber auch eine Allianz des Königs von Frankreich mit den Türken und doppelter Krieg immittelst eingetreten.

Diese Kriegssteuer war nach den nähmlichen Maasstab ausgeschrieben, den Ständen,

Plane, hierunter verstanden wissen wollen, da man die Landesh. selbst band, von solchem keine Ausnahme zu verstatten.

b) Ebendas. §. 29. 30.

c) Ebendas. § 28.

d) Ebendas. §. 31.

den, die Mittel zu Aufbringung der mit Geld ablößlichen Matrikularmannschaft zu gewinnen, zwar durch Besteuerung ihrer Unterthanen nachgelassen e), allein ihnen selbst wie §. 45. n. 1. bemerkt worden, der Beytrag und zwar von allen Güthern, sie mochten Lehn oder allodium seyn zur Pflicht gemacht f). Dieser Unterschied auch in Beziehung auf die Kriegssteuer der übrigen aufgehoben g), die Gesindesteuer auf keinen Summen bedingt h), die Judensteuer auf 1. Gülden ohne Unterschied des Alters und 1. Pf. vom jeden 100. G. Werth i), und die Steuer von Besoldungen auf 1. Kreuzer von jeden G. bestimmt k). Administration

e) Speyers. RA. v. J. 1544. §. 10.

f) Ebendas. §. 27.

g) Ebendas. §. 45.

h) Ebendaselbst §. 40.

i) Ebendaselbst. §. 41.

k) Ebendaselbst §. 40.

nistration und Comminationen blieben unverändert l), und diese hochnothwendige Hülfe sollte keiner Gerechtigkeiten, Freyheiten und Jurisdiction abbrüchig seyn m), nur ordnete man — wenn das Vermögen zu gering angegeben würde, willkührliche Strafe n), bedang die Fruition desselben, in Beziehung der Juden auf einen besondern Eyd, und bestimmte für sie, wenn sie hierunter gefährlicherweiß handeln würden, Verlust der Hälfte ihrer Haab und Güther o).

§. 52.

Ein Waffenstillstand und Friede machte resp. zwar den Kriegen ein Ende: allein die bewilligte Kriegssteuer blieb noch im J. 1545. welche man zu einem Vorrath aufbehalten

l) Ebendaselbst §. 57. 63.

m) Ebendas. §. 69.

n) Ebendas. §. 67.

o) Ebendas. §. 62.

K

halten wollte p). Nach verschiedentlicher Prorogation der Reichstäge forderte der Kayser 1548. nachdem man sich wegen Moderation der Matrikel zu vereinigen gesucht hatte, die Reichshülfe an Geld nach den Wormser Anschlag zum Römerzug q), als ein provisorisches

p) Wormser RA. v. J. 1545. §. 12.

q) Augsburger RA. vom J. 1548. §. 95. in diesem kommt zuerst die Verhandlung über die Moderation der Matrikeln, und die Grundmeynung über die exemtio und sine onere vor — von welcher die Begriffe, die Selchow im Compendium übers Ius publ. S. 347. §. 326. angiebt, merklich abweichen. Der RA. nennt exemt denjenigen Reichsstand, welcher zur Reichshülfe weder mit Mannschaft noch Geld contribuirt. Cum onere ist ein Reichsstand exemt, wenn ein anderer für ihn die rata übernimmt, und er diesem dafür entschädigt — Sine onere ist ein Reichsstand exemt, wenn er dem Uebertragenden nicht entschädigt. Angesehenere Reichsstände müssen ehemahlen, da man die Uebertragung mit Mannschaft der unordentlichen Matrikeln wegen als erlaubt oder nicht erlaubt, nie berechnen konnte, kleinern übertragen, und diese sich dafür mit ihnen abgefunden haben, §. 57. daher vielleicht die

risches Quantum wider alle Reichsfeinde: und ließ mit den Worten:

> daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen geistlich und weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyt oder nicht gefreyt, mit Steuer zu belegen, doch höher oder

exemtio cum onere; Andere Reichsstände müssen bey Reichskriegen nie weder Mannschaft noch Geld contribuirt haben, daher die exemtio sine onere, bey welcher man — wenn auch sonst nicht dem Recht gemäß — possessionem vel quasi libertatis und Verjährung zuließ §. 56. Die unmittelbare Reichslehnschaft, und nicht bloß persönliche Würde oder Titel ist der Grund zu Reichscontribution. §. 66 und deßhalb kann man auch Mosers Behauptung a. a. O. 9. B. 7. C. §. 7 nicht annehmen; da, wenn ein Reichsstand einen andern, welcher Sitz und Stimme auf dem Reichstag hat, in Ansehung seiner Güter als einen Landsassen betrachten, und aus diesem Grund dessen Anschlag zum Reich bezahlen wollte, die Reichslehnbarkeit nicht das Criterium zu Stellung der Reichsmannschaft seyn könnte — wenigstens würde der Unterschied vom pleno und minus pleno Landsassiato hierbey großen Einfluß äusern —

weiter nicht dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstreckte r),

die Beyziehung der Unterthanen zu, und behielt die alte Commination bey s).

§. 53.

Der Schmalkaldische Bund — gab im J. 1551. Anlaß zu einer Reichskriegssteuer. Magdeburg blieb solchem treu, und respectirte des K. Interim nicht — darüber kam die Stadt in die Acht, und der Churfürst und Herzog Moriz von Sachsen wurde zu deren Vollstreckung autorisirt t).

Man nahm von dem gesammleten Vorrath eine

r) Ebendaselbst. §. 95.

s) Ebendas. welches auch von dem 1548. vorgewesenen Vestungsbau in Ungarn gegolten haben mag. Moser a. a. O. 8. B. 18. C. §. 17.

t) Pütters RG. S. 410.

eine nahmhafte Summe u), und um dieses deficiens zu decken, ließ man den Reichsständen die Besteuerung ihrer Unterthanen mit folgenden Worten nach:

> daß derwegen eine jede Obrigkeit wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen geistlich und weltlich, exemt oder nicht exemt, gefreyt oder nicht gefreyt, niemand ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig sind, welche aber nicht höher oder weiter angelegt noch beschwert werden sollen, dann als so hoch sich eines jeden Stands Anschläg erstrecken w).

Die Türken hatten den Waffenstillstand gebrochen, und man schrieb vor der Hand wie

u) Augsb. RA. vom Jahr 1551. §. 20. 21. 22.

w) Ebendas. §. 25.

1544. jedoch nur einen halben gemeinen Pfennig darzu aus x).

§. 54.

Zu Handhabung des immittelst 1548. zu Augsburg erneuerten Landfriedens wurde im Reichsabschied v J. 1555. zu Augsburg die Reichs- und Creißhülfe näher bestimmt a), und verordnet, es sollte solche eine gemeine bestimmte Hülfe seyn, welche nach den Anschlag bey Creyßhülfen jederzeit in dem simplo bestehen, und deshalb den Reichsständen die Contribuition der Unterthanen mit folgenden Worten nachgelassen seyn sollte:

daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen geistliche und weltliche, sie seyen exemt oder nicht exemt,

x) Ebendas. § 101 — 4. Moser a. a. §. 18.

a) Augsburg. RA. v. J. 1555. §. 80. einen besondern Verband hierüber liefert auch Goldaſt. a. a. O. Th. II. S. 235.

exemt, gefreyt mit Steuer zu belegen, oder nicht gefreyt, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichsanschläge jedesmahls, so und wann die Hülf und wie lang die zu leisten sich erstreckt, und die Unterthanen sich hierinnen zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maaß derselbigen Hülf zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden soll b).

§. 55.

Im Jahr 1557. wurden der türkischen Einfälle halber 8. Monath vom Betrag des dupli an Geld, nach den selbst bey dem Moderationsgeschäft zur Grundlage anzunehmenden Wormser Anschlag c), unterm Nahmen

K 4

b) Ebendas. §. 82.

c) Ebendas. §. 130.

men eines doppelten Romzugs ausgeschrieben d).

Die desfallsige Mitleidenheit war allgemein e).

Nur schien es beschwerlich, daß Churfürsten, Fürsten und Stände diese Hülfe aus ihren eigenen Cammergüthern und Gefällen erschwingen könnten f), und man verstattete ihnen die desfallsige Repartition auf die Unterthanen mit folgenden Worten:

> So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit wie Herkommen und Recht ist, frey stehen und zugelassen seyn, auch Fug und Macht haben, ihre Unterthanen geistliche und weltliche, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyt oder

d) Regensb. RA. v. J. 1557. §. 48.

e) Ebendas. §. 50. 52. 53.

f) Ebendas. §. 48.

oder nicht gefreyt, niemand ausgenommen, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuvörderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülf kundbar und nahmhaftig gemacht werde g).

Auch war von Unterhaltung eines besondern Kriegsheers wider die Türken die Rede h).

§. 56.

Eine andere Art von Reichssteuer nach den Matrikularfuß war diejenige, welche im J. 1559. von den Ständen zu Wiederaufbauung und Besserung verschiedener im Türkenkrieg ruinirter Oerter und Flecken auf 3. Jahr lang unterm Nahmen eines Bau-

K 5 geldes

g) Ebendas. §. 49.

h) Ebendas. §. 67.

geldes von den Reichsständen selbst in einem numero rotundo entrichtet wurde i).

Eine andere Art von Reichssteuern war ferner diejenige, welche auf eine für nöthig geachtete Reichsgesandschaft an den K. von Frankreich verwendet wurde. Der Maasstab hierzu war der Betrag von ⅞ Monath an Geld, nach den einfachen Matrikularanschlag k).

Eine andere Art von Reichssteuer war diejenige, welche zu Unterstützung des damahlen zu Deutschland gehörigen bedrängten Liefland verwendet wurde l).

Die

i) Speyerscher RA. v. J. 1559. §. 12. 13. — ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlage vermöge obberührten Anschlags dießmal selbst entrichten — wie die Repartition der Reichssteuern geschehen kann, bemerkt Moser a. a. O. 9. B. 6. C. §. 13 ꝛc.

k) Augsburg. RA. v. J. 1559. §. 4.

l) Ebendas. §. 12.

Die Anlage hierzu betrug 1. Monath an Geld nach den Matrikularanschlag in simplo m).

Von dem gesammleten Vorrath wurden in diesem Jahr Reichskriegsschulden bezahlt n), zu gleicher Zeit auch die Magdeburgische Belagerungs Rechnung abgenommen o).

Eine andere Art von Reichssteuer war ferner diejenige, welche im J. 1564. die Stände um den Streifereyen Einhalt zu thun, dem Kayser zu Unterhaltung von 1500. Pferden unterm Nahmen eines Rüst- und Wartegeldes verwilligten p). Auch hier war 1. mo-

nathlie

m) Ebendas. §. 13.

n) Ebendas. §. 22 — 25 28. 30. 31 die damahlen liquidirte Kosten betrugen mit Einschluß eines Nachschußes zur Magdeburger Belagerung und der Unterhaltung eines fliegenden Corps der Streifereyen halber 10.7462. G.

o) Ebendas. §. 21.

p) Wormser RA. v. J. 1564. §. 37. 46.

nathlicher Betrag des Anschlags in simplo zum Römerzug der Maasstab q). Hierbey verordnete man, daß die richtige Ablieferung bey Vermeidung der Verzinnsung geschehen solle r).

§. 57.

Im Jahr 1566. wurden zwar nur 1200. Pferde in nur bemerkter Absicht, und insonderheit zu Unterstützung der Creyshülfe, welche selbst biß aufs triplum erhöht wurde s), unterhalten t); aber demohngeachtet der 2. monathliche Betrag, des einfach matrikelmäsigen Anschlags darzu verwilligt u), und alle selbst exemte Stände bey Strafe der Acht darzu zur Mitleidenheit gezogen w).

Zum

q) Ebendaselbst. §. 47.

r) Ebendas. §. 48.

s) Augsburg. RA. v. J. 1566. §. 28.

t) Ebendas. §. 13.

u) Ebendas. §. 14.

w) Ebendas. §. 15.

Zum Türkenkrieg wurde der dreyfache Betrag des einjährigen Römerzugs als eine beharrliche x), und zu Unterstützung des Königreichs Ungarn, jedoch unter Bedingung einer reciprocirlichen Freundschaft a), einige Monathe des einfachen Anschlags als eine eylende Hülfe verwilligt b), den Reichsständen auch mit den Worten die Mitleidenheit ihrer Unterthanen nachgelassen:

— und es doch Churfürsten, Fürsten und Stände die hiebevor merklich und kündlich beschwert, unerschwenklich diese Hülf aus ihren eigenen Cammergüthern und Gefällen darzustrecken: so soll es derowegen einer jeden Obrigkeit wie rechtmäsig Herkommen und Recht ist, frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen geistliche und weltliche, sie seyen

x) Ebendas. §. 36.

a) Ebendas. §. 69. 70.

b) Ebendas. §. 39.

seyen exemt, gefreyt oder nicht gefreyt, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kundbar gemacht werde c).

Damit aber auch jede Obrigkeit im Stand seyn könne, ihre Unterthanen, im Fall sie sich dieser Anlage wiedersezten, in Ordnung zu erhalten, so war nicht nur die poena dupli auf ungehorsame und widerspenstige Unterthanen geordnet d), sondern auch dem Reichscammergericht zur Pflicht gemacht, diesen, im Fall sie sich deshalb beschweren würden, nicht — wohl aber den Ständen, wenn sie deshalb mit den Unterthanen in rechts

c) Ebendas. §. 41.

d) Ebendas. §. 44.

rechtliche Weiterungen geriethen, zu fügen, und diesen die desfallsige Collection selbst verstattet e).

§. 58.

Doch schon im Jahr 1567. reducirte man die im vorigen §. bemerkte Türkenhülfe des tripli auf eine 2jährige Naturalableistung f), und conservirte die Prästation der eylenden Hülfe g). Zwar klagten die Stände hierüber lauter als jemahls geschehen war h), vereinigten sich aber am Ende doch noch, mit solcher so gar dann auch zu continuiren, es möge der Türken halber ein Nothfall in Kriegs- oder Friedenszeiten vorhanden seyn oder nicht i).

Wegen

e) Ebendas. §. 45.

f) Regensb. RA. v. J. 1567 §. 26.

g) Ebendas. §. 16.

h) Ebendas. §. 18.

i) Ebendas. §. 22.

Wegen desfallsiger Besteuerung der Unterthanen bezog man sich auf dem im vorigen §. angegebenen Nachlaß und Strafe k), schärfte aber die Verwaltung des zeithero wider die Säumigen sehr rücksichtsvolle Amt des K. Fißkals ein l), verordnete diesem ein Verzeichniß, von denen die contribuirt hätten oder nicht? nach Verlauf eines jeden Termins zuzustellen m), und empfahl den Creyßobersten die Säumigen desfalls anzumahnen n).

§. 59.

Die wider den Herzog Hanß Friedrich von S. Gotha der Grumbachischen Händel halber, von dem Churfürst August und Herzog zu S. vollstreckte Reichsacht sowohl als die

k) Ebendaselbst §. 23.

l) Ebendas. §. 28. 29.

m) Ebendas. §. 30.

n) Ebendas. §. 31.

die Eroberung der Stadt Gotha und der Vestung Grimmenstein gab ebenfalls Anlaß, die hierauf von Chur S. vorschußweiß verwendeten Kriegskosten o) durch eine 4 monathliche Geldhülfe des simpli zu decken p), da man sich abseiten des Reichs für verbindlich anerkannte, solche, als Unkosten, die auf eine dem Kayser und Reich zu Ehren, Frommen und Besten gereichende Creyßhülfe verwendet worden wären, nach deren richtiger Berechnung, durch gemeine und der Stånd Contribuitionen zu ersetzen q). Doch diese Anlage schien zu Deckung der liquidirten Unkosten, zu welchen man den des Schleifens der Vestung Grimmenstein verwendeten Aufwand mit rechnete r), nicht ausreichend, und

o) Regensb. RA. v. J. 1576. §. 46.

p) Ebendas. §. 56.

q) Ebendas. §. 47.

r) Frankfurt. RA. v. J. 1567. §. 5. Die såmtlichen Executions- und Kriegskosten betrugen 9,53634.

und man erhöhte solche biß auf eine 10. monathliche Reichshülfe an Geld nach dem simplo s).

Auser dieser wurde zu gedrängterer Creyß-hülfsleistung im Jahr 1569., der 4 monathliche Betrag des einfachen Contingents bewilligt t), und den Creyßobersten nachgelassen, im Fall einer oder der andere Reichsstand säumig sey, solche auf dessen Credit und Rechnung gegen Verzinsung aufzunehmen, oder das Contingent in Natur aufzubringen u).

§. 60.

9,53634. Gülden 17. Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf. Frankfurt. RA v J. 1569. §. 56. Die Schleifungskosten 55,598. G. 7. Gr. 9 Pf. Frankfurt. RA. v. J. 1567. §. 7. 45.

s) Ebendas. §. 45. 48.

t) Frankfurt. RA. vom Jahr 1569. §. 33.

u) Ebend. §. 45. 48. wie wenig die Reichsstände auf diese Adhortationen und Comminationen geachtet haben müssen, bezeugt ein Rest von 105,308. G., welcher auf das vorlängst verwilligte Rüst- und Wartgeld ausstunde.

§. 60.

Im Jahr 1570. verwilligten die Stände zu Befestigung der im Türkenkrieg ruinirten Stadt und Vestung Zips in Ungarn, die man als den Schlüßel zur Vormauer des deutschen Reichs ansah, ihrer Klagen — über die fast gänzliche Unmöglichkeit ohnerachtet w) 12. Monath des einfachen Contingentsbetrag in 3. Jahren zahlbar x), unterm Titel eines Baugeldes.

§. 61.

Im Jahr 1576. kam eine anderweite beharrliche a) und eylende Türkenhülfe b) vor, bey welcher man zwar keinen Maasstab angab, sondern lediglich den bisher dafür an-

L 2 er-

w) Speyerscher RA. vom J. 1570. §. 26.

x) Ebendas. §. 28.

a) Regensb. RA. v. J. 1576. §. 7.

b) Ebendas. §. 8.

erkannten Wormsischen Anschlag, welcher jetzt förmlich dafür sanctionirt wurde c), aber gleich den vorigen ohne alle Ausnahme bey Befreyten und nicht Befreyten zum Grund legte.

Die Strafe der säumigen Reichsstände war Reichsacht d) und der Fißcalische Proceß, welcher, weil solcher wegen jeden einzelnen verfallenen Termin anhängig gemacht werden mußte, wurde dahin abgeändert, daß der Fißcal in die erste Ladung alle Zahlungsfristen einrücken lassen mußte, und dann vermöge dieser procediren konnte e).

Doch war ausdrücklich bedingt, daß die Stände die eilende Hülfe nicht entrichten oder ihre Unterthanen zu der eilenden Hülfe

c) Ebendas §. 99. Der Anschlag samt der nachherigen Moderation und rückstehenden Ständen findet sich beym Limnaeus a. a. O. T. I. IV. 7. und Folgende.

d) Ebendas. §. 7.

e) Ebendas. §. 17.

Hülfe anlegen sollten, wenn der Türkenkrieg während der Verwilligungszeit von 6. Jahren für die beharrliche Hülfe keinen Fortgang hätte f).

Zur beharrlichen Hülfe aber wurde die Beyziehung der Unterthanen, für welche die vorbemerkten Strafen und Proceduren, im Fall sie sich hierunter nicht fügen würden, ebenfalls bestimmt war g), mit folgenden Worten nachgelassen:

— und aber kündlich — solche beharrliche und eylende Hülfen aus ihren eigenen Cammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten, unerschwinklich fallen will: so soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäsig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That

f) Ebendas. §. 9.

g) Ebendas. §. 14. 15.

zu beschweren, frey stehen und nachgelassen seyn, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, die seyen exemt oder nicht exemt, gefreyt oder nicht gefreyt, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und dann den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kundbar gemacht werde, indem auch die Obrigkeit verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribuition so viel möglich zu bedenken, noch jemand sonsten mit Uebermaaß zu beschweren werden wissen h).

Dargegen sicherte aber auch der Kayser feyerlich zu, den Soldaten ihren Sold richtig an Geld, und nicht mit Geldes Werth, auszah-

h) Ebendas. §. 11.

auszahlen, und die Reichssteuern nirgend anders wohin, dann zur nothwendigen Defension der christlichen Landen und Frontier gegen den Türkischen gewaltsamen Einbrechen anzuwenden i).

Auch findet man, daß die Reichsstände damahlen die Kosten einer wegen der Liefländischen Bedrängnisse nach Moßcau zu sendenden Reichsgesandschaft — wahrscheinlich ex propriis — übernahmen, da sich auf eine besondere Vergleichung und Nebenabschied bezogen wird k).

§. 62.

Doch schon im J. 1582. wurde diese Reichshülfe unter gleichen Bedingungen wie die vorigen wiederholt l), und den Ständen

i) Ebendas. §. 27.

k) Ebendaselbst. §. 111.

l) Augsburg. RA. v. J. 1582. §. 6 ; 8.

mit den nähmlichen Worten die Beyziehung ihrer Unterthanen nachgelassen m), nur änderte man die für säumige Stände commi-nirte Acht in Geldstrafe, jedoch des modi exequendi unbeschadet um n).

Im Jahr 1594. wurde abermahlen ein Türkenhülfe nach den simplo und eine auf 3. Monath darnach berechnete Geldhülfe ausgeschrieben, und die desfallsige Anlage der Unterthanen den Ständen mit gleichen Worten und Bedingungen nachgelassen o), solche auch im Jahr 1598. continuirt p), ein halber Monath des einfachen zu Reichsgesand-·· ·ften q), und 3. Monath zu Unterstü-·ig des Westphälischen — durch die Nie-derlän-

m) Ebendas. §. 10.

n) Ebendas. §. 17.

o) Regensb. RA. v. J. 1594. §. 6. 10. 11. 47.

p) Regensb. RA. v. J. 1598. §. 8. 11. 12.

q) Ebendas. §. 28.

derländischen Unruhen bedrängten Creyßes — verwilligt r), und eine Taxordnung der Viktualien für Soldaten auf den Märschen beschlossen s), überdies zu einer provisorischen Creyshülfe eine Anlage zugestanden t) und über die Verpflegung der kranken Soldaten im Feld gesprochen u).

§. 63.

Im Jahr 1603. wurde eine anderweite Türkensteuer ausgeschrieben w), und den Ständen mit eben den nähmlichen Worten und Bedingungen die Beyziehung der Unterthanen nachgelassen x), ein Beytrag von 1.

r) Ebendas. §. 29.

s) Ebendas. §. 32.

t) Ebendas. §. 42. Moser a. a. O. 8. B. C. 18. §. 24. u. f.

u) Ebendas. §. 45.

w) Regensburg. RA. v. J. 1603. §. 7. 17. 18. Moser ebendas. §. 26.

x) Ebendaselbst.

Monath zu Reichsgesandschaftskosten a) und von 3. Monathen zu Unterstützung des Westphälischen Kreyses nach dem einfachen Betrag gerechnet, begehrt b).

Im Jahr 1613. wurde des Friedenbruchs der Türken halben eine anderweite Reichshülfe des simpli sich erbeten c), den Ständen aber, neben den mit gleichen Worten und Voraussetzungen gefaßten Nachlaß, ihre Unterthanen dabey zur Mitleidenheit zu ziehen d), eine gleichmäsige Aßistenz mit einem wohl ergiebigen und erkeklichen Zuschuß aus ihren eigenen Einkommen, Cammergüthern und Gefällen empfohlen e).

Der

a) Ebendas. §. 32.

b) Ebendas. § 37.

c) Regensburg. RA. v. J. 1613. §. 4.

d) Ebendas §. 7.

e) Ebendas. §. 5.

Der Prager Friede v. J. 1635. hatte auch noch eine Bewilligung von 120. Römermonathen nach den einfachen Anschlag in 6. Terminen zahlbar zur Folge f), welche aber im Jahr 1641. in 5. Terminen abgeliefert werden sollten g).

§. 64.

Auser dieser Abänderung finden sich manche merkwürdige Verfügungen, 1) daß man beym Quartier und Verpflegungswerk überhaupt nicht allein auf die Erhaltung der Soldaten, sondern zugleich auch der Stände und Unterthanen sehen h). 2) Daß die Befreyung von Einquartierungen den Churfürstlichen und Fürstlichen Residenzen, Vestungen und der ausschreibenden Städte, Ritter-

f) Prager Friedensschluß v. J. 1635. §. 69.

g) Regensburg. RA. v. J. 1641. §. 32. doch unter Beabsichtigung der alten Bedingungen. §. 39.

h) Ebendaselbst §. 24.

Rittergüther, geistliche und weltliche befreyte Häuser, Universitäten, Schulen in Städten und auf dem Land, nur auf dem Fall bedingt verstanden werden solle, wenn keine Feindesgefahr vorhanden, und die Stände des Reichs erbötig wären, den Truppen den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und sie allda zu verpflegen: jedoch sollte in einem oder dem andern Nothfall die Einquartierung in F. Residenzen und Schlößer nur mit Vorwissen und Genehmigung der Generale, nicht aber eines jeden Offiziers und Commissarii geschehen i), 3) wurde den Reichsständen, welche zum Theil schon damahlen extraordinäre Garnisonen hielten — abgeschlagen, die Unterhaltung derselben von Reichssteuern bestreiten, und dann den Ueberschuß abliefern zu können, mit dem Grund k): daß man sie, im Fall der Noth ohnehin nicht

hülfloß

i) Ebendas. §. 27. 28.

k) Ebendas. §. 24.

hülflos lassen, und auserdem ein sehr geringer Beytrag erhalten würde l), 4) daß man aber die Verpflegung der Reichstruppen selbst mit der zu leistenden Reichshülfe nach vorgängiger Berechnung compensiren m), 5) die Unterthanen in den gemeinen Reichshülfen mit Steuern, jedoch nur unter Berücksichtigung der in ältern Reichsabschieden vorkommenden Clauseln, damit ihnen solche freywillige Hülfe nicht zum Nachtheil gereiche, belegen könne n), 6) daß man zu Unterhaltung der Reichsarmee anderweit 120. einfache Monathe unterm Nahmen einer freywilligen Reichshülfe verwilligte o), 7) den Ständen des nach den Römerzugs angenommenen Maasstabs ohnerachtet frey ließ, unter den alten Bedingungen einen andern modum contribuendi oder Quotisationsplan

l) Ebendaselbst.

m) Ebendas. §. 38. 60.

n) Ebendas. §. 39.

o) Ebendas. §. 69.

plan einzuschlagen p) — 8) daß man die Neutralität ganz aufgab q).

§. 65.

Im Westphälischen Frieden v. J. 1648. durch welchen der 1640. und 1641. mit Gewalt zum Reichskrieg verdrehte schwedische Krieg seine Endschaft erreichte, wurde die für unentbehrlich anerkannte Bewilligung der Stände in Reichsangelegenheiten anderweit sanctionirt, ihnen das Stimmrecht über Reichssteuern ausdrücklich vorbehalten r) und zu Abtragung der Schwedischen Satisfaktionsgelder die Anlage auf ihre Unterthanen, nach den auf sie kommenden Antheil nachgelassen s), auch auser der zugesicherten Beobachtung einer vollkommenen Gleichheit, in An=

p) Ebendas. §. 74. 80.

q) Ebendaselbst. §. 86. und 87. Moser a. a. O. 8. B. C. 1. §. 4.

r) Westph Fr. v. J. 1648. Art. 8. §. 2.

s) Ebendas. Art. 16. §. 8.

Ansehung der Römermonathe die Versicherung abgestellt, bey Belegung der Unterthanen mit Steuern nicht beunruhigt zu werden t).

§. 66.

Von dieser Zeit an muß man die immittelst zu einem bestehenden Kriegsstand erhobene Militärverfassung mancher Reichsstände gleichsam für legitimirt annehmen, dabey der zwar im allgemeinen pacißcirten Abdankung der Mannschaften, den Ständen doch frey gestellt wurde, einen Theil zu ihrer Sicherheit beyzubehalten u).

§. 67.

Doch ein neuer Reichskrieg wider die Türken im Jahr 1663. veranlaßte ein anderweite

t) Ebendas. §. 10.

u) Ebendas. §. 19. und geht man von dieser Zeit an auf Specialgeschichten einzelner Reichslande zurück, so findet man, daß es seit solcher Gewohnheit wurde, Truppen zu halten, zu deren Unterhaltung man Steuern ausschrieb.

derweite Reichshülfe von 50. Römermonathen, die aber von kurzer Dauer war, da im Jahr 1664. ein Waffenstillstand auf 20. Jahr abgeschlossen wurde: Im Jahr 1669. verwilligte man zu Herstellung der Ungarischen Vestungen 50. Römermonathe.

Der Französische Krieg im Jahr 1673. der Schwedische Krieg. v. J. 1655. machten abermahlige Reichshülfen nöthig.

Im Jahr 1679. wurde an Verbesserung der Reichskriegsverfassung zu Frankfurt gearbeitet, und auf die Creyße eine Reichsmannschaft von 40000. Mann, als 28000. Infanterie, und 12000. Cavallerie repartirt: hierdurch der Wormser Matrikularanschlag aufgehoben: und diesem gemäß in dem im Jahr 1680. ausgebrochenen Französischen und Türkischen Reichskrieg die Mannschaft 1681. zuerst in simplo und dann in triplo gestellt w).

Nach

w) Selchow a. a. O. §. 181. Moser a. a. O. 8. B. C. 18. §. 30.

Nach diesen Anschlag x) stellte auch das Reich im Französischen Krieg 1634. 1686. 1688. 1702. im Türkenkrieg 1716. im Französischen Krieg 1733. im Preußischen Krieg 1757. die Reichshülfe, obgleich mancher dieser Kriege nur für einen Hauskrieg angesprochen werden mußte *).

§. 68.

x) Nach dem Anschlag vom Jahr 1681. muß in simplo stellen der Churreinische Creyß 600. zu Pferde, 2707. zu Fuß; Obersächsische 1322 zu Pferd, 2707. zu Fuß; Oesterreich 2522. zu Pferd, 5507. zu Fuß; Burgund 1321. zu Pferd, 2705. zu Fuß; Franken 980. zu Pferd, 1902. zu Fuß; Bayern 800 zu Pferd, 1494. zu Fuß; Schwaben 1321. zu Pferd, 2707. zu Fuß; Oberrhein 491. zu Pferd, 2853. zu Fuß; Westphalen 1321. zu Pferd, 2708. zu Fuß; Niedersachsen 1322. zu Pferd, 2707. zu Fuß: mithin besteht das simplum der Reichsarmee in 12000. zu Pferd und 28000. zu Fuß. Selchow a. a. O. §. 81. n. A.; jedoch mit Einschluß einer verhältnißmäßigen Zahl Dragoner. Moser a. a. O. 8. B. C. 4. §. 7. 11.

*) Moser a. a. O. 8. B. C. 1. §. 14. und C. 3. — Da nach dessen Meynung die vom Struv im Corp. Iur. publ. C. 28. §. 16. S. 1054. bemerkte

§. 68.

Aus dieser kurzen Darstellung der Reichskriege ergeben sich folgende Resultate:

1) die Reichsstände sind durch die Reichsschlüsse von den Jahren 1512. (§. 24.) 1530. (§. 38.) 1543. (§. 50.) 1544. (§. 51.) 1545. (§. 52.) 1551. (§. 53.) 1555. (§. 54.) 1557. (§. 55.) 1566. (§. 57.) 1567. (§. 58.) 1576. (§. 61.) 1582. (§. 62.) 1603. (§. 63.) befugt, die vom Kayser und Reich ausgeschriebenen Reichskriegssteuern von ihren Unterthanen aufzubringen.

2) Die Reichsstände sind seit den Reichsschluß v. J. 1543. (§. 50.) befugt, den modum collectandi oder den Quotisationsplan selbst zu bestimmen.

3) Die

merkte Reichsmatrikel v. J. 1698. nur in der Arbeit eines Privatmannes bestanden haben soll. Moser ebend. 9. B. C. .1 §. 16.

3) Die Reichsstände sind durch die Reichsschlüße v. J. 1495. (§. 13.) 1518. (§. 30.) 1542. (§. 48.) zur Mitleidenheit zu Reichskriegssteuern aus eigenen Mitteln verpflichtet.

4) Die Administratoren der Kriegssteuern sind vermöge der Reichsschlüsse von Jahren 1500. (§. 21.) 1522. (§. 32.) 1526. (§. 35.) 1542. (§. 48.) 1559. (§. 58.) zur Rechnungsablage verpflichtet.

§. 69.

Die Sätze, auf welche ich meine Meinung baue, sind folgende:

1) Die Steuer ist eine Abgabe a), deren

M 2 Ertrag

a) Die Steuern haben von jeher in einem Geldbeytrag bestanden. Ihr gemeiner Nahme war tributum, dessen Eintheilung Heineccius in den antiquitat rom. C. I. Ap. §. 5. p. 319. bemerkt; man sehe auch Langke über die Steuer-Verfassung in Deutschland C. 27. D. de reb. signific. und dieses war von dem Stipendio nach des

Ertrag mit den zu Bestreitung der Landesbedürfnisse b) erforderlichen Kosten genau über=

des Cujacii Meynung L. 4. Obf. 5. nicht verschieden, obgleich Tacitus in seinen Annalen L. 4. solche gewißermaasen zu unterscheiden scheint, man s. Note i) §. 3. Die Abgabe munus L. 214 D. a. a. O. war ehemahlen das, was heut zu Tage die Kriegssteuer ist; wenigstens deuten die Kriegsgesetze Carls des Gr darauf hin. Die Abgabe donum scheint nach dem Hincmar bey du Geßne II. 496 — aliud placitum propter donu generaliter dandu cum sincoribus et praecipuis consiliariis — mit der Bete und Adoa die meiste Aehnlichkeit zu haben Waren dieses auf der einem Seite Beyträge die in Geld bestunden, so waren auf der andern Seite des fodrum, die paratu des momsionaticum Sigonius de Regno Ital. sub Ottone M. L. 7. p. 175. Beyträge die theils in Geld, theils in Naturallieferungen, die durch die functionis bellicus, Kriegsfuhren, herbeygeschafft wurden, bestunden. Beyde Gattungen wurden theils zum Krieg, theils zu den Römerzügen und zu diesen zwar unterm Nahmen des auri coronarii verwendet.

b) Landesbedürfniß — ein viel umfassender Nahme — unterm Colorit von Landesbedürfniß verschwinden

überein stimmen muß *).

den die Steuern — Ich verstehe darunter ein jedes Erforderniß, welches mit Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in einem Land, als einen für sich bestehenden Staat, unmittelbar in Verbindung steht: Ist diese Verbindung mittelbar, so ist es Landessache. Zu Bestreitung des erstern, nicht aber zu Bestreitung der letztern gewährt die Steuer die alleinigen Mittel. Wenn man sich fragt: worinnen können die Landesbedürfnisse bestehen, wenn lediglich von öffentlicher Sicherheit und Ruhe eines für sich bestehenden Staats, die Rede ist? So kann man nur in den Mitteln diese zu erlangen und zu erhalten, eine befriedigende Antwort finden. Und diese Mittel sind älter als der Chamäleon, Landesbedürfniß — und nur eine gute Militärverfassung und Landespolizey. Könnte man erwarten, es werde in jedem Staat sicher und ruhig zugehen — so wie man doch dieses leider in den schwindelhaften Zeiten nicht erwarten kann, so würde man von keinem Landbedürfniß wissen; und streng genommen, sind mithin die Unterthanen selbst Ursach, wenn dergleichen existiren. Die Militärverfassung könnte nun in bloßen defensionern, oder regulirten und zum Reichskrieg sogleich mobil zu machenden Truppen

*) Moser von der Steuerschuldigkeit C. 4. §. 1.

2) Die Steuer ist eine Abgabe, welche mit dem Landesbedürfniß steigt und fällt *).

3) Die

pen bestehen Von der Landespolizey schließe ich aber die Gerechtigkeitspflege aus, Moser von Fällen, in welchen ꝛc. C. 5. §. 38. – denn zu dieser darf das Land nie – oder doch nur in dem Fall beytragen, wenn ihm die Nutzungen der Gerichtsbarkeit im Verhältniß des Beytrags zu gute kommen — Landessache setzt Gegenstände im voraus, welche nur mittelbar auf die Erhaltung der Sicherheit und Ruhe und Landesgerechtsamen Einfluß haben. — Jene Bedürfnisse sind bey Organisation der Militärverfassung und Landespolizey genau zu bestimmen, und ihr Aufwand zu berechnen, nicht aber diese — wie mancher Umstand macht ein Verhältniß wirklich, was vorhero nicht war. Man nehme nur die in so vielen Ländern obschwebenden Territorial-Gränzdifferenzen — die bey den schleppenden Gang der Communicationen der Unnachgiebigkeit größerer Höfe gegen kleinere in Ewigkeiten Landessache bleiben, und bey welchen außer den Steuerregal die übrigen auf Cameral-Interesse Bezug habenden Gerechtsamen im Spiel sind – man sehe übrigens Mosern von den Fällen, in welchen Steuern ꝛc. 5. Cap.

*) Moser vom Ueberschuß der Steuern C. 12. §. 1. Cramer Observ. T. 1. p. 460.

3) Die Steuer ist eine Abgabe, über welche der Landesherr wider die Verwilligungsabsicht nicht disponiren darf c).

§. 70.

Bleibe ich nun bey den meiner Meynung unterworfenen Fragen stehen,

 1) ob

c) Moser von Landescassen C. 11. §. 10. — keinen Steuerherrn, ohngefähr nach den Begriff vom Zinßherrn gemodelt, giebts meiner Meynung nach außer dem Volk, gar nicht. Die Steuer — sie habe Nahmen wie sie wolle, ist schlechterdings keine Revenü fürm Landesherrn, denn diesem steht das Steuerregal nur in actu secundo, dem Volk und ihren Repräsentanten aber in actu primo zu — und doch giebt es Länder, in welchen man so viele colorirte Rubriken aufzufinden gewußt hat, daß mit Einschluß der ordentlichen Kriegssteuern mehr als die Hälfte des Ertrags der Steuer durchs ganze Land dem Hof oder der Cammer abgeliefert wird — ein untrüglicher Beweiß, wie wenig die Stände eines solchen Landes für ihre Repräsentaten besorgt sind — fast könnte darin der Grundsatz von Seiten des Volks angenommen werden — in eben dem Grad, in welchem der Landesherr die Stände distinguirt, in eben dem Grad muß sie das Volk perhorresciren. —

1) ob und in wie fern ein Landesherr neben der ordentlichen Kriegssteuer auch auserordentliche mit Recht fordern könne?

2) ob und in wie fern sonstige Steuerbefreyungen hinreichend seyn mögen, der Mitleidenheit bey auserordentlichen Kriegssteuern sich zu entziehen?

3) ob und in wie fern vom Landesherrn zu auserordentlichen Kriegssteuern selbst Beyträge gefordert werden können?

4) ob und in wie fern der Landesherr verpflichtet sey, über ordentliche und auserordentliche Kriegssteuern Rechnung abzulegen?

so muß ich, da ich die neuern beym dermahligen Reichskrieg gefaßten Reichsschlüße übergehen, und auch lediglich nach meinen Gefühl urtheilen soll, meine Meynung in folgenden äusern.

§. 71.

§. 71.

Erste Frage:

ob und in wie fern ein Landesherr neben der ordentlichen Kriegssteuer auch auserordentliche mit Recht fordern kann?

Die Beantwortung dieser Frage dreht sich theils um das Befugniß — theils um den modum herum.

Die Befugniß auserordentlicher Kriegssteuern neben den ordentlichen fordern zu können, beruht auf gleichen Grundsätzen, wie das gemeine Steuer-Regal selbst — fast auf noch bessern d).

d) Die Römer, bey welchen der repräsentative Einfluß der Stände, wenn von tributis die Rede war, nicht anerkannt wurde, rechneten das Ius collectandi in primo und secundo actu zu den Kayserlichen Hoheitsrechten oder Regalien deren Stoff sie aus dem römischen Bürgerrecht entlehnten — l. un. C. de. Superind. Die Frage: wenn

Daß dem Landesherrn das Steuer=Regal in actu secundo oder die Wirklich= und Gang=

wenn ist solches den Reichsständen in dieser Eigenschaft eigen worden? Läßt sich mit Gewißheit nicht beantworten; indessen kann man annehmen, es sey unter K. Friedrich II geschehen; ob man gleich schon zu Carls des Gr. Zeiten Spuren von der Befugniß der Vasallen findet, ihre Unterthanen mit Kriegssteuern belegen zu dürfen, §. 3. N f), und deshalb kann man im voraus setzen, daß dieses Befugniß fast älter sey, als der Umfang des Iuris collectandi späterhin erweitert wurde — noch vom Jahr 1451. findet man eine merkwürdige Stelle --- „will man aber von dem gemeinen „Mann etwas haben, des mag man understeen „mit Ablaß zu erlangen, mit Predigen sie zu er= „mahnen, ihr Stewr zu geben, und des Lage in „ein Stok, als von Alters Herkommen ist, und „durch den freyen Willen würden die Herren bey „niemand verhindert.„ Staatsarchiv des Cammerger. I. 3. S. 327. Unter Carl dem IV. gab jeder Bauer 26. Denarien. Boer. Decis. 304.

Nach den einmal angenommenen Grundsätzen von den Rechten der Landeshoheit; Moser von der Landeshoh. Cap. I. und 2. ist dem Landesherrn das Ius collectandi in secundo actu nicht zu versagen: Nur muß man den Grund, worauf es beruht, nicht aus den Augen lassen; dieser ist ohnstreitig

in

Gangbarmachung der verwilligten auserordentlichen Kriegssteuern zustehe, ist nicht zu bezweifeln e) — allein die Worte ob und in wie

in den berühmten Urkunden K. Friedrichs des II. zu suchen; das Reichsherkommen, von welchem Moser a. a. O. im 3. Capitel §. 2. redet, scheint mehr den modum zur Ausübung der Hoheitsrechte zu enthalten. Nach beyden muß die Frage ermessen werden. Wenn nun aber das Reichsherkommen durch nachherige Gesetze bestimmt und angegeben worden ist, in wie ferne von einem oder dem andern Ausfluß der Landeshoheit Gebrauch gemacht werden könne? --- so wird sich eine Frage dieser Art leicht entscheiden lassen; man sehe Mosern a. a. O. C. 13. §. 8. 11. C. 14. §. 6. vom Besteuer-Recht C. 3. § 6. 8. um so mehr als die Reichsstände vor dem Jahr 1543. lediglich das Befugniß hatten, die vom Kayser und Reich ausgeschriebenen Reichs- und Kriegssteuern ihren Unterthanen anzusinnen, Moser am angezog. Ort, C. 3. §. 1. nach den Jahr 1543. aber auch die Befugniß erhielten, solche nach eigenen auf die in Reichsschlüssen jederzeit wiederholten Modificationen zu bedingenden Quotisationsplane aufzulegen --- . Ebendas.

e) L. 8. C. de Excus. muner. l. un. C. de Superind. Klock de Contribuit. C. 3. n. 34.

Man

wie fern stehen mit der Landesherrlichen executiven Macht in keiner Beziehung, sondern

Man darf sich nur nicht von den Begriffen des Steuerregals, welches außer der Befugniß Steuern ansinnen zu können, zugleich das Ius collectandi, oder die Befugniß die Anlage vertheilen zu können, bezeichnet, irre führen lassen. Ersteres wurde den Ständen überwiesen, als sie die sonst lediglich in der Person des Kaysers concentrirten Hoheits-Rechte erhielten: und dieses muß man, pragmatisch genommen, von König Friedrich dem II. annehmen. War ihnen aber das Steuerregal in der einem Rücksicht zugestanden, so kann man deßhalb doch noch nicht behaupten, daß es ihnen in der andern ebenfalls zugestanden war; und dieses ist der Fall mit den außerordentlichen Kriegssteuern insonderheit. Die Ausschreibung — der Maaßstab derselben, war weit später dem Steuerregal angereihet. Erstere besorgten die Reichsstände nach der eigenen Landesverfassung, letztere aber erhielten sie vom Kayser. Man kann dahero behaupten, daß das Ius collectandi oder die Befugniß den Maaßstab bey Kriegssteuern zu bestimmen, ihnen weit späterhin als das gemeine Besteuerungsrecht überlassen war, mit welchem sie die Besoldungen einzelner Diener zu ergänzen wußten, wie solches aus den Monument. Wurtemberg. beym Besold. S. 137. zu erhellen scheint.

dern mit dem Steuer-Regal in primo actu genommen — es ist lediglich Sache der Landschaft die Frage zu bestimmen, ob auserordentliche Kriegssteuern aufgelegt werden müssen? und in wie fern solche aufgelegt werden können f)? Bey deren Bestimmung muß die Landschaft sich von dem Grundsatz leiten lassen

Die Kriegssteuer wird zu Kriegsbedürfnissen verwilligt, was diese betragen, zu so viel Aufbringung ist das Land und mithin zu so viel antheiligen Beytrag jeder Activ-Bürger des Staats verbunden —

und

f) Es kann der Fall seyn, z. B. wenn die Verwilligungen mehr betragen, als die Bedürfnisse erfordern, daß die Steuercasse in gutem Stand und Vorrath ist, und mithin ohne besondere Auflage wenigstens einen Theil der außerordentlichen Kriegssteuern übernehmen kann — oder daß vielleicht die Anlage nach den System der gemeinen Steuern nicht berechtigt zweckmäßiger ist

und dieser — bey jeder Steuerart unveräußerliche Grundsatz — setzt im voraus, daß die Kriegsbedürfnisse genau berechnet — und die Auflage nach dem Ertrag darnach proportionirt werden g). Denn er ist die Bedingung unter welcher den Reichsständen der modus collectandi (§. 53. 54. f.) nachgelassen worden ist.

§. 72.

Wenn nun dem gemäß angenommen werden muß, daß den Landesherren die Art und Weise der Aufbringung der auserordentlichen

g) Daß auf Organisation des militis perpetui ordentlicher Weise nichts verwendet werden darf, versteht sich ohnehin, denn dafür werden die ordentlichen Kriegssteuern entrichtet. Muß solcher vermehrt werden, so ist der deßfallsige Aufwand mit den außerordentlichen Kriegssteuern zu bestreiten: eben so muß auch, wenn die Reluitionsgelder steigen, darauf Rücksicht genommen, und mehr an außerordentlichen Kriegssteuern gegeben werden; ein Gleiches würde auch von Pensionen der Invaliden des Reichscontingentes gelten —

lichen Kriegssteuern nur auf so viel über- lassen wurde, als ihre Matrikularanschläge erfordern, so folgt hieraus unleugbar, daß die Unterthanen über den Betrag der Matri- kularanschläge von Rechtswegen nicht belegt, oder, was ein und dasselbe ist, mehr Kriegs- steuern ausgeschrieben werden können, als die Kriegsbedürfnisse erheischen h) — und dieses sollte von allen Steuerarten gelten. —

Bey

h) Man muß sich zur Zeit dieses Nachlasses die Reichskriegsverfassung nicht in eben dem Zustand vorstellen, wie heut zu Tage. Da damahlen, im Jahr 1543. kein miles perpetuus bestund, sondern die Reichsmannschaft theils nach den Römerzug, theils willkührlich §. 17. ausgeschrieben wurde: Man konnte mithin zu jener Zeit keine ordentlichen Kriegssteuern wie heut zu Tage haben. Wenn nun damahlen die Aufbringung der außerordentlichen Kriegssteuern, nur unter jener Voraussetzung verstattet wurde — wo man noch keine ordentlichen Kriegssteuern hatte, wie vielmehr muß nicht diese Bedingung in heutigen Zeiten berücksichtigt werden, da man neben den ordentlichen auch außerordentliche Kriegssteuern auflegt — und es könnte mithin streng genommen, von den

Bey diesen pragmatischen Voraussetzungen sind in Beziehung auf die erste Frage nur 2. Fälle möglich:

1) Der

den außerordentlichen Kriegssteuern nur dasjenige bestritten werden, was im eigentlichen Sinn Kriegsbedürfniß ist, als z. B. die Mobilmachung, Pulver, Bley, Feldlazarethe, und der Sold nach den Feld = Etat selbst — wenn vom simplo die Rede ist; soll aber das Contingent duplirt oder triplirt ꝛc. werden, so würden die Werbegelder, Zelter, Monturen, Gewehre, ebenfalls von der außerordentlichen Kriegssteuer zu bestreiten seyn, außerdem aber nicht, da selbst die Zelter für das simplum vorhanden seyn müssen — ich muß nur das simplum zum Maaßstab der ordentlichen Kriegssteuer annehmen, da dieses in regula nur erfordert wird, und durch keinen Reichsschluß bestimmt worden ist, daß ein Reichsstand an Mannschaft mehr halten solle; man s. übrigens Mosern a. a. O. 7. B. 1. Capit. §. 17. und des 3. Cap. und 8. B. 4. C. §. 12. Indessen kann es sehr oft der Fall seyn, daß in einem Land weit mehr Soldaten gehalten werden, als dem simplo nach zu halten stünden — und dann müssen, wenn auch diese aus Steuermitteln unterhalten werden sollten, der Regel nach Verträge — im Mittel liegen, welche die Unterthanen mit dem

1) Der Landesherr erhält an ordentlichen Kriegssteuern bereits mehr, als die in simplo berechnete Unterhaltung des vollzählich vorhandenen militis perpetui austrägt: oder

2) Der Landesherr bezieht die nach dem simplo berechneten Kriegssteuern, aber hält nicht die in simplo zu haltende Mannschaft.

In beyden Fällen muß die Uebermaaße in Anrechnung kommen und compensirt werden, theils weil der modus collectandi den Reichsständen nur unter jener Bedingung nachgelassen, und sie dahero vom Kayser und Reich und mithin durch sich selbst gebunden sind, nur so viel an außerordentlichen Kriegssteuern aufzulegen, als die Aufbringung der Mannschaft erfordert — wenn

nähm-

dem Landesherrn deßhalb abgeschlossen haben, da sie außerdem zur Unterhaltung der überflüßigen Soldaten nicht gehalten seyn dürften.

nähmlich von duplo, triplo, oder wie der-mahlen von quintuplo die Rede ist — theils auch, weil diese Meynung nicht nur der neueste Reichs-Abschied i), sondern die Natur der außerordentlichen Steuern selbst, die schlechterdings kein onus perpetuum, sondern temporarium sind, welche mit Kriegsbedürfniß, so wie ordentlicherweise jede andere Steuer mit dem Bedürfniß steigen und fallen müssen — bestätigt.

Es ist dahero den Reichsgesetzen schnurstracks zuwider, wenn ein Landesherr an ordentlichen Kriegssteuern k) mehr bezieht, als

i) RA. vom J. 1654. §. 180. 181. man s. auch Mosern a. a. O. 3. B. 3. C. §. 17. 18.

k) Die ordentlichen Kriegssteuern sind in gewißer Beziehung an die Stellen der ältern außerordentlichen um deßwillen getreten, weil sie die Mittel sind, den militem perpetuum zu erhalten, welche ehemalen die außerordentlichen Kriegssteuern in so fern gewährten, als kein miles perpetuus bestund. Deshalb müssen sie auch nach gleichen principiis

als die Unterhaltung des militis perpetui in simplo austrägt — oder so viel an solchen bezieht, als die Unterhaltung desselben in simplo erfordert, dargegen aber das simplum nicht vollzählig oder sonst defekt hält l), und doch außerordentliche Kriegssteuern begehrt, ohne den Ueberschuß der ordentlichen in computum bringen zu wollen — m).

 §. 73.

principiis beurtheilt werden. Moser von der Reichs ꝛc. Defension C. 2. §. 6. von der regulirten Mannschaft C. 4. §. 12. 46.

l) Man kann nicht streng genung vom Landesherrn die Unterhaltung der Matrikular-Mannschaft in simplo fordern — und es wär zu wünschen, daß selbst die kleinsten Reichsstände sich die Kriegsverfassung eines Königs von Preußen oder Churfürstens von Sachsen zum Vorbild nehmen, statt daß sie ihre Militärverfassung so oft vernachlässigen.

m) Merkelbach in seinen Consiliis C. VI. behauptet sogar die Unterthanen könnten condictionem indebiti wider den Landesherrn anstellen, wenn er mehr an Steuern bezög, und das nicht leistete, was

§. 73.

Deshalb sind nur drey Fälle möglich, in welchen der Landesherr, welcher sein simplum in beständiger und guter Bereitschaft — vollzählig hält — und dargegen die darnach berechneten ordentlichen Kriegssteuern bezieht, nur dann mit Recht außerordentliche Kriegssteuern neben den fortlaufenden ordentlichen Kriegssteuern, und ohne diese compensiren zu müssen, fordern kann,

1) wenn das simplum gestellt, und auf Feld-Etat gesetzt;

2) die anschlagsmäßige Mannschaft aufs duplum, triplum oder quintuplum erhöht, oder

3) mehr an Römermonathen ausgeschrieben wird — *)

in

was er deren Ertrag nach zu leisten verbunden wär — Moser von der Steuer-Schuldigkeit C. 4. §. 30.

*) Nach der Wormser Reichsmatrikel beträgt ein Römer-

in diesen Fällen kann die ordentliche Kriegssteuer nicht auslangen, und jeder Landesherr daher mit Recht eine auserordentliche Kriegssteuer — jedoch unter der gleichen Voraussetzung, daß solche die Kriegsbedürfnisse nicht übersteige, begehren *).

§. 74.

Zweyte Frage:

Ob und in wie fern sonstige Steuerbefreyungen hinreichend seyn mögen, der Mitleidenheit bey auserordentlichen Kriegssteuern zu entziehen?

N 3 Nach

Römermonat im ganzen Reich 128,000. Meißn. fl. nach den neuern aber 88,464. Rthlr. — Moser a. a. O. 9. B. C. 1. §. 19.

*) Moser vom Steuerausschreiben rc. C. 8. §. 4. behauptet, man könne die Unterthanen mit Recht nicht anhalten, dergleichen unbefugten Befehlen zu gehorchen rc. die Ausnahmen, deren er im 4. C. §. 13. von der regulirten Mannschaft anführt, könne lediglich auf besondern Verträgen beruhen.

Nach den ältern Reichskriegssteuer Ausschreiben erscheint allerdings, daß man weder Rücksicht auf persönliche noch dingliche Steuerbefreyungen, sie mögen auf Gesetzen, Verfassungen oder besondern Begnadigungsurkunden beruhen, genommen habe, und dieses würde auch wohl noch heutiges Tages gelten müssen, da die ratio — allgemeine — individuelle Besorglichkeit bey Reichskriegen — unveränderlich besteht. Indessen dürfte doch die persönliche und Realsteuerfreyheit einer andern Beurtheilung unterworfen seyn.

Es sind nähmlich zu Aufbringung der auserordentlichen Kriegssteuern nur zwey Fälle möglich: 1) entweder sie werden nach eben den Maasstab, wie die andern gemeinen Steuern oder die ordentlichen Kriegssteuern aufgebracht, oder 2) nach einen andern Maasstab. Im ersten Fall würden solche allerdings auser Anschlag, der Regel nach, bleiben müssen, wenn nicht der Landesherr,

wie

wie er vermöge der Reichsgesetze wohl befugt ist, die Mitleidenheit auch auf solche erstrecken will, theils weil der Maasstab der Aufbringung wie der von gewöhnlichen Steuern unverändert bleibt, theils auch, weil die Bewegursache der Befreyung nur auf solchem lediglich sich bezieht und beziehen kann n). Im zweyten Fall aber, würden Steuerbefreyungen dieser Art nicht zu statten kommen können, da die Bewegursache derselben auf solche nicht quadrirt.

n) Man hat in meisten Ländern bey Bestimmung der gemeinen Land- und ordentlichen Kriegssteuern gemeiniglich nur zwey Maaßstabe, 1) die unbewegliche Steuer, d. h. die auf unbeweglichen Sachen haftet, wird nach den Flächengehalt, und den Ertrag derselben proportionirt; 2) die beweglichen aber nach den Verhältniß des minder großen oder kleinen Gewerbes, und Handels, der Verehlichung, und diese beyderley Arten werden nach den bestimmten Fristen entrichtet. Von dieser Materie s. m. Moser von der Steuer Eintheilung C. 7. §. 12.

So lange demnach der Maasstab zu Aufbringung der auserordentlichen Kriegssteuern eben der nähmliche ist, mit welchem die gemeinen Lande und ordentlichen Kriegssteuern aufgebracht werden, so lange kann man auch weder von Vasallen von ihren Lehngüthern, noch von der Geistlichkeit von ursprünglichen Pfarreydotalgüthern Steuern verlangen, es sey denn, daß sie sich freywillig dazu verstünden, oder der Landesherr solches ausdrücklich verlangte, und in diesem Fall dürfte es ihnen nach Anleitung der Reichsschlüsse doch zu keiner Consequenz gereichen, oder ihren desfallsigen Vorrechten abbrüchig seyn o). Allein wenn der ange-

o) Es sind dieses nur die einzigen mit Steuerbefreyungen gerüsteten Stände in jedem Land. Die Vasallen versteuern ihre Allodia, so bald sie nicht als pertinentiae feudi vorkommen, und die Geistlichen ihre Erbgüther nach den gemeinen Maasstab; und von diesen man schon im Jahr 1257. und 1293. beym Goldast.a. a. O. Th. I. S. 308. n, 3. und S. 315. kaiserliche Edikte, daß die von Kirchen

angenommene Besteuerungsmaasstab, wie es gemeiniglich bey auserordentlichen Kriegssteuern zu geschehen pflegt, geändert wird p). Dann dürften die Befreyungen ihnen nicht zu statten kommen, da man nach Maasgabe der ältern Reichsschlüsse (§. 12. 17. 18. 23. 30. 45. 46.) Behuf genug für sich haben wird, die antheilige Mitleidenheit dieser Stände geltend zu machen, zumahlen selbst bey der den Reichsständen nachgelassenen modo collectandi ausdrücklich bestimmt worden ist, sie könnten ihre exemten wie die nicht exemten Unterthanen, geistliche und

Kirchen oder geistlichen Personen acquirirte Grundstücke von den darauf haftenden Abgaben um deßwillen, weil sie im Besitz der Kirche oder ihrer Diener gekommen wären, nicht befreyt seyn sollen, in wie fern catholische und reformirte Geistliche von einem protestantischen Fürsten besteuert werden können, s. Moser von der Religionsverfassung oder Landeshoheit 4. B. C. 6. §. 24. und Insp. P. Osnabr. Art. 15. §. 46.

p) Vielleicht nach den Vermögen, nach den Köpfen.

weltliche mit auserordentlichen Kriegssteuern belegen, auch der Grundsatz, daß, wenn ein exemter Reichsstand innerhalb Menschengedenken 1. 2. oder mehreremahle zu auserordentlichen Kriegssteuern contribuirt hätte, er, der Exemtion ohnerachtet, contribuiren solle q), hier analogisch anwendbar wird, da für entschieden anzunehmen ist, daß beyderley Stände zu Steuern dieser Art — und die Rentvasallen sogar von ihren feudis beygetragen haben r).

§. 75.

q) Regensb.-RA. v. J. 1567. §. 105. Moser vom Besteuer R. C. 4. §. 19 = 23.

r) Es geschah im Jahr 1544. m. s. §. 51. Ueberhaupt ist es ein Mißverhältniß, wenn die Geistlichen, gleich jeden andern Unterthanen die ihnen in manchen Ländern zum Theil ihrer Besoldungen angeschlagenen Immobilia benutzen, und einer auf Isidorischen Grundsätzen beruhenden Steuerbefreyungen — zur unverkennbaren Prägravation der übrigen Unterthanen genießen: fast eben so verhält es sich mit den Rittergüthern; denn streng genommen, haben die Vasallen weit mehr Verbindlichkeit, wenigstens zu den Kriegssteuern zu contri-

§. 75.

Dritte Frage:

Ob und in wie fern vom Landesherrn Beyträge zu auserordentlichen Kriegssteuern abgefordert werden könne?

Die

contribuiren, als jeder andere Unterthan: sie waren die Einzigen, die zu Leistung der Kriegsdienste von je her besonders verpflichtet wurden, da man annimmt, daß der freye Adel zum Landesschutz, der Lehnadel aber zu jeder auswärtigen Kriegsdienstleistung verbunden war. Ludwig in I. Feud. C. 3. Q. 4 indessen haben sie in meisten Ländern diese operae equestris adärirt, und durch Verträge, welche Lunig in dem Corp. Iur. Feud. Germ. liefert, festgesetzt, was und wie viel sie dafür dem Landesherrn an Geld leisten wollen? — und sie geben doch etwas — die Geistlichen aber gar nichts — so sehr es auch zu wünschen wär, daß, weil durch dergleichen Adärationsverträge die wesentliche Absicht des Lehnsnexus alterirt worden ist, die Ritterguthsgrundstücke — sey es auch in einem geminderten Quanto — besteuert würden. In jedem Fall würde diese Besteuerung Gelegenheit darbieten, den übrigen Unterthanen Erleichterung zu gewähren. M. s.

noch

Die ältern Beyspiele bezeugen allerdings, daß die Reichsstände zu auserordentlichen Kriegssteuern contribuirt haben (§. 13. 43.) und man scheint dieses fast für entschieden angenommen zu haben, da man sie nur um ganz besonderer Ursache willen (§. 24. n. 1) davon befreyete. Ueberhaupt muß man die Verbindlichkeit des Beytrags zu auserordentlichen Kriegssteuern lediglich in der gemeinen — durchaus für jeden Landesbewohner gleichen Gefahr für sich die Seinigen und sein Eigenthum suchen; diese Ursache

auch Moser vom Reichstag. S. 3. B. 3. C. §. 15. zu Ende, dessen Meynung im 12. Capitel. vom Ueberschuß der Steuern ꝛc. §. 1. wenn durch zweckmäßige Revisionen der Ertrag der Steuern sich vermehrt, der Ueberschuß den Landesverträgen nach, dem Landesherrn gebühre, der Verwilligungsabsicht offenbar widerspricht. Die Meynung, der Landesherr könne auf das Quantum Anspruch machen, was der Steuer durch zweckmäßige Revisionen zugeht, auf keinem Grund beruht, da dadurch die Natur der Steuer nicht geändert wird.

sache nahm man in ältern Zeiten an, und muß sie auch noch dermahlen annehmen. Der Landesherr theilt in einem solchen Fall die Gefahr, der er in Beziehung auf seine Cammer-Chatoul-Domainen Güther ausgesetzt bleibt, mit den Unterthanen, er kann sich dahero auch nicht entbrechen, zu den Mitteln, diese Gefahr abzuwenden, antheilig zu contribuiren: nach welchem Maasstab er aber zu contribuiren hat? läßt sich mit legaler Gewißheit nicht beantworten, da Fürstenguth in meisten Ländern, wo nicht in jedem Land von Abgaben frey ist, und es kommt hier auf die Großmuth und das Vermögen des Landesherrn an s); er contribuire nun

s) Die ältern außerordentlichen Reichskriegssteuern wurden nach den Vermögen und Einkommen bestimmt. Würde dieser Maasstab beliebt, so dürfte der Landesherr mit Bestand Rechtens sich dessen ebenfalls nicht entziehen können. Würden solche aber wie die gemeinen Land- oder Kriegssteuern aufgebracht, so müßte der Landesherr von seinen Hölzern und Allodial-Besitzungen die verhältniß

nun aber, wie er wolle, so muß der Beytrag aus eigenen Mitteln, ohne hierbey die Unterthanen besonders zur Mitleidenheit zu ziehen (§. 48.) geleistet werden: da der nachgelassene modus collectandi die Verbindlichkeit zu Beyträgen aus eigenen Mitteln nicht aufgehoben hat *).

Anders

hältnißmäßigen Steuern ꝛc. von den heimgefallenen oder erkauften Rittergüthern aber eben so viel als die Vasallen entrichten; und dies wär streng genommen der Maaßstab.

*) Moser a. a. O. 9. B. 7 C. §. 8. so unbewunden er auch diese Meynung selbst annimmt, so reducirt er doch vieles auf die Landesverfassungen, Verträge und Herkommen. Allein Verfassung und Herkommen können die Bedingungen, unter welchen die Beyziehung der Unterthanen nachgelassen worden ist, um deßwillen nicht alteriren, weil vorhero, ehe der modus collectandi den Ständen überlassen wurde, von keiner Particular-Verfassung und Landesherkommen bey außerordentlichen Kriegssteuern die Rede seyn konnte, da solchen der Kayser und das Reich zugleich vorschrieben. Will man dahero Verfassung und Herkommen respektiren, so muß das Wesen nach ihrer Entstehungs-

Anders aber verhält es sich mit den ordentlichen Kriegssteuern. Zu diesen braucht kein Landesherr, in so fern die anschlagsmäsige Mannschaft zur Privat-Sicherheit des Landes mit gebraucht wird, einen Beytrag zu leisten, da die Unterhaltung des militis perpetui in Beziehung auf den nexum mit dem Reich nicht persönliche Obliegenheit, sondern Obliegenheit des Landes, und in Beziehung

stehungskeit beurtheilt werden, und in solche fallen unleugbar jene gemeßenere Bedingungen. Fast gleiche Grundsätze muß man auch von Verträgen annehmen — wenn man ja die im Mittel liegende wichtige Frage: ob die Landschaft im Nahmen der Unterthanen Verträge dieser Art abschließen könne? — übergehen will. Es ist ein unleugbares Volksrecht vom Landesherrn bey außerordentlichen Kriegssteuern Beyträge fordern zu können — und sein Wesen beruht auf jedem Individuo im Einzelnen, so wie auf der gesammten Unterthanenschaft im Ganzen — und deßhalb bezweifle ich die Befugniß einer Landschaft, einem Recht dieser Art im Nahmen des Volks entsagen zu können — die Mecklenburgische Verfassung empfiehlt sich hier besonders. Moser von Steuern ꝛc. C. 7. §. 6.

ziehung auf die Erhaltung der innern Sicherheit des Landes anzunehmen ist, daß in meisten Fällen wenigstens — die Unterthanen selbst, nicht aber der Landesherr Ursach ist, wenn Auftritte im Land sich ereignen, bey welchen ein militärischer Beystand erfordert würde — (§. 48.). Nur muß der miles perpetuus in dieser seiner ursprünglichen Verfassung und Absicht verbleiben, indem auserdem, wenn der Landesherr das Militär in seinem Privat-Dienst und nicht im Dienst des Landes selbst brauchen würde, das Land nicht verbunden seyn dürfte, die alleinigen Mittel zur Unterhaltung zu gewähren t).

§. 76.

t) Moser von regulirten Truppen 4. C. §. 8. 25. 40. 46. 47. Es kann der Fall seyn, daß ein Landesherr aus dem milite perpetuo eine Hausgarde aushebt — in diesem Fall würde das Land diese nicht zu unterhalten haben — das Colorit, daß der Landesherr Wache haben müsse, wiegt die Grundmeynung, daß der miles perpetuus nicht des Landesherrn, sondern lediglich des Landes halber da seyn müsse — nicht auf. Moser von Fällen, in welchen Steuern ꝛc. C. 5. §. 54.

§. 76.

Vierte Frage:

Ob und in wie fern der Landesherr verbunden sey, über auserordentliche Kriegssteuern Rechnung abzulegen?

Auser der, der Belehrung und Beruhigung der Unterthanenschaft halber nicht genug zu empfehlenden Publicität von den Steuern u), muß man die Rechnungsablage

u) Die einzigen Kräfte des Landes — auf welchen Grund kann die in meisten Staaten angenommene Maxime, den Ertrag der Steuern als ein sonderbares Geheimniß zu bewahren, beruhen? und welche Absicht kann man mit solcher verbinden? Nur zu laut drängt sich die Antwort auf, darum weil man durch Despotie die Nachfragen der Unterthanen unmöglich machen, und sie bey dem Glauben an jenen Spruch „nehmet die Vernunft (und das Recht) gefangen unterm Gehorsam" erhalten will. — von den sich so mancher Unterthan einen irrigen Begriff macht, deren Ertrag sich

lage über gemeine Land= und ordentliche Kriegssteuern für eine entschiedene Verbindlichkeit des Landesherrn annehmen.

Die Natur der Steuern lehrt, daß sie lediglich aus individuellen depositis bestehen, deren Ertrag zn einer gewissen Absicht verwendet wird. Die Verwendung ist dem Lan=

des=

sich weit größer vorbildet, und glaubt, sie würden lediglich dem Hof geliefert – freylich würden die Fragen – wie kommt es, daß diese oder jene der Verfassung nach zur Steuer gehörige Revenü zur Chatoul des Landesherrn gekommen ist? und warum dieses oder jenes unterm Colorit von Landesbedürfniß aus der Steuercasse bezahlt wird? schwer zu beantworten – dargegen aber auch den Unterthanen die Ueberzeugung leichter zu gewähren seyn, daß man dermahlen mehrere Steuern bedürfe, – wie kann der gemeine Mann wissen – daß an so manchen aus dem siebenjährigen vielleicht ältern Reichskriegen herrührenden Schulden annoch bezahlt – und zwar zu seinem Besten nur succeßive bezahlt wird – und solche nur auf diese Art bezahlt werden können, wenn man die Steuer nicht nahmhaft vermehren will. –

desherrn überlassen, und dieser, wenn ihm auch die Oberaufsicht überlassen wär, mithin nichts mehr und nichts weniger als Administrator w), und da ihm kein Eigenthumsrecht an den Steuern weder im Einzelnen noch im Ganzen zustehen kann, so wird man auch mit keinem rechtlichen Grund sich der öffentlichen Rechnungsablage um so weniger entwehren mögen, je mehr sie öffentlich ausgeschrieben, und die Bewegursachen höchstens en gros angegeben werden. —

Durch Reichsgesetze aber ist die Berechnung der auserordentlichen Kriegssteuern entschieden.

Ehe den Reichsständen der modus col-

w) Moser von Steuern überh. C. 1. §. 13. von Landescaßen C. 2. §. 4. S. 651. Heizii Quaest. Q. 20. N. 1. ohne die Churmaynzischen Principia anzunehmen, die Moser von der Landeshoheit und dem Besteuer R. C. 3. §. 3 bemerkt.

lectandi überlassen wurde, bedang man sich treuliche — ehrbare und aufrichtige Rechnungsablage der Reichskriegssteuern (§. 21. 22. 35. 41.). Als man ihnen aber solchen auszumitteln nachließ, so geschah dieses nur unter den ausdrücklichen Bedingungen:

1) daß die Unterthanen nicht höher, als der Reichsanschlag besage, belegt,

2) ihnen das desfallsige Bedürfniß vorhero genau bekannt gemacht würde (§. 50. 53. 54. 55. 63.).

Das erste setzt mithin eine genau berechnete Verhältnißmäßigkeit mit dem Aufwand und dem Ertrag der Steuer, das zweyte aber die Bekanntmachung der Matrikularanschläge und der Reichsbeschlüsse im voraus *).

§. 77.

*) Dieses muß auch streng genommen, von allen übrigen Anlagen gelten, bey welchen der

Beytrag

§. 77.

Den Unterthanen — nicht der Land-

Beytrag nach den Reichsmatrikeln bestimmt wird — denn darauf kommt nichts an, ob die Landschaft bey der Administration der Steuern concurrirt oder nicht, auf welchem erstern Fall Moser von Landescassen C. 11. §. 11. S. 660. und Cramer in den Nebenst. 84. Th. S. 117. dieses Volksrecht zu bedingen scheinen. Sind die Stände verfassungsmäßig berechtigt, bey der Administration der Steuern zu concurriren, und der Rechnungsablage beyzuwohnen, so verdient dieses doch keinesweges den Nahmen einer öffentlichen Rechnungsablage, da alsdann das Ganze doch Sache des darüber niedergesetzten Steuercollegii oder der Landschafts Deputirten bleibt, in so fern man nicht wenigstens Auszüge aus den Rechnungen öffentlich bekannt macht; nimmt man zu diesen, daß in den Reichsabschieden es ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Unterthanen, und nicht die Landesstände — die damahlen eben so gut wie jetzt existirten — allein nach den Bedürfniß und der Verwendung fragen konnten — so wird man dieses Volksrecht auf die gewöhnlichen Kriegs- und andere Steuern anwenden dürfen, da insonderheit die gewöhnlichen Kriegssteuern gleichsam an die Stelle der vormahligen außerordentlichen getreten sind.

schaft allein — steht vermöge jenes Nachlasses ohne die französischen Grundsätze in Ansehung des 3ten Stands anzunehmen, ein in den Reichsgesetzen gegründetes Recht zu, die ausgeschriebenen Steuern vorzuenthalten, wenn sie das Matrikularbedürfniß übersteigen, da sie vermöge derselben berechtigt sind zu fragen, wie viel beträgt der Anschlag x)?

Von diesem unstreitigen Volksrecht kann aber eine Unterthanenschaft nicht eher Gebrauch machen, als bis sie ihre eigenen Kräfte kennt, und vom Ertrag der Steuern unterrichtet ist — und wie kann dieses anders als durch Rechnungsablage geschehen — mithin können die Unterthanen, ohne

x) Streng genommen, kann dahero ein Landesherr ohne Vorwissen der Landschaft und Unterthanen Verträge über die Reluition des Contingentes nicht abschließen, weil auch diese vom Land, und nicht von ihm, vergütet wird —

ohne den Respect zu beleidigen, den sie ihrem Landesherrn schuldig sind, mit eben dem Recht darauf dringen, es sollte ihnen die Berechnung der Steuern vorgelegt werden, mit welchen die Reichsstände (§. 35.) die Entrichtung der ausgeschriebenen Reichssteuer auf die Moderation ihrer Anschläge bedingen könnte, — und deshalb können sie auch mit gleichem Recht fordern, daß ihnen die Specialrechnungen, welche über den Ertrag besonderer Termine geführt werden, als Belege bekannt gemacht werden, mit welchem die Reichsstände vormahlen die ehrbarliche treue und aufrichtige Rechnungsablage sich ausbedingen konnten a), und was von auser-

ordent-

a) Moser von der besondern Steuerverfassung C 2. §. 34. führt ein Beyspiel an, daß der Fürst von Hohenzollern-Hechingen durch ein Reichs-CG. Dekret vom 27. März 1733. angehalten worden sey, die Rechnung in beglaubter Form den Unterthanen vorlegen zu lassen. Die Steuer-Rechnungen ent-

halten,

ordentlichen Kriegssteuern gilt, gilt auch von ordentlichen: da bey diesen der modus collectandi auf gleichen Voraussetzungen beruht.

§. 78.

Aus diesen fließen unleugbar folgende Rechte des Volks bey Reichs- insonderheit Kriegssteuern:

1) die Schuldigkeit, nur bedingter weiß zu Reichskriegssteuern contribuiren;

2) die Befugniß bey angenommenen ausserordentlichen Maasstab der auserordentlichen Kriegssteuern eine gleich durch-

halten die Ausgabe der Kriegssteuern z. B. in numero rotundo --- die Kriegsrechnung selbst aber enthält die Verwendung der Kriegssteuern im Einzelnen. Und diese muß über jene Fragen und das plus oder minus aufklären.

durchgehende allgemeine Mitleidenheit zu verlangen;

3) die Befugniß einen Beytrag vom Landesherrn selbst, und

4) die Befugniß, öffentliche Rechnungsablage begehren zu dürfen b).

---

b) Seit der Zeit als den Reichsständen der modus collectandi oder der Quotisationsplan nachgelassen worden ist, bekümmert sich der Kayser und das Reich nicht darum, in welchem Verhältniß von den Creyßen die Hülfe an Mannschaft oder Geld aufgebracht wird, da die Aufbringung nach so genannten Usual-Matrikeln der domestiquen Verfassung der Creyße nach realisirt wird; anders aber bey Römermonaten, Moser von Reichstager. 9. B. 3. C. §. 15. Hieraus folgt, daß, obgleich diese Usual-Matrikel durch keinen Reichsschluß sanctionirt worden sind, ebendas. wenn von Creyßhülfe, der Executions-Ordnung nach, die Rede ist, die Usual-Matrikel --- wenn aber von Reichshülfe die Rede ist, die Reichsmatrikel supponirt

ponirt werden müsse. Nur nach diesen sollen die Reichsstände ihre Unterthanen belegen, und so lange diese dem Reich zum Maaßstab der Reichshülfe dienen, so lange müssen auch die Bedingungen, unter welchen der modus collectandi nachgelassen worden ist, genau beobachtet werden. Verbindet man damit die Stelle im 180. §. des neuesten RA., daß die Unterthanen hierbey mit hülflichem Beytrag an die Hand gehen sollen, so wird da im §. 178. die nach den Reichsschlüssen von 1555. 1559. (§. 56) 1564. (ebendas.) 1566. (§. 57.) 1570. (§ 60.) 1576. (§. 61.) 1582 (§. 62.) 1594. (ebendas.) beliebte Aufbringung der Reichshülfe in allen Punkten ausdrücklich bestätiget ist, unleugbar, daß die Reichsstände an jene Bedingungen für ewige Zeiten gebunden seyn sollen, um so mehr als im Regensburger RA. vom Jahr 1641. §. 39. die Collectation nur unter den alten Clauseln nachgelassen, und der hülfliche Beytrag den Unterthanen im §. 180. des neuesten RA. gewissermaaßen nur die Uebernehmung eines antheiligen Zuschußes zu der innern Sicherheit jedes Landes, zu welcher ohnehin der miles perpetuus mit gebraucht wird, im voraus zu setzen scheint, man s. Moser a. a. O. 3. B. 3. C. §. 19. N. 3. und wider den klaren Inhalt dieser Reichsgesetze kein Herkommen angezogen. Moser von Steuern überhaupt C. 1. §. 6. und des Inst. P. Osnabr. Art. 8. §. 4. noch auch der veränderten Verfassung halber die Reichskriegs-

steuern

steuern auszuschreiben, behauptet werden mag, jene Voraussetzungen könnten vernachläßigt — oder von Ständen — dessen alleinige Sache es doch den Gesetzen nach nicht seyn soll — Verträge mit dem Landesherrn darwider abgeschlossen werden. —

NB. Der Verfasser bittet, die im Druck sich eingeschlichenen Fehler, wegen seiner Entfernung vom Druckorte, zu Gute zu halten.

Viehsteuer

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grund-Linien der Volksrechte bey Reichs-, insonderheit Reichskriegssteuern

S.l. 1796

J.publ.g. 295
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559432-7
VD18 14466929-001